



Nr.: 2/2019

4. März 2019

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Technische Universität Dresden Juristische Fakultät Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law vom 9. Februar 2019	3
Technische Universität Dresden Juristische Fakultät Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law vom 9. Februar 2019	6
Technische Universität Dresden Fakultät Physik Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Fach Physik im Studiengang Lehramt an Mittelschulen vom 9. Februar 2019	8
Technische Universität Dresden Fakultät Physik Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Fach Physik im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien vom 9. Februar 2019	9
Technische Universität Dresden Fakultät Physik Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Fach Physik im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 9. Februar 2019	11
Technische Universität Dresden Fakultät Mathematik Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Fach Mathematik im Studiengang Lehramt an Mittelschulen vom 9. Februar 2019	13
Technische Universität Dresden Fakultät Mathematik Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Fach Mathematik im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien vom 9. Februar 2019	14
Technische Universität Dresden Fakultät Mathematik Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Fach Mathematik im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 9. Februar 2019	16

Technische Universität Dresden Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Fach Chemie im Studiengang Lehramt an Mittelschulen vom 9. Februar 2019	18
Technische Universität Dresden Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Fach Chemie im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien vom 9. Februar 2019	19
Technische Universität Dresden Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Fach Chemie im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 9. Februar 2019	20
Technische Universität Dresden Fakultät Informatik Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Distributed Systems Engineering (Eignungsfeststellungsordnung) vom 9. Februar 2019	21
Technische Universität Dresden Fakultät Physik Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Organic and Molecular Electronics (Eignungsfeststellungsordnung) vom 9. Februar 2019	27
Technische Universität Dresden Bereich Mathematik und Naturwissenschaften Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vom 22. Februar 2019	31
Technische Universität Dresden Internationales Hochschulinstitut Zittau Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ecosystem Services vom 25. Februar 2019	33
Technische Universität Dresden Internationales Hochschulinstitut Zittau Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ecosystem Services vom 25. Februar 2019	103
Technische Universität Dresden Internationales Hochschulinstitut Zittau Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management vom 27. Februar 2019	121
Technische Universität Dresden Internationales Hochschulinstitut Zittau Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management vom 27. Februar 2019	175

**Erste Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
International Studies in Intellectual Property Law**

Vom 9. Februar 2019

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law vom 10. März 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2018 vom 21. März 2018, S. 42) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird nach der Wortgruppe „mit internationalen Bezügen“ das Wort „selbstständig“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 wird als Satz 4 der Satz „Zudem sind die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, insbesondere die Fähigkeit zu einer kritischen Selbstreflexion und zu gesellschaftlichem Engagement, sowie die Fähigkeit zur Verknüpfung und Reflexion der Themenfelder einer pluralistischen und offenen Gesellschaft (z.B. Nachhaltigkeit, Diversität) Ziel des Studiums.“ angefügt.
3. In § 3 Absatz 3 Satz 2 wird nach der Wortgruppe „eines international angebotenen Tests“ ein Komma und die Wortgruppe „von Schulzeugnissen, durch die die Fremdsprache über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt (Abschlussnote muss mindestens der deutschen Note 3 bzw. 8 Punkte entsprechen) nachgewiesen wird,“ ergänzt.
4. In § 6 Absatz 2 Satz 2 wird unter der Nummer 8. in der Klammer vor dem Wort „Leistungspunkte“ die Zahl 30 durch 25 ersetzt und der Aufzählung als weitere Nummer „9. Université Paris Nanterre (25 Leistungspunkte): Recht des Geistigen Eigentums“ angefügt.
5. In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird die Nennung der Partneruniversitäten „Paris“ und „Tokio“ ergänzt.
6. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Modulbeschreibung des Moduls Gewerblicher Rechtsschutz und Wettbewerbsrecht (JF-IP-1) wird der Satz „Darüber hinaus werden praktische Bezüge zu Grundlagen des Urheber-, Medien- und Datenschutzrechtes hergestellt“ im Feld Inhalte ersatzlos gestrichen.
 - b) In der Modulbeschreibung des Moduls Medien-, Datenschutz- und Urheberrecht (JF-IP-2) wird im Feld Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Die Modulprüfung besteht aus einem Referat.“ und im Feld Leistungspunkte und Noten wird Satz 2 gestrichen und durch „Die Modulnote entspricht der Note des Referates“ ersetzt.
 - c) In der Modulbeschreibung des Moduls Copyright, Media & IT-Law (JF-IP-4) wird im Feld Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Die Modulprüfung besteht aus einem Referat.“ und im Feld Leistungspunkte und Noten wird Satz 2 gestrichen und durch „Die Modulnote entspricht der Note des Referates.“ ersetzt.
 - d) In der Modulbeschreibung des Moduls Intellectual Property Law and Unfair Competition Law (JF-IP-3) wird der Inhalt des Feldes Lehr- und Lernformen wie folgt neu gefasst: „Das Modul umfasst eine Vorlesung im Umfang von 2 SWS, einen Workshop im Umfang von 4

SWS, ein Seminar (2 SWS), eine Praxissimulation (1 SWS) sowie einen Sprachkurs im Umfang von 2 SWS. Inhalte werden zudem auch im Selbststudium erarbeitet. Teile des Seminars können durch E-Learning Angebote ergänzt werden. Dies wird jeweils zu Semesterbeginn von der Dozentin bzw. dem Dozenten konkret festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.“

- e) In der Modulbeschreibung des Moduls Copyright, Media & IT Law (JF-IP-4) erhält Satz 2 im Feld Lehr- und Lernformen folgende neue Fassung: „Darüber hinaus umfasst das Modul eine Übung im Umfang von 1 SWS sowie zwei Workshops im Umfang von je 1 SWS“.
 - f) In der Modulbeschreibung des Moduls Praxismodul (JF-IP-5) wird im Feld Verwendbarkeit die Aufzählung der Partneruniversitäten ergänzt um „Paris“ und „Tokio“.
7. Die Anlage 2 Studienablaufplan enthält die dieser Satzung als Anhang beigefügte neue Fassung.

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2019/2020 oder später im Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law neu immatrikulierten Studierenden.
3. Für die früher als zum Wintersemester 2019/2020 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Studienordnung für den Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 19. Dezember 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 22. Januar 2019.

Dresden, den 9. Februar 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 2 Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulname	Wintersemester	Sommersemester	LP	LP
		V/S/AG/W	V/S/Ü/W/PS/SK		
JF-IP-5	Praxismodul*	Praktikum, mind. 4 Wochen PL		5 *	30
		Auslandssemester (Lehrveranstaltungen und Leistungen an der Partneruniversität gem. Learning Agreement)		25 **	
JF-IP-1 ***	Gewerblicher Rechtsschutz und Wettbewerbsrecht		2/0/3/4/1/0 PL	10	30
JF-IP-2 ***	Medien-, Datenschutz- und Urheberrecht		2/1/1/1/0/0 PL	5	
JF-IP-3 ***	Intellectual Property Law and Unfair Competition Law		2/2/0/4/1/2 PL	10	
JF-IP-4 ***	Copyright, Media & IT-Law		2/0/1/2/0/0 PL	5	
			Masterarbeit	15	
	LP	30	30	60	60

* mit Ausnahme der im Wintersemester an den Partneruniversitäten in Straßburg oder Seattle Studierenden

** im Wintersemester in Straßburg oder Seattle Studierende erwerben 30 Leistungspunkte

*** alternativ, der bzw. die Studierende hat die Wahl zwischen den Schwerpunktbereichen „Recht des Geistiges Eigentums im nationalen und internationalen Kontext“ (JF-IP-1 und JF-IP-2) und „Comparative Intellectual Property Law“ (JF-IP-3 und JF-IP-4))

PL = Prüfungsleistungen

V = Vorlesung

S = Seminar

Ü = Übung

W = Workshop

PS = Praxissimulation

SK = Sprachkurs

**Erste Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
International Studies in Intellectual Property Law**

Vom 9. Februar 2019

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law vom 10. März 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2018 vom 21. März 2018, S. 56) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird ein neuer Absatz 6 mit folgenden Wortlaut angefügt: „Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.“. In der Überschrift von § 10 werden nach dem Wort „Ordnungsverstoß“ ein Komma und das Wort „Verzicht“ ergänzt und das Inhaltsverzeichnis entsprechend angepasst.
2. § 11 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Das Bestehen der Masterprüfung ist darüber hinaus von einer weiteren Bestehensvoraussetzung abhängig, nämlich davon, dass Leistungen auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums gemäß Learning Agreement entsprechend der Schwerpunkte von § 6 Absatz 2 der Studienordnung im Umfang von 30 Leistungspunkten an den Partneruniversitäten in Straßburg oder Seattle und bzw. 25 Leistungspunkten an den Partneruniversitäten in Krakau, Paris, Prag, London, Szeged, Tokio oder Exeter erbracht wurden.“
3. Nach § 19 wird als neuer Paragraf eingefügt:

**„§ 19a
Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.“

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend ergänzt.

4. In § 20 Absatz 2 Satz 2 wird nach „Exeter“ ein Komma und „Paris,“ eingefügt.
5. In § 20 Absatz 2 Satz 3 wird nach „Krakau,“ eingefügt „Paris,“ und nach „Prag“ wird „ , Tokio“ ergänzt.
6. In § 21 Absatz 2 Nr. 1 wird die Nennung der Partneruniversitäten um „Paris“ und „Tokio“ ergänzt.

Artikel 2
Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2019/2020 oder später im Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law neu immatrikulierten Studierenden.
3. Für die früher als zum Wintersemester 2019/2020 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 19. Dezember 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 22. Januar 2019.

Dresden, den 9. Februar 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Erste Satzung
zur Änderung der Studienordnung für das Fach Physik
im Studiengang Lehramt an Mittelschulen**

Vom 9. Februar 2019

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für das Fach Physik im Studiengang Lehramt an Mittelschulen vom 9. Juni 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 12/2018 vom 1. Juli 2018, S. 180) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt und die Wörter „der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften“ gestrichen.
2. In der Anlage 1 wird in den Modulbeschreibungen der Module Physik 1, Physik 2, Klassische Theoretische Physik, Optik und Quantenphysik für das Lehramt an Mittelschulen, Struktur der Materie, Aufbau des Universums und Strahlenschutz sowie Anwendungen der Physik bei der Angabe zu „Modulverantwortlicher“ jeweils das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im Fach Physik im Studiengang Lehramt an Mittelschulen immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Physik vom 17. Oktober 2018, der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 30. Oktober 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 29. Januar 2019.

Dresden, den 9. Februar 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Erste Satzung
zur Änderung der Studienordnung für das Fach Physik
im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien**

Vom 9. Februar 2019

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für das Fach Physik im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien vom 9. Juni 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 12/2018 vom 1. Juli 2018, S. 152) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Mathematik und Naturwissenschaften“ durch das Wort „Physik“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt und die Wörter „der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften“ gestrichen.
3. In der Anlage 1 wird in den Modulbeschreibungen der Module Physik 1, Physik 2, Klassische Theoretische Physik, Optik und Quantenphysik, Moderne Theoretische Physik, Entstehung und Aufbau des Universums, Struktur der Materie, Gesellschaftliche Einordnung der Physik sowie Fortgeschrittenenpraktikum und Strahlenschutz bei der Angabe zu „Modulverantwortlicher“ jeweils das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.
4. In der Anlage 1 wird in der Modulbeschreibung des Moduls Fortgeschrittenenpraktikum und Strahlenschutz bei der Angabe zu „Inhalte und Qualifikationsziele“ und der Angabe zu „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ jeweils das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im Fach Physik im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Physik vom 17. Oktober 2018, der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 30. Oktober 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 29. Januar 2019.

Dresden, den 9. Februar 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Erste Satzung
zur Änderung der Studienordnung für das Fach Physik
im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Vom 9. Februar 2019

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für das Fach Physik im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 9. Juni 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 12/2018 vom 1. Juli 2018, S. 125) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Mathematik und Naturwissenschaften“ durch das Wort „Physik“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt und die Wörter „der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften“ gestrichen.
3. In der Anlage 1 wird in den Modulbeschreibungen der Module Physik 1, Physik 2, Klassische Theoretische Physik, Optik und Quantenphysik, Moderne Theoretische Physik, Struktur der Materie, Gesellschaftliche Einordnung der Physik sowie Aufbau des Universums für berufsbildende Schulen und Strahlenschutz bei der Angabe zu „Modulverantwortlicher“ jeweils das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.
4. In der Anlage 1 wird in der Modulbeschreibung des Moduls Aufbau des Universums für berufsbildende Schulen und Strahlenschutz bei der Angabe zu „Inhalte und Qualifikationsziele“ das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im Fach Physik im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Physik vom 17. Oktober 2018 der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 30. Oktober 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 29. Januar 2019.

Dresden, den 9. Februar 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Erste Satzung
zur Änderung der Studienordnung für das Fach Mathematik
im Studiengang Lehramt an Mittelschulen**

Vom 9. Februar 2019

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für das Fach Mathematik im Studiengang Lehramt an Mittelschulen vom 10. Dezember 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 25/2017 vom 19. Dezember 2017, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „und Naturwissenschaften“ gestrichen.
2. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.
3. In der Anlage 1 wird in der Modulbeschreibung des Moduls Mathematisches Seminar Mittelschule bei der Angabe zu „Modulverantwortlicher“ das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im Fach Mathematik im Studiengang Lehramt an Mittelschulen immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik vom 18. April 2018, der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 30. Oktober 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 28. August 2018.

Dresden, den 9. Februar 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Erste Satzung
zur Änderung der Studienordnung für das Fach Mathematik
im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien**

Vom 9. Februar 2019

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für das Fach Mathematik im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien vom 21. Dezember 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 01/2018 vom 15. Januar 2018, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „und Naturwissenschaften“ gestrichen.
2. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.
3. In der Anlage 1 wird in den Modulbeschreibungen der Module Mathematisches Proseminar, Mathematisches Seminar und Mathematische Vertiefung bei der Angabe zu „Modulverantwortlicher“ jeweils das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.
4. In der Anlage 1 wird in der Modulbeschreibung des Moduls Mathematische Vertiefung bei der Angabe zu „Lehr- und Lernformen“ das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ und das Wort „fachrichtungsüblich“ durch das Wort „fakultätsüblich“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im Fach Mathematik im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik vom 18. April 2018, der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 30. Oktober 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 28. August 2018.

Dresden, den 9. Februar 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Erste Satzung
zur Änderung der Studienordnung für das Fach Mathematik
im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Vom 9. Februar 2019

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für das Fach Mathematik im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 21. Dezember 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 01/2018 vom 15. Januar 2018, S. 24) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „und Naturwissenschaften“ gestrichen.
2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
3. „(1) Die studienbegleitende fachliche Beratung für das Fach Mathematik obliegt der Studienfachberatung der Fakultät Mathematik. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.“
4. In der Anlage 1 wird in den Modulbeschreibungen der Module Mathematisches Proseminar BBS und Mathematisches Seminar bei der Angabe zu „Modulverantwortlicher“ das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im Fach Mathematik im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik vom 18. April 2018, der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 30. Oktober 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 28. August 2018.

Dresden, den 9. Februar 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Erste Satzung
zur Änderung der Studienordnung für das Fach Chemie
im Studiengang Lehramt an Mittelschulen**

Vom 9. Februar 2019

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

In § 4 Absatz 6 Satz 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 der Studienordnung für das Fach Chemie im Studiengang Lehramt an Mittelschulen vom 9. Juni 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 12/2018 vom 1. Juli 2018, S. 96) werden die Wörter „Mathematik und Naturwissenschaften“ durch die Wörter „Chemie und Lebensmittelchemie“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im Fach Chemie im Studiengang Lehramt an Mittelschulen immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie vom 17. Oktober 2018, der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 30. Oktober 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 29. Januar 2019.

Dresden, den 9. Februar 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Erste Satzung
zur Änderung der Studienordnung für das Fach Chemie
im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien**

Vom 9. Februar 2019

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

In § 4 Absatz 6 Satz 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 der Studienordnung für das Fach Chemie im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien vom 9. Juni 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 12/2018 vom 1. Juli 2018, S. 60) werden die Wörter „Mathematik und Naturwissenschaften“ durch die Wörter „Chemie und Lebensmittelchemie“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im Fach Chemie im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie vom 17. Oktober 2018, der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 30. Oktober 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 29. Januar 2019.

Dresden, den 9. Februar 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Erste Satzung
zur Änderung der Studienordnung für das Fach Chemie
im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Vom 9. Februar 2019

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

In § 4 Absatz 6 Satz 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 der Studienordnung für das Fach Chemie im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 9. Juni 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 12/2018 vom 1. Juli 2018, S. 25) werden die Wörter „Mathematik und Naturwissenschaften“ durch die Wörter „Chemie und Lebensmittelchemie“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im Fach Chemie im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie vom 17. Oktober 2018, der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 30. Oktober 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 29. Januar 2019.

Dresden, den 9. Februar 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Distributed Systems Engineering (Eignungsfeststellungsordnung DSE)

Vom 9. Februar 2019

Aufgrund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 6 und Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Masterstudiengang Distributed Systems Engineering an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Distributed Systems Engineering wird jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber zugelassen, welche bzw. welcher die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Distributed Systems Engineering besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Informatik nachweist,
2. die sichere Beherrschung der englischen Sprache auf dem Niveau B2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist, sofern Englisch nicht die Muttersprache der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist und
3. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im Masterstudiengang Distributed Systems Engineering gemäß § 5 erbringt.

§ 3 Zugangsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Informatik setzt für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs und einem studentischen Mitglied. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zusammen mit den Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und den unter Abs. 2 geforderten Unterlagen form- und fristgerecht einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss senden die geforderten Unterlagen fristgemäß schriftlich an folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden
Fakultät Informatik
Vorsitzende/r des Zugangsausschusses
des Masterstudiengangs Distributed Systems Engineering
01062 Dresden
Germany

Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss müssen sich fristgemäß über die Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen (uni-assist e.V.) bewerben.

Zusätzlich ist die Bewerbung in elektronischer Form an den Zugangsausschuss zu übermitteln.

2. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundener Antrag auf Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Distributed Systems Engineering,
2. Lebenslauf, der insbesondere den bisherigen akademischen Werdegang darstellt,
3. formloses Motivationsschreiben, das Anhaltspunkte für den Studienwunsch und die besondere Eignung darlegt,
4. mindestens zwei unabhängige, personalisierte, signierte Empfehlungsschreiben, welche die besondere Eignung des Bewerbers begründen,
5. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses,
6. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 nachweisen (z.B. Studienverlaufsnachweise und Notenübersichten),
7. Modulbeschreibungen (oder vergleichbare Inhaltsübersichten) der für den Masterstudiengang Distributed Systems Engineering relevanten Module (vgl. § 5 Abs. 2),
8. amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2. Der Nachweis hat anhand des Ergebnisses eines international angebotenen Tests, vorzugsweise IELTS (mind. Level 6,5 in allen Teilaspekten) oder TOEFL iBT (mind. 80 Punkte gesamt und mind. 19 Punkte in jedem Teilaspekt) zu erfolgen sowie
9. gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studienangabezufähigende Berufsausbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten.

Die Nachweise müssen sowohl im Original, als auch in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden, sofern sie nicht in einer dieser Sprachen verfasst sind.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2. Nr. 5 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80% der zum Hochschulabschluss notwendigen Leistungspunkte erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Der Zugangsausschuss prüft anhand der eingereichten Unterlagen die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den Masterstudiengang Distributed Systems Engineering. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 liegt diese vor, wenn der Nachweis von sehr guten Fachkenntnissen in den

für den Masterstudiengang Distributed Systems Engineering unmittelbar relevanten Themengebieten Betriebssysteme, Rechnernetze und Verteilte Systeme, Datenbanksysteme sowie Software Engineering erbracht wurde; gute Fachkenntnisse in den Grundlagen der Informatik sowie in den Bereichen Mathematik und Theoretische Informatik nachgewiesen wurden; nachgewiesen wurde, dass sequentielle Computerprogramme in einer Hochsprache selbstständig implementiert, getestet und angewendet werden können und die Bewerberin ihre bzw. der Bewerber seine besondere Eignung entsprechend dargelegt hat.

(2) Der Nachweis über die Fach- und Programmierkenntnisse ist dann erbracht, wenn

1. Studienleistungen zu den Themen Betriebssysteme, Rechnernetze und Verteilte Systeme, Datenbanksysteme sowie Software Engineering jeweils mindestens mit dem Prädikat sehr gut absolviert wurden,
2. Studienleistungen zu den Themen Algorithmen, Datenstrukturen, Grundlagen der Programmierung sowie Rechnerarchitektur jeweils mindestens mit dem Prädikat gut absolviert wurden,
3. Studienleistungen in den Bereichen der Mathematik und der Theoretischen Informatik jeweils mindestens mit dem Prädikat gut absolviert wurden sowie
4. programmierpraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten nachgewiesen werden können.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung, insbesondere unter Verwendung der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 und 7 vorzunehmen.

(3) Programmierpraktische Erfahrung gemäß Abs. 2 Nr. 4 kann auch durch Berufserfahrung oder vergleichbare Aktivitäten erbracht werden, welche durch geeignete Nachweise, entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 9 zu belegen sind.

(4) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigelegten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 und 7 jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen der Bewerberin bzw. des Bewerbers, kann der Zugangsausschuss gemäß § 6 ein Eignungsgespräch durchführen.

§ 6 Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungsgesprächs ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Abs. 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgesprächs.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgesprächs wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Dauer des Gesprächs beinhaltet. Die Identität der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird im Eignungsgespräch durch amtlichen Lichtbildausweis geprüft.

(5) Erscheint die Bewerberin bzw. der Bewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat sie bzw. er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermens. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf

Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers im nächsten Jahr wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist des § 4 Abs. 1 gestellt werden. § 4 Abs. 2 gilt in diesen Fällen nicht.

(6) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(7) Ist es einer Bewerberin bzw. einem Bewerber aus dem Ausland aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertreten Gründen nicht möglich, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

§ 7

Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Bewerberinnen und Bewerber erhalten den Eignungsbescheid in elektronischer Form. Auf Anforderung der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird parallel ein schriftlicher Bescheid ausgestellt. In beiden Fällen stellt der Eignungsbescheid die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Masterstudiengang Distributed Systems Engineering.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Der Bescheid ergeht für alle Bewerberinnen und Bewerber in elektronischer Form. Auf Anforderung der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird parallel ein schriftlicher Bescheid ausgestellt.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt i.d.R. ein Semester.

§ 8

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden vom 19. Dezember 2018 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dresden vom 22. Januar 2019.

Dresden, den 9. Februar 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Organic and Molecular Electronics (Eignungsfeststellungsordnung OME)

Vom 9. Februar 2019

Aufgrund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsbescheid
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Masterstudiengang Organic and Molecular Electronics an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Organic and Molecular Electronics wird jede Bewerberin und jeder Bewerber zugelassen, die bzw. der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Organic and Molecular Electronics besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf einem naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Gebiet, oder einen anderen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem Studiengang mit vergleichbaren Vorkenntnissen insbesondere in Höherer Mathematik nachweist,
2. die sichere Beherrschung der englischen Sprache (C1-Niveau) nachweist. Der Nachweis hat anhand des Ergebnisses eines international angebotenen Tests (vorzugsweise IELTS: 7.0, TOEFL: 550 Punkte) zu erfolgen, sofern Englisch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist und
3. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im Masterstudiengang Organic and Molecular Electronics gemäß § 5 erbringt.

§ 3 Zugangsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Physik setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 zuständig.

§ 4 Antrag und Fristen

(1) Das Formular zur Feststellung der besonderen Eignung ist Bestandteil der formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation und ist frist- und formgerecht einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

Technische Universität Dresden
Institut für Angewandte Physik
Hermann-Krone-Bau
Nöthnitzer Str. 61
01187 Dresden
Germany

Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.

2. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundener Antrag auf Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Organic and Molecular Electronics,
2. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses,
3. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 Abs. 1 nachweisen,
4. Modulbeschreibung bzw. Beschreibung der Lehrveranstaltungen, welche während des ersten Hochschulabschlusses erbracht wurden,
5. ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer Darstellung des Bildungsweges,

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Abs. 2 Nr. 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80% der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte auf Grund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den Masterstudiengang Organic and Molecular Electronics gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 liegt dann vor, wenn der Nachweis von fundierten Kenntnissen der Grundlagen der klassischen Physik mit Mechanik, Elektrodynamik, Optik, Thermodynamik und Quantentheorie sowie gute Kenntnisse über den Aufbau der Materie erbracht wurde.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 erfüllt sind.

§ 6

Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er

ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Masterstudiengang Organic and Molecular Electronics.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt. Sie beträgt i.d.R. ein Semester.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Physik der Technischen Universität Dresden vom 28. November 2018 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dresden vom 22. Januar 2019.

Dresden, den 9. Februar 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

Vom 22. Februar 2019

Aufgrund von §§ 41, 88 Absatz 1 Nummer 2 und § 13 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, sowie § 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 der Ordnung des Bereichs Mathematik und Naturwissenschaften (School of Science), hat der Bereichsrat des Bereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden in seiner Sitzung am 23. Januar 2019 nachstehende Änderungssatzung erlassen.

Artikel 1

Änderung der Habilitationsordnung der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

Die Habilitationsordnung der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vom 12. Dezember 2010, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 01/2011 vom 16. März 2011, S. 2, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung vom 12. April 2014, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2014 vom 12. Juli 2014, S. 3, wird wie folgt geändert:

1. Es werden ersetzt (Bezeichnung der Struktureinheit):
 - a) im Titel der Ordnung das Wort „Fakultät“ durch das Wort „Bereich“,
 - b) in § 1 Absatz 2, § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 1. Alternative, § 10 Absatz 1 Satz 1 sowie § 11 Absatz 3 Satz 1 die Wörter „an der Fakultät“ jeweils durch die Wörter „am Bereich“,
 - c) in § 1 Absatz 2, a.E., § 2 Absatz 2 Satz 6, § 5 Satz 4, § 8 Absatz 1 sowie § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 2. Alternative die Wörter „der Fakultät“ jeweils durch die Wörter „des Bereichs“,
 - d) in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Wörter „einer der Fachrichtungen der Fakultät“ durch die Wörter „einem der Fächer der Fakultäten des Bereichs“,
 - e) in § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 die Wörter „die Fakultät“ durch die Wörter „den Bereich“,
 - f) in § 15 Satz 1 die Wörter „die Fakultät“ durch die Wörter „der Bereich“.
2. Es werden weiterhin ersetzt (Bezeichnung der Gremien):
 - a) in § 2 Absatz 1 Satz 1, § 3 Absatz 2, § 4 Nummer 1 Satz 4, § 8 Absatz 2 Satz 1, § 10 Absatz 3, § 11 Absatz 3 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 15 Satz 1, § 16 Absatz 1 und 2 sowie § 17 Satz 3 das Wort „Fakultätsrat“ jeweils durch das Wort „Bereichsrat“,
 - b) in § 5 Satz 3 das Wort „Fakultätsrates“ durch das Wort „Bereichsrates“,
 - c) in § 5 Satz 3 sowie § 6 Absatz 1 die Wörter „Dekan der Fakultät“ jeweils durch das Wort „Bereichssprecher“,
 - d) in § 8 Absatz 1 und 3 sowie § 17 Satz 1 das Wort „Dekan“ jeweils durch das Wort „Bereichssprecher“,
 - e) in § 11 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 sowie § 12 Absatz 2 Satz 1 das Wort „Dekan“ jeweils durch die Wörter „Vorsitzende der Habilitationskommission“,
 - f) in § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 das Wort „Dekans“ durch das Wort „Bereichssprechers“.

3. § 2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie steht unter dem Vorsitz des Dekans der für das Fachgebiet zuständigen Fakultät oder in seiner Vertretung eines Prodekans dieser Fakultät.“
4. In § 11 Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Fakultäten“ die Angabe „ , Bereiche“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Bereichsrates des Bereichs Mathematik und Naturwissenschaften vom 23. Januar 2019 und der Genehmigung des Rektorats vom 19. Februar 2019.

Dresden, den 22. Februar 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ecosystem Services

Vom 25. Februar 2019

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- Anlage 1 Modulbeschreibungen
- Anlage 2 Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Masterstudiengang Ecosystem Services an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Mit dem Masterstudiengang Ecosystem Services können die Studierenden auf natur- und sozialwissenschaftlicher Basis die Grundlagen und Bedeutung von Ökosystemleistungen für das menschliche Wohlbefinden erfassen und bewerten. Die Studierenden verfügen dazu über einen Überblick über sozialwissenschaftliche und ökonomische Konzepte, Theorien und empirische Methoden. Sie haben zudem ein Verständnis von der Biodiversität ausgewählter Organismengruppen (Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen) und ihrer Systematik unter Heranziehung von Spezialsammlungen und -techniken. Sie sind in der Lage, wesentliche Artengruppen für Ökosystemfunktionen zu benennen und zu identifizieren sowie Biozönosen ökologisch und naturschutzfachlich zu bewerten. Die Studierenden sind durch das Studium befähigt, Grundfragen, Prozesse und Probleme aus den Bereichen Ökonomie und Ökologie interdisziplinär zu erkennen, zu analysieren, zu verknüpfen, zu bearbeiten und zu lösen. Sie verfügen über ein spezialisiertes Fachwissen und stark ausdifferenzierte kognitive und praktische Fertigkeiten, für insbesondere den Schutz und die Regeneration natürlicher Ressourcen der Umweltmedien Luft, Wasser und Boden, Biomasse/Bioenergie sowie der genetischen Ressourcen bzw. Biodiversität. Die Studierenden besitzen praktische Erfahrungen und methodische Fertigkeiten, um komplexe fachliche Problemlösungs- und Innovationsstrategien zu entwickeln. Sie können Ökosystemleistungen mit Blick auf Umweltbelastungs- und Risikoanalysen medienübergreifend identifizieren, erfassen, analysieren und bewerten. Darüber hinaus sind sie in der Lage, Biodiversität und Ökosystemleistungen in privaten und öffentlichen Entscheidungskontexten zu berücksichtigen und mittels geeigneter umweltpolitischer Instrumente in Wert zu setzen. Die Studierenden sind mit den grundsätzlichen Anforderungen der Berufspraxis vertraut. Sie kennen die relevanten rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen des Umwelt- und Naturschutzes, je nach Anwendungskontext von der lokalen über die nationale, europäische und internationale Ebene, und können Lösungsansätze für Problemstellungen in verschiedenen räumlichen Kontexten entwickeln und Vorschläge für ihre Umsetzung machen. Sie kennen Managementstrategien, insbesondere im betrieblichem Umwelt-, Nachhaltigkeits- und Biodiversitätsmanagement, und können Schwerpunkte im Bereich von mikrobiologischen, biochemischen und analytischen Aspekten organischer Diversität setzen. Sie können auf der oben genannten fachlichen Basis die interkulturelle Kommunikation im Bereich ökosystemarer Dienstleistungen anregen und führen und damit auch den internationalen Dialog zu Fragen nachhaltiger Entwicklung auf verschiedenen räumlichen Ebenen und in unterschiedlichen Handlungskontexten mitgestalten. Sie sind mit der Agenda 2030 der Vereinten Nationen vertraut und können aufgrund ihrer erworbenen Kenntnisse aktiv an der Verwirklichung der SDGs (Sustainable Development Goals), der Ziele für nachhaltige Entwicklung in Industriestaaten sowie in Entwicklungs- und Schwellenländern mitwirken.

(2) Durch die Kombination wirtschaftswissenschaftlicher, umweltpolitischer und soziokultureller Expertise mit naturwissenschaftlich fundierten Kenntnissen im Bereich ökologischer Zusammenhänge sind die Absolventen mit dieser weltweit einmaligen Ausbildung in der Lage, an vielfältigen und komplexen Aufgabenstellungen sowohl in Forschung, Verwaltung, Unternehmen als auch in fachlich fundierten politischen Umsetzungsprozessen mitzuwirken. Nach entsprechender Einarbeitungszeit in der Berufspraxis können sie in nationalen und internationalen Einrichtungen einschließlich Behörden und Gremien des praktischen Natur- und Umweltschutzes, in Gutachter-

büros, in Beratungsfirmen und Verbänden diese Aufgaben bewältigen. Sie sind außerdem aufgrund fachlicher und überfachlicher Qualifikationen dazu befähigt, den internationalen Dialog zu Nachhaltigkeit und gesellschaftlicher Inwertsetzung von Ökosystemleistungen zu führen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Fächern oder fachnahen Bereichen der Lebens-, Umwelt- und Geowissenschaften, der Agrar- und Forst- oder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit fachnaher Schwerpunktsetzung.

(2) Es werden Englischkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt. Der Nachweis erfolgt beispielsweise durch die Vorlage eines Zertifikats zu einem absolvierten Sprachtest, wie insbesondere dem Internet-Based TOEFL-Test, dem Paper-Based TOEFL-Test, dem Computer-Based TOEFL-Test oder dem IELTS-Test, sofern Englisch nicht die Muttersprache der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist und mit einem Schulabschlusszeugnis nachgewiesen werden kann.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Masterprüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Seminare, Tutorien, Projekte, Praktika, Exkursionen, e-Learning-Übungen und Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft. In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehr- und Lernformen Synonyme zulässig.

(2) In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt; sie vermitteln einen Grundriss über das Fachgebiet oder über wesentliche Teilbereiche und präsentieren sowie resümieren dazu den aktuellen Forschungsstand. Übungen dienen der Anwendung, der Vertiefung und der Ergänzung der erworbenen Kenntnisse in ausgewählten Teilbereichen. Seminare dienen der Entwicklung der Fähigkeit der Studierenden, sich vorwiegend auf der Grundlage von Literatur, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen über einen Problemkreis zu informieren, das Erarbeitete zu präsentieren, in der Gruppe zu diskutieren und zu vertreten und/oder schriftlich darzustellen. In Tutorien werden die Studierenden, insbesondere im ersten Semester des Studiums, beim Erlernen des selbstständigen Lösens von fachlichen und methodischen Problemen unterstützt. Durch Projekte erwerben die Studierenden die Fähigkeit, selbstständig interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte für Probleme und Aufgaben praxisnah zu erarbeiten. In Praktika werden die theoretisch erworbenen Kenntnisse der Studierenden hinsichtlich des Ökosystemleistungskonzepts durch die praktische Anwendung in Forschungseinrichtungen, Wirtschaftsunternehmen, staatlichen oder gesellschaftlichen Einrichtungen vertieft und eingeübt. Auf Exkursionen erhalten die

Studierenden Einblick in aktuelle Forschungsgegenstände und -stätten sowie fachgebietspezifische und interdisziplinäre Anwendungen bzw. Umsetzungen des Natur- und Umweltschutzes und des Umweltmanagements in verschiedenen Institutionen. Internetbasierte e-Learning-Übungen trainieren Interaktionen im virtuellen Raum, es werden Einzelfragen oder Stellungnahmen im direkten Feedback mit einem vorgegebenen Zeitlimit behandelt. Selbststudium dient zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen; dabei erarbeiten, wiederholen und vertiefen die Studierenden die Lehrinhalte nach eigenem Ermessen.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf drei Semester verteilt. Das dritte Semester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen vorübergehenden Aufenthalt an einer anderen Hochschule besonders eignet (Mobilitätsfenster). Für die Anfertigung der Masterarbeit und die Durchführung des Kolloquiums ist das vierte Semester vorgesehen. Es ist ein Teilzeitstudium gemäß der Ordnung über das Teilzeitstudium der Technischen Universität Dresden möglich.

(2) Das Studium umfasst 7 Pflichtmodule sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von 45 Leistungspunkten, die insbesondere eine Schwerpunktsetzung in den Wahlvertiefungen Umweltsozialwissenschaften, Biotechnologie, Ökologie und Sammlungen, Forstwissenschaften sowie Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement nach Wahl der bzw. des Studierenden ermöglichen. Die Studierenden müssen sich für die Wahlpflichtmodule und die gewählte Wahlvertiefung gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 der Prüfungsordnung einschreiben; Form und Frist der Einschreibung werden zu Beginn jedes Wintersemesters wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich bekannt gegeben. Die Wahl ist verbindlich. Eine Umwahl ist möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Modul oder die zu ersetzende und die neu gewählte Wahlvertiefung zu benennen sind.

(3) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten. Abweichend von Satz 1 werden die Lehrveranstaltungen

1. im Modul Ökologischer und revitalisierender Stadtumbau in deutscher Sprache,
2. in den Modulen Foresight and Integrated Assessment in Environmental Development und Intercultural Communication and Foreign Language Skills in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibung in englischer Sprache sowie
3. in den Modulen Quantitative Methoden der empirischen Forschung, Internationale Raumentwicklung und Regionalmanagement sowie Umweltentwicklung nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) oder einem vom Internationalen Hochschulinstitut Zittau bestätigten individuellen Studienablaufplan für das Teilzeitstudium zu entnehmen.

(6) Die Verantwortlichen für die Durchführung von Wahlpflichtmodulen (verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent) können eine Mindestanzahl von Teilnehmern von bis zu 5 Studierenden für dessen Durchführung festsetzen. Die betreffenden Wahlpflichtmodule einschließlich deren Angaben zur Mindestanzahl von Teilnehmern sind ebenso wie die Form und Frist der Anmeldung wie am

Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich bekannt zu machen. Fällt während der Durchführung des Moduls die Teilnehmerzahl unter diese Grenze, so behalten die verbliebenen Studierenden den Anspruch auf die Durchführung dieses Wahlpflichtmoduls bis zu dessen Ende.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Ecosystem Services ist forschungsorientiert.

(2) Der Masterstudiengang Ecosystem Services ist ein komplexes und fächerübergreifendes Studium, das Ökosysteme in ihrer Gesamtheit sowie deren Management und vielfältige Verknüpfungen zu Umwelt und Gesellschaft zum Gegenstand hat. Das Studium umfasst je nach Wahl der bzw. des Studierenden folgende Vertiefungsmöglichkeiten:

1. Umweltsozialwissenschaften
2. Biotechnologie
3. Ökologie und Sammlungen
4. Forstwissenschaften
5. Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement.

Das Studium verknüpft natur- und ingenieurwissenschaftliche mit wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen sowie raumwissenschaftlichen und planerischen Fachbereichen.

(3) Das Studium beinhaltet natur- und sozialwissenschaftliche Grundlagen, die die Voraussetzung für das Systemverständnis und die forschungsbasierte Entwicklung und zielgerichtete Anwendung wissenschaftlicher Methoden darstellen. Es umfasst des Weiteren die an Fallbeispielen orientierten Prinzipien und die Anwendungsmöglichkeiten des methodischen Instrumentariums auf praxisrelevante Fragestellungen. Das Studium beinhaltet zudem einen Überblick über die historische Entwicklung und aktuelle Ausprägungen des Konzeptes der Ökosystemleistungen, Methoden der Erfassung und Bewertung von Ökosystemleistungen sowie Konzepte der Governance von Ökosystemleistungen und Biodiversität. Darüber hinaus umfasst es Grundlagen des Nachhaltigkeitskonzeptes, der empirischen Sozialforschung und der interkulturellen Kommunikation. Das Studium beinhaltet außerdem einen Überblick über Systematik, Taxonomie und Verhalten ausgewählter Tier- und Pflanzengruppen sowie Grundlagen der Umweltgeschichte, Biogeographie und Ökosystemkunde sowohl terrestrischer als auch aquatischer Systeme.

§ 8

Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit und das Kolloquium.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studentensekretariat am Internationalen Hochschulinstitut Zittau und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt den Studiengangskoordinatorinnen bzw. Studiengangskoordinatoren und der Fachstudienberaterin bzw. dem Fachstudienberater für den Masterstudiengang Ecosystem Services. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters soll jede bzw. jeder Studierende, die bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilnehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Qualifikationsziele“, „Inhalte“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Wissenschaftliche Rat des Internationalen Hochschulinstituts Zittau die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2019/2020 oder später im Masterstudiengang Ecosystem Services neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2019/2020 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Studienordnung für den Masterstudiengang Ecosystem Services fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und wie am Internationalen Hochschulinstitut üblich bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau vom 9. April 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 21. August 2018.

Dresden, den 25. Februar 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. habil. Antonio M. Hurtado
Prorektor für Universitätsentwicklung

Anlage 1
Modulbeschreibungen

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_ESS 1.1	Ökosystemleistungen – Konzepte und Entwicklung	Frau Prof. Ring irene.ring@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls kennen die Studierenden wichtige Ansätze zur Konzeptualisierung von Ökosystemleistungen und sind mit aktuellen wissenschaftlichen Entwicklungen und gesellschaftspolitischen Strategien der nachhaltigen Bereitstellung von Ökosystemleistungen vertraut. Sie haben einen vertieften Einblick in unterschiedliche ökonomische und sozialwissenschaftliche Methoden der Bewertung von Ökosystemleistungen gewonnen, können deren Grenzen beurteilen und in welchen kulturellen Kontexten diese zum Einsatz gebracht werden. Sie besitzen Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz.	
Inhalte	Das Modul umfasst einen Überblick über die historische Entwicklung und aktuelle Ausprägungen des Konzeptes der Ökosystemleistungen. Das Modul beinhaltet auch Zusammenhänge zwischen Biodiversität und Ökosystemleistungen und verschiedene Ansätze der Definition und Kategorisierung von Ökosystemleistungen. Es gibt Einblicke in globale, regionale und nationale Ökosystem-Assessment-Prozesse wie das Millennium Ecosystem Assessment, die zwischenstaatliche Plattform für Biodiversität und Ökosystemleistungen (IPBES) oder das nationale UK Ecosystem Assessment (NEA). Das Modul beinhaltet abschließend Ansätze und Methoden der Erfassung und integrierten Bewertung von Ökosystemleistungen in unterschiedlichen gesellschaftsrelevanten Kontexten.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (1,5 SWS), Übungen (2 SWS), Seminare (2 SWS), Tutorien (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Ecosystem Services und schafft in diesem Masterstudiengang die Voraussetzungen für die Module M_ESS 1.6, M_ESS 1.7 und M_ESS 2.5. Darüber hinaus ist das Modul eins von fünf Wahlpflichtmodulen der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz im Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie, von denen Module im Gesamtumfang von 15 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einem Referat im Umfang von 40 Stunden.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Note der Klausurarbeit wird zweifach und die Note des Referats einfach gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 112,5 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 187,5 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Empfohlene Literatur	Potschin, M., Haines-Young, R., Fish, R., Turner, R.K. (2016): Routledge Handbook of Ecosystem Services. Routledge, Taylor & Francis Group, London.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BCM 1.1 (M_ESS 1.2)	Applied Ecology	Herr Prof. Wesche karsten.wesche@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Auf der Grundlage allgemeiner Kenntnisse zur Ökologie haben die Studierenden vertiefte Kenntnisse ausgewählter Individuengruppen sowie der Angewandten Ökologie einschließlich des Naturschutzes. Diese Kenntnisse umfassen dabei unterschiedliche Ökosystemtypen. Die Studierenden verstehen ökologische Zusammenhänge im Detail und können diese im Licht von wichtigen Umweltfaktoren einordnen. Sie können Auswirkungen menschlichen Einflusses sowie entsprechende Schutzstrategien und Artenschutzprogramme bewerten und Naturschutzkonzepte inhaltlich durchdringen. Sie sind in der Lage, eine Analyse und Einschätzung von Landschaftseingriffen vorzunehmen, und können entsprechende Handlungsstrategien ableiten.	
Inhalte	Das Modul umfasst Grundlagen der Umweltgeschichte, Biogeographie und Ökosystemkunde (terrestrische und aquatische Systeme), Umsetzung in angewandter Ökologie und hier insbesondere Naturschutz, Anwendung in Monitoring und Bewertung.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (1 SWS), Übungen (1 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in allgemeiner Ökologie und Naturschutz vorausgesetzt. Literatur: Pullin A.S. 2002: Conservation Biology. Cambridge: Cambridge University Press; 345 pp. oder Kareiva P. & Marvier M. 2010: Conservation Science: Balancing the needs of people and nature. Roberts & Co; 576 pp.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Masterstudiengängen Biodiversity and Collection Management sowie Ecosystem Services. Es schafft im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management die Voraussetzung für das Pflichtmodul M_BCM 1.6 und die Wahlpflichtmodule M_BCM 2.1, M_BCM 2.2, M_BCM 2.3, M_BCM 2.4 sowie M_BCM 2.5. Im Masterstudiengang Ecosystem Services schafft es die Voraussetzung für das Modul M_ESS 2.13.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_ESS 1.3	Taxonomie und Ökologie ökologisch wichtiger Artengruppen	Herr Prof. Xylander willi.xylander@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben tieferes Wissen zu Artengruppen in der angewandten Ökologie. Sie haben einen Überblick über Systematik, Taxonomie und Verhalten dieser ausgewählten Tier- und Pflanzengruppen. Sie können wichtige Artengruppen unterscheiden und auch bestimmen und dabei gängige Schlüssel nutzen. Die Studierenden sind mit Merkmalen und Präparationsmethoden vertraut, die für die Bestimmung notwendig sind. Sie haben Kenntnisse zur Verbreitung, Häufigkeit und Gefährdung relevanter Tier- und Pflanzenarten und sind in der Lage, die Vorkommen bestimmter Arten bzw. Taxa naturschutzfachlich zu bewerten.	
Inhalte	Das Modul umfasst Systematik und Taxonomie von in Forschung und Anwendung (Gutachten, Monitoring, Modellierung) wichtigen Artengruppen, Vorgehen bei der Bestimmung ausgewählter Artengruppen, Aspekte ihrer Ökologie und naturschutzfachlichen Bedeutung.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2,5 SWS), Übungen (2,5 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in der organismischen Zoologie und Botanik vorausgesetzt. Literatur: Simpson, M. (2010): Plant Systematics, Academic Press; Weistheide, W., Rieger, G. (2015): Spezielle Zoologie Band 2 (ggfs. englische Ausgabe).	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Ecosystem Services. Es schafft die Voraussetzungen für die Module M_ESS 2.13, M_ESS 2.14, M_ESS 2.15 und M_ESS 2.16.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung von 30 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 75 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 75 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_ESS 1.4	Methoden empirischer Sozialforschung	Frau Prof. Ring irene.ring@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls haben die Studierenden einen umfassenden Überblick über das Arsenal empirischer Forschungsmethoden in den Sozialwissenschaften und sind in der Lage, diese auf die Bearbeitung sozialwissenschaftlicher Forschungsprobleme und Forschungsfragen anzuwenden. Sie haben die erforderliche soziale Kompetenz, den Zugang zu einem Forschungsfeld mit den am Forschungsprozess teilnehmenden Akteuren ethisch angemessen auszuhandeln. Sie können Möglichkeiten und Grenzen bei der Verallgemeinerung empirischer Forschungsbefunde sozialwissenschaftlicher Studien methodenrelativ reflektieren und bewerten.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet die besonderen Merkmale der empirischen Sozialforschung und umfasst die nachfolgenden vier Themenkomplexe: 1) Forschungsthemen, Forschungsfragen und -ziele, Forschungsdesigns und Stichprobenverfahren – Schritte der systematischen Vorbereitung eines sozialwissenschaftlich-empirischen Forschungsprojekts, 2) Die in der empirischen Sozialforschung gängigen Verfahren der Datenerhebung, wie insbesondere das klassische Instrument der standardisiert-quantitativen Befragung, die Delphi-Befragung, leitfadengestützte Einzel- und Gruppeninterviews, ethnographische Methoden der teilnehmenden Beobachtung sowie Strategien der quantitativen und qualitativen Erschließung von Sekundärdatenquellen, 3) Eine überblicksartige Darstellung von Verfahren und Vorgehensweisen der qualitativen und quantitativen Datenanalyse, 4) Berichtlegung von Forschungsprojekten, wie unter anderem die klassische Gliederung empirischer Studien in der Forschungsliteratur sowie die Berichtlegung und Präsentation von Forschungsbefunden.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Ecosystem Services und schafft in diesem Masterstudiengang die Voraussetzung für das Modul M_ESS 2.6. Im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management ist es eines von neun Wahlpflichtmodulen, von denen vier zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Modulprüfung besteht aus einer Belegarbeit im Umfang von 30 Stunden. Prüfungsvorleistung ist ein mündlicher Kurzbeitrag von 15 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsvorleistung sowie der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 1.6 (M_ESS 1.5)	Intercultural Communication and Foreign Language Skills	Herr M. A. Tettenborn oliver.tettenborn@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die grundlegenden Modelle kommunikativer Beziehungen und insbesondere der interkulturellen Kommunikation. Sie verstehen deren Zusammenhang zur philosophischen und Diskurs-Ethik, vor allem zum Begriff der Achtung. Sie sind in der Lage, die erworbenen theoretischen Kenntnisse auf bestimmte kulturelle Kontexte anzuwenden und zum Teil einer gelingenden Lebenspraxis im fremd- oder multikulturellen Umfeld zu machen. Die Studierenden besitzen Kenntnisse in einer Fremdsprache als Grundlage und praktisches Werkzeug interkultureller Kommunikation.	
Inhalte	Das Modul umfasst a) Kommunikationsmodelle b) Modelle der Interkulturellen Kommunikation c) Dialektik und Rhetorik d) Diskursethik und Achtungsbegriff e) Fremdsprachenkenntnisse.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (1 SWS), Übungen (2 SWS), Seminare (1 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache in den Vorlesungen und den Seminaren ist Englisch; die Übungen können je nach Wahl der bzw. des Studierenden ebenso in Englisch abgehalten werden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Internationales Management. Es schafft im vorgenannten Masterstudiengang die Voraussetzungen für das Modul M_IM 1.9. Das Modul ist zudem ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Ecosystem Services.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer englischsprachigen Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_ESS 1.6	Governance – Gesellschaftliche Steuerung von Biodiversität und Ökosystemen	Frau Prof. Ring irene.ring@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit unterschiedlichen Formen der Inwertsetzung von Ökosystemleistungen in öffentlichen und privaten Entscheidungskontexten vertraut. Sie kennen unterschiedliche Instrumente der Umweltpolitik und können ihre Rolle im Politikmix beurteilen. Die Studierenden sind in der Lage, über diese Themen eigenständig wissenschaftliche Arbeiten anzufertigen. Darüber hinaus besitzen die Studierenden individuelle Präsentations- und Moderationsfähigkeiten.	
Inhalte	<p>Inhalt des Moduls sind Grundlagen der gesellschaftlichen Steuerung für den Schutz und die nachhaltige Nutzung von Biodiversität und Ökosystemleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Governance- und Institutionenanalyse in Mehrebenen-Systemen (von der lokalen bis zur globalen Ebene) – Umweltföderalismus – Berücksichtigung verschiedener Akteursgruppen (Staat, Marktakteure, Zivilgesellschaft) <p>d) Design und Analyse umweltpolitischer Instrumente: Ordnungsrecht und Planung; Ökonomische Instrumente der Umweltpolitik; Informativ und kommunikative Instrumente</p> <p>e) Rolle von Instrumenten im Politikmix</p> <p>f) Mainstreaming von Biodiversität und Ökosystemleistungen in Sektorpolitiken.</p>	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (1,5 SWS), Übungen (2 SWS), Seminare (3 SWS), 1 Tag Exkursionen und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die Kenntnisse und Kompetenzen, wie sie im Modul M_ESS 1.1 zu erwerben sind, vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Ecosystem Services und im Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement eines von 14 Wahlpflichtmodulen, von denen Module im Umfang von 20 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 60 Stunden und einem Referat im Umfang von 15 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 105 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 195 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Empfohlene Literatur	<p>Potschin, M., Haines-Young, R., Fish, R., Turner, R.K. (2016): Routledge Handbook of Ecosystem Services. Routledge, Taylor & Francis Group, London.</p> <p>Ring, I., Barton, D.N. (2015): Economic instruments in policy mixes for biodiversity conservation and ecosystem governance. In: Martínez-Alier, J., Muradian, R. (Eds.): Handbook of Ecological Economics. Edward Elgar, Cheltenham, 413-449.</p> <p>Ring, I., Schröter-Schlaack, C. (2015): Policy Mixes for Biodiversity Conservation and Ecosystem Service Management. In: Grunewald, K., Bastian, O. (Eds.): Ecosystem Services – Concept, Methods and Case Studies, Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg, 146-155.</p> <p>Vatn, A. (2015). Environmental Governance. Institutions, Policies and Actions. Edward Elgar, Cheltenham.</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_ESS 1.7	Ökologische Ökonomie	Frau Prof. Ring irene.ring@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls haben die Studierenden ein Verständnis für die Relevanz, Anwendung und die Grenzen ökonomischer Ansätze in der umwelt- und naturschutzpolitischen Entscheidungsfindung gewonnen. Sie sind mit der Erfassung von Ökosystemleistungen und deren Einbeziehung in Rechnungslegungssysteme auf unterschiedlichen räumlichen Skalen vertraut.	
Inhalte	Das Modul umfasst Grundlagen ökonomischer Prinzipien in ihrer Anwendung auf Umwelt- und Ressourcenprobleme sowie die historische Entwicklung von Ökologie und Ökonomik. Dazu gehören wesentliche Fragestellungen und Grundlagen der Ökologischen Ökonomik wie beispielsweise das Konzept der Nachhaltigkeit sowie traditionelle und alternative Maße der Wohlfahrtsmessung. Das Modul bietet einen Einblick in die Möglichkeiten der Erfassung von Ökosystemleistungen und deren Einbeziehung in unterschiedliche Rechnungslegungssysteme (Ecosystem Accounting zum Beispiel auf Projekt-, Unternehmens-, Stadt- oder regionaler Ebene sowie in der umweltökonomischen Gesamtrechnung).	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Übungen (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die Kenntnisse und Kompetenzen, wie sie im Modul M_ESS 1.1 zu erwerben sind, vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Ecosystem Services.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit inklusive Vortrag und Diskussion im Umfang von 45 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_ESS 2.1	Ökosystemleistungen in der Praxis – Vertiefung	Frau Prof. Ring irene.ring@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse in der Anwendung und Umsetzung der erlernten Studieninhalte im gewählten Praxiskontext. Je nach gewählter Praktikumseinrichtung besitzen sie mit Bezug auf das Ökosystemleistungskonzept vertiefte Einblicke in weiterführende Forschungsthemen in Forschungseinrichtungen oder die Anwendung von Forschung und Forschungsergebnissen in Wirtschaft und Gesellschaft. Zudem besitzen die Studierenden nach dem Modul erste Berufserfahrungen aus der Praxis.	
Inhalte	Das Modul umfasst den praktischen Anwendungsbezug und die aktive Mitarbeit in Forschungseinrichtungen, Wirtschaftsunternehmen, Behörden, Verbänden, Organisationen oder Konsortien. Dazu gehören regionale, nationale oder internationale Einrichtungen, aber auch zwischenstaatliche Organisationen oder Plattformen.	
Lehr- und Lernformen	Seminare (1 SWS), Praktika (mindestens 6 Wochen) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Praktikumsbericht im Umfang von 30 Stunden. Weitere Bestehensvoraussetzung ist ein Nachweis über die Absolvierung einer berufstypischen Tätigkeit in einer Praktikumseinrichtung im Umfang von 6 Wochen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Das Modul wird nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 255 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen sowie 45 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_ESS 2.2	Ökosystemleistungen in der Praxis – Grundlagen	Frau Prof. Ring irene.ring@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben Kenntnisse in der Anwendung und Umsetzung der erlernten Studieninhalte im gewählten Praxiskontext. Je nach gewählter Praktikumseinrichtung besitzen sie mit Bezug auf das Ökosystemleistungskonzept Einblicke in weiterführende Forschungsthemen in Forschungseinrichtungen oder die Anwendung von Forschung und Forschungsergebnissen in Wirtschaft und Gesellschaft.	
Inhalte	Das Modul umfasst den praktischen Anwendungsbezug in Forschungseinrichtungen, Wirtschaftsunternehmen, Behörden, Verbänden, Organisationen oder Konsortien. Dazu gehören regionale, nationale oder internationale Einrichtungen, aber auch zwischenstaatliche Organisationen oder Plattformen.	
Lehr- und Lernformen	Seminare (1 SWS) und Praktika (mindestens 3 Wochen).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Praktikumsbericht im Umfang von 15 Stunden. Weitere Bestehensvoraussetzung ist ein Nachweis über die Absolvierung einer berufstypischen Tätigkeit in einer Praktikumseinrichtung im Umfang von 3 Wochen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Das Modul wird nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 135 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen sowie 15 Stunden auf das Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_ESS 2.3	Natur und Ökosystemleistungen in der Stadt	Herr Prof. Knippschild robert.knippschild@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	<p>Mit Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden einen Überblick über Fragestellungen und Problematiken der Stadtgeographie und der Stadtsoziologie. Sie sind mit (historischen) Charakteristika der europäischen Stadt vertraut und wissen um aktuelle, globale Herausforderungen in den Bereichen Stadtnatur und urbane Ökosystemleistungen. Die Studierenden können die Stadt aus soziologischer Perspektive charakterisieren und kennen die Funktionen öffentlicher (Grün-)Flächen für die Konstitution der Stadtgesellschaft. Die Studierenden sind mit den spezifischen räumlich-gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und verschiedenen Arten von Stadtnatur vertraut. Sie können die Rolle von Stadtnatur in der Erbringung von Ökosystemleistungen aus soziologischer Perspektive bewerten. Die Studierenden können ihre Kenntnisse zur Stadtgeographie, Stadtsoziologie, Stadtnatur und zu urbanen Ökosystemleistungen anwenden und anhand von selbst entwickelten Forschungsfragen empirisch überprüfen. Sie sind in der Lage, eigene Forschungsergebnisse zu reflektieren, zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen.</p>	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst verschiedene disziplinäre Perspektiven auf die (europäische) Stadt und ihre historische Entwicklung. Inhaltliche Schwerpunkte liegen auf der Urbanität, der Stadtnatur und auf urbanen Ökosystemleistungen aus soziologischer Perspektive. Interessenskonflikte in der Nutzung von Stadtnatur, Fragen der Umweltgerechtigkeit und Lebensqualität in der Stadt sind ebenso Bestandteile des Moduls.</p>	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Projekte (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit im Umfang von 2 Wochen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_ESS 2.4	Investing in a Sustainable Future	Frau Prof. Günther edeltraud.guenther@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verstehen die Nachhaltigkeitsbewertung und -politik als ein wissenschaftliches und gesellschaftliches Forschungsgebiet. Die Studierenden können selbstständig relevante wissenschaftliche Literatur recherchieren und aufbereiten. Die Studierenden können den theoretischen Rahmen nutzen, um Informationen über Fallstudien einzuordnen und in den fünf Ebenen (strategisch, finanziell, ökologisch, sozial und Barrierenanalyse) zu analysieren. Sie sind mit der Wissenschaftssprache Englisch vertraut.	
Inhalte	Inhalt des Moduls ist die Nachhaltigkeitsbewertung und -politik als wissenschaftliches und gesellschaftliches Forschungsgebiet.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind. Zudem ist das Modul eins von 5 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Organic and Molecular Electronics, von den eins zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 30 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_ESS 2.5	Ökosystemleistungen – Fallstudien	Frau Prof. Ring irene.ring@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ein praxisrelevantes Forschungsthema selbstständig zu entwickeln, den Forschungsprozess zu planen und praktisch durchzuführen sowie die Ergebnisse zu bewerten. Sie können Möglichkeiten und Grenzen der praktischen Anwendung des Ökosystemleistungskonzeptes beurteilen und empirische Forschungsmethoden einsetzen. Sie haben die erforderliche fachliche und soziale Kompetenz, um mit gesellschaftlichen Akteuren zu interagieren sowie Vorgehen und Ergebnisse mit diesen kritisch zu diskutieren.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet das Konzept der Ökosystemleistungen, ein eigenes Forschungsvorhaben und Grundlagen des Projektmanagements. Es umfasst zudem ein (regionales) Fallbeispiel aus dem ökonomischen, gesellschaftspolitischen oder ökologischen Bereich, das einen Bezug zur Inwertsetzung von Ökosystemleistungen hat.	
Lehr- und Lernformen	Seminare (4 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundlagenkenntnisse über das Konzept der Ökosystemleistungen, wie sie in dem Modul M_ESS 1.1 des Masterstudiengangs Ecosystem Services oder im Modul M_BCM 1.5 des Masterstudiengangs Biodiversity and Collection Management zu erwerben sind, vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind. Darüber hinaus ist es eines von neun Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management, von denen vier zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit inklusive Vortrag und Diskussion im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BE 5.2.2 (M_ESS 2.6)	Quantitative Methoden der empirischen Forschung	Herr PD Dr. Burkatzki eckhard.burkatzki@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen mit der Regressionsanalyse, der Hauptkomponentenanalyse und der Clusteranalyse statistische Verfahren der strukturprüfenden und strukturentdeckenden multivariaten Datenanalyse, die sie für die Bearbeitung empirisch-quantitativer Fragestellungen heranziehen können. Sie sind in der Lage, die Anwendungsvoraussetzungen für diese Verfahren auf der Ebene der Datenstruktur zu prüfen sowie Modellverstöße aufzudecken und gegebenenfalls zu eliminieren. Die Studierenden verfügen über ein grundlegendes Verständnis für strukturprüfende und strukturentdeckende Analysestrategien im Rahmen des sogenannten allgemeinen linearen Modells. Sie haben ein Verständnis für die Anwendungsvoraussetzungen und Analysemöglichkeiten quantitativ-empirischer Methoden. Sie besitzen die Fähigkeit, methodische Forschungsinstrumente für die Beantwortung wissenschaftlicher Fragestellungen zu nutzen. Die Studierenden besitzen des Weiteren auch Fähigkeiten im Umgang mit statistischer Analysesoftware. Sie sind dazu befähigt, quantitativ-empirische Forschungsliteratur kritisch zu sichten sowie sich statistische Grundlagenliteratur selbstständig zu rezipieren.	
Inhalte	Das Modul umfasst multivariate Verfahren der empirischen Sozialforschung; es beinhaltet dabei den zentralen Stellenwert multivariater Analyseverfahren in der quantitativ-empirischen Forschung sowie die sinnvolle Anwendung auf Probleme der Strukturanalyse wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Daten.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Übungen (1 SWS), Seminare (1 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesungen, Übungen und Seminare kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Studienkommission konkret festgelegt und institutsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundlagen in der Statistik, wie sie beispielsweise im Modul M_ESS 1.4 des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu erwerben sind, vorausgesetzt. Literatur zum Eigenerwerb: Levin, J.; Fox, J.A.; Forde, D.A. (2016): Elementary Statistics in Social Research. New York: Pearson. alternativ (mit starkem mathematischen Zugang): Aron, A.; Aron, E.N.; Coups, E. (2010): Statistics for the Behavioral and Social Sciences: a Brief Course. Essex: Pearson Education.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von elf Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management, von denen sechs zu wählen sind. Zudem ist es eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer englischsprachigen Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist die Bearbeitung von drei modulbegleitenden Übungsaufgaben in englischer Sprache.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsvorleistung sowie der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Empfohlene Literatur	Field, A. (2013): Discovering Statistics using IBM SPSS Statistics. London, Thousand Oaks: Sage. Hair, J.F.; Black, W.C.; Babin, B.J.; Anderson, R.E. (2014): Multivariate Data Analysis. Essex: Pearson.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BCM 3.8 (M_ESS 2.7)	Biodiversity Management and Sustainability	Herr Prof. Kramer matthias.kramer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind qualifiziert, Biodiversitätsaspekte in das Nachhaltigkeitsmanagement von Unternehmen zu integrieren.	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Umweltsystemwissenschaftliche Grundlagen b) Globalisierung versus Regionalisierung c) Globale Wirtschaftskreisläufe und Wertschöpfung d) Internationale und nationale Programme zur Umsetzung der UN-Sustainable Development Goals e) Ökosystemleistungen und Biodiversitätsindikatoren (Analyse und Inwertsetzungsstrategien) f) International ausgerichtetes Biodiversitätsmanagement als Teil der Nachhaltigkeitsstrategie von Unternehmen g) Biodiversitätsorientierte Betrachtung betrieblicher Funktions- und Querschnittsbereiche h) Anwendungsbeispiele von biodiversity and good company. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit	<p>Im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management ist es eines von neun Wahlpflichtmodulen, von denen vier zu wählen sind. Das Modul ist zudem eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind. Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Wahlvertiefung Umweltmanagement des besonderen Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Internationales Management; es sind gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Internationales Management zwei aus sechs Wahlvertiefungen zu wählen. In der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie ist es eins von fünf Wahlpflichtmodulen, von denen Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen sind. Im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management ist es ein Pflichtmodul.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit inklusive Präsentation im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 4.1 (M_ESS 2.8)	Environmental Law	Herr Prof. Delakowitz b.delakowitz@hszg.de
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen die Grundlagen des bürgerlichen Rechts und sind in der Lage, die allgemein geltenden rechtlichen Regelungen anzuwenden. Sie verstehen die rechtlichen Grundprinzipien im Umweltrecht (Vorsorge-, Verursacher-, Gemeinlasten-, Kooperations-, Subsidiaritätsprinzip) und kennen die Rechtsquellen und Normierungsebenen (Umweltvölkerrecht, EU-Recht, Umweltrecht auf Bund-, Länder-, und Kommunenebene). Die Studierenden sind vertraut mit internationalen Vereinbarungen mit Bezug zur Biodiversität. Sie sind in der Lage, naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelungen anzuwenden. Ihnen sind außerdem die Grundzüge der Ermittlung einer Genehmigungsrelevanz/UVP-Pflicht umweltbezogener Vorhaben bekannt. Sie sind in der Lage, Genehmigungs- und UVP-Verfahren eigenständig durchzuführen bzw. daran mitzuwirken. Die Studierenden besitzen Kenntnisse im rechtssicheren Umgang mit Gefahrstoffen und der europäischen Chemikalienpolitik REACH; die Studierenden können auf dieser Grundlage Gefahrstoffkatastern und schutzniveaubezogenen Arbeitsplatzanalysen (gemäß GefStoffV) erstellen. Die Studierenden sind in der Lage, Betriebsanweisungen zu formulieren und zu bewerten, Entsorgungskonzepte und -nachweise zu führen und sind entscheidungskompetent in umweltrechtlichen Fragestellungen.</p>	
Inhalte	Das Modul umfasst das Umwelt- und Naturschutzrecht, die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Gefahrstoffklassen und deren Management.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (4 SWS), Übungen (1 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache in allen Lehrveranstaltungen ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist eins von sechs Wahlpflichtmodulen in der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie, von denen fünf zu wählen sind. Im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management ist es eines von neun Wahlpflichtmodulen, von denen vier zu wählen sind. Das Modul ist zudem eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind. Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Wahlvertiefung Umweltmanagement des besonderen Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Internationales Management; es sind gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Internationales Management zwei aus sechs Wahlvertiefungen zu wählen. Im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management ist es eins von elf Wahlpflichtmodulen, von denen sechs zu wählen sind.</p>	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer englischsprachigen Klausurarbeit von 180 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 75 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 75 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Empfohlene Literatur	<p>Delakowitz, B. (2016): Skript Grundlagen Umweltrecht; Hochschule Zittau/Görlitz.</p> <p>Delakowitz, B. (2016): Skript Grundlagen Energierecht; Hochschule Zittau/Görlitz.</p> <p>Delakowitz, B. (2016): Skript Grundlagen Gefahrstoffrecht; Hochschule Zittau/Görlitz.</p> <p>Kotulla, M. (2014): Umweltrecht - Grundstrukturen und Fälle. 6. Auflage; Boorberg Verlag.</p> <p>Kluth, W., Smeddinck, U. (2013): Umweltrecht - Ein Lehrbuch. Springer Spektrum.</p> <p>Makuch, K., Pereira, R. (Eds.) (2012): Environmental and Energy Law. Wiley-Blackwell.</p> <p>Morgera, E. (2017): Corporate Accountability in International Environmental Law. 2nd edition; Oxford University Press.</p> <p>Morgera, E., Razzaque, J. (Eds.) (2017): Biodiversity and Nature Protection Law. Elgar Encyclopedia of Environmental Law; University of Strathclyde.</p> <p>Storm, P.-Chr.: Umweltrecht, Beck-Texte im dtv (jeweils aktuelle Auflage).</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 1.10 (M_ESS 2.9)	Microbial Ecology	Herr Prof. Hofrichter martin.hofrichter@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen sich mit der ökologischen Stellung der Mikroorganismen (Bakterien, Pilze, Protisten) in der Biosphäre und ihren Wechselwirkungen mit der unbelebten und belebten Natur aus. Sie verstehen die ökologischen Hintergründe mikrobieller Stoffumwandlungsprozesse und wissen um ihre zentrale Bedeutung für den Zustand unserer Umwelt. Die Studierenden sind beispielhaft mit mikrobieller Autökologie sowie mit Extremophilie vertieft und vertraut. Sie kennen die Formen der Interaktionen zwischen Mikroorganismen und Pflanzen, Mikroorganismen und Tieren sowie spezielle Interaktionen zwischen Pilzen und Insekten. Sie haben einen Überblick über syntrophische bakterielle Lebensgemeinschaften und kennen sich mit der mikrobiellen Korrosion verschiedener Materialien aus.	
Inhalte	Das Modul umfasst: a) Mikrobielle Autökologie (abiotische Faktoren Temperatur, Wasseraktivität, pH-Wert, Strahlung) b) antagonistische und mutualistische Interaktionen zwischen Mikroorganismen, Pflanzen und Tieren c) ausgewählte Prozesse der Biokorrosion und Biodeterioration d) Typen der Holzfäule, mikrobielle Angriff auf Beton und Stahl.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (3,5 SWS), Seminare (0,5 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache in allen Lehrveranstaltungen ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in der Mikrobiologie und Ökologie, wie sie in den Modulen M_BAÖ 1.3, M_BAÖ 1.4 und M_BAÖ 1.5 des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie erworben werden können, vorausgesetzt. Literatur: Fritsche, W. (2001) Mikrobiologie. Spektrum Gustav Fischer; Madigan, M.T.; Martinko, J.M. (2014) Brock Biology of Microorganisms, Global Edition, Addison-Wesley Longman, Amsterdam.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Studienrichtung Biotechnologie des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie. Im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management ist es eines von neun Wahlpflichtmodulen, von denen vier zu wählen sind. Das Modul ist zudem eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer englischsprachigen mündlichen Prüfungsleistung von 25 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 1.6 (M_ESS 2.10)	Molecular Ecology	Herr Dr. Kellner harald.kellner@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind beispielhaft mit Techniken, Geräten und Verfahren zur Generierung und Auswertung von Sequenzdaten vertraut. Sie können phylogenetische Stammbäume erstellen und haben einen Überblick über molekulare Methoden in der Ökologie und Biotechnologie.	
Inhalte	Das Modul umfasst: a) Grundlagen moderner Sequenzierungsmethoden und ihrer Anwendung in Ökologie und Biotechnologie b) Konzepte der molekularen Ökologie und der funktionellen Biodiversitätsforschung c) den Themenbereich Sequenzdatenerhebung und -auswertung.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (1 SWS), Übungen (2,5 SWS), Seminare (0,5 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache ist in allen Lehrveranstaltungen Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in der Molekularbiologie, Mikrobiologie und Ökologie auf Bachelorniveau oder wie sie in dem Modul M_BAÖ 1.3 der Studienrichtung Biotechnologie des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie und im Modul M_BAÖ 1.5 der Studienrichtungen Biotechnologie sowie Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie zu erwerben sind, vorausgesetzt. Literatur: Joanna R. Freeland (2005) Molecular Ecology, John Wiley & Sons Ltd. Chichester, UK.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Studienrichtung Biotechnologie des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie sowie zudem eins von fünf Wahlpflichtmodulen in der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie, von denen Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen sind. Im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management ist es eines von neun Wahlpflichtmodulen, von denen vier zu wählen sind. Das Modul ist zudem eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer englischsprachigen Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 1.8 (M_ESS 2.11)	Biominalization and Environmental Analysis	Frau Dr. Liers christiane.liers@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen die biologischen und biochemischen Grundlagen zur Genese fester Gewebestrukturen und besitzen Kenntnisse zu Eigenschaften und Funktion der durch die Lebenstätigkeit von Organismen entstehenden mineralischen Produkte (Biomminerale, Biomaterialien). Darüber hinaus verfügen die Studierenden über Kenntnisse und Fertigkeiten zu chemischen und analytischen Aspekten der Gewinnung, Behandlung und Dateninterpretation von Umwelt- und Biomasseproben. Sie kennen die Voraussetzungen und Grenzen der Umwelt- und Bioanalytik als Funktion verfügbarer Probenarten und Analyseverfahren.	
Inhalte	Das Modul umfasst a) Biogenese von Biomaterialien und Biopolymeren b) Funktion und Eigenschaften von Biomaterialien, Biomaterialien, Biopolymeren c) Bedeutung von Biomaterialien und Biomaterialien in Wissenschaft und Forschung d) Gewinnung belasteter Umweltproben e) repräsentative Proben und deren Aufarbeitung f) Messverfahren, Datenanalyse und Datenauswertung g) Biokonzentration, Biomagnifikation, Biomonitoring.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (3 SWS), Übungen (1 SWS), Seminare (2 SWS), Praktika (1 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache in allen Lehrveranstaltungen ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in Ökologie, Ökotoxikologie, Biotechnologie und chemischer Analytik, wie sie im Modul M_BAÖ 1.3 des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie zu erwerben sind, vorausgesetzt. Literatur: Mann, S. (2001): Biominalization – Principles & Concepts in Bioinorganic Materials Chemistry, Oxford Chemistry Masters; Bäuerlein, E. (2008): Handbook of Biominalization: Biological Aspects and Structure Formation, Wiley-VCH; Sigel, A., Sigel, H., Sigel, R.K.O. (2008): Biominalization: From Nature to Application, Wiley-VCH; Fränzle, S., Markert, B., Wünschmann, S. (2009): Technische Umweltchemie, Wiley-VCH Verlag, Weinheim; Schwister, K. (2007): Taschenbuch der Verfahrenstechnik, Karl Hanser Verlag GmbH & Co.; Heintz, A., Reinhardt, G.A. (2000): Chemie & Umwelt, Springer.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Studienrichtung Biotechnologie des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie. Im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management ist es eines von neun Wahlpflichtmodulen, von denen vier zu wählen sind. Das Modul ist zudem eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer englischsprachigen mündlichen Prüfungsleistung von 30 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist eine englischsprachige Hausarbeit im Umfang von 15 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 105 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 45 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsvorleistung sowie der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 2.6 (M_ESS 2.12)	Applied Microbiology	Herr Dr. Kayser gernot.kayser@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind beispielhaft mit Prozessen, Techniken und Anlagen zur biologischen Behandlung von Umweltmedien vertraut und kennen die verschiedenen Einflussfaktoren. Sie haben einen Überblick über Fermentationstechniken und Reaktordesign und kennen sich mit relevanten Mikroorganismen aus.	
Inhalte	Das Modul umfasst: a) Anwendungen von Mikroorganismen im Umweltschutz und der biotechnologischen Produktion b) Aufbau und Anwendung von Bioreaktoren c) Aquatische Mikrobiologie und Mikrobiologie des Abwassers aquatischer Pilze.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (0,5 SWS) und Praktika (1,5 SWS) sowie das Selbststudium. Die Lehrsprache in allen Lehrveranstaltungen ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in der Mikrobiologie und Biochemie vorausgesetzt. Literatur: Fritsche, W. (2001) Mikrobiologie. Spektrum Gustav Fischer; Reinecke, W., Schlömann, M. (2007) Umweltmikrobiologie. Spektrum Gustav Fischer. Jördening, H.-J.; Winter, J. (2005) Environmental Biotechnology. Wiley-VCH.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von zwei Wahlpflichtmodulen in der Studienrichtung Biotechnologie im Masterstudiengang Biotechnology und Angewandte Ökologie, von denen eins zu wählen ist. Das Modul ist zudem eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer englischsprachigen mündlichen Prüfungsleistung von 25 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_ESS 2.13	Freilandökologie	Herr Prof. Wesche karsten.wesche@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben praktische Erfahrungen in der Bestandsaufnahme wichtiger Arten im Gelände und bei der Erfassung von Arten sowie der Beschreibung und Bewertung von ökologischen Interaktionen. Sie verfügen über ein erweitertes Methodenspektrum der Ökologie und sind in der Lage, auch komplexere ökologische Fragestellungen anzugehen. Die Studierenden verstehen Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen Vorkommen von Lebensgemeinschaften und den sie steuernden Umweltfaktoren, insbesondere der Landnutzung.	
Inhalte	Das Modul umfasst Themen zur Erfassung, Sammlung und Dokumentation wichtiger Taxa mit spezifischen Methoden im Gelände, ökologische Zusammenhänge in Biotopen unter Berücksichtigung von Klima- und Landnutzung bzw. deren Wandel.	
Lehr- und Lernformen	Seminare (1 SWS), Praktika (4 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die Kenntnisse und Kompetenzen, die in den Modulen M_ESS 1.2 und M_ESS 1.3 erworben werden, vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung zu wählen sind. Es schafft die Voraussetzungen für die Module M_ESS 2.14 und M_ESS 2.15.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit inklusive Vortrag im Umfang von 45 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 75 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 75 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BCM 1.7 (M_ESS 2.14)	Museum and Collections	Herr Prof. Xylander willi.xylander@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen Methoden der Akquise von naturkundlichen Sammlungen, taxonspezifische Präparationsmethoden, Dokumentation unter anderem in Datenbanken einschließlich der Georeferenzierung. Sie sind mit theoretischen und praktischen Problemen beim Erhalt von Objekten in Theorie und Praxis vertraut. Sie sind geübt in der Präsentation für die Wissenschaft, die Lehre, aber auch für ein breites Publikum, und kennen Beispiele der Entwicklung von Präsentationskonzepten und einer Szenografie. Die Studierenden sind mit Abschluss des Moduls in der Lage, eigenständig Strategien und Konzepte für das Sammeln, Erhalten, Dokumentieren und wissenschaftliche Nutzen zu entwickeln. Sie haben Einblick in Datenbanken, können diese anwenden. Darüber hinaus haben sie Grundkenntnisse in der Ausstellungsentwicklung.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet Themen wie Aufgaben von Museen, Trägerschaften, Museumsorganisation, Museumsarchitektur, Sammlungsstrategien, Typenmaterial, Leihverkehr, Sammlungsunterbringung, Schädlingsbekämpfung, museale Präparationsmethoden, Sammlungsdocumentation, Vermittlungskonzeption, Museumspädagogik und Ausstellungen.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Übungen (2 SWS), Exkursionen (1,5 Tage) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management die in den Pflichtmodulen M_BCM 1.2, M_BCM 1.3 und M_BCM 1.6 zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt. Im Masterstudiengang Ecosystem Services werden die in den Modulen M_ESS 1.3 und M_ESS 2.13 zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management. Das Modul ist zudem eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Belegarbeit im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 72 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 78 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BCM 1.8 (M_ESS 2.15)	Collection-based research	Herr Prof. Wesche karsten.wesche@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit Abschluss des Moduls in der Lage, Sammlungsmaterial möglichst schonend für genetische Untersuchungen aufzuarbeiten. Sie können das Material mit populationsgenetischen oder phylogenetischen Methoden bearbeiten, haben aber auch Grundkenntnisse in morphometrischen Methoden. Die Studierenden kennen die statistischen Minimalvoraussetzungen für eine Erhebung auswertbarer Daten und können morphometrische und genetische Daten unter Verwendung von aktuellen uni- und multivariaten Methoden auswerten. Dabei sind sie zum Umgang mit entsprechender Software geübt.	
Inhalte	Das Modul umfasst morphometrische und genetische Analysen, Grundlagen quantitativen Arbeitens, beschreibende und schließende Statistik (uni- und multivariat) mit Relevanz für Ökologie / Taxonomie.	
Lehr- und Lernformen	Seminare (1 SWS), Übungen (1,5 SWS), Praktika (1,5 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden ein Verständnis für biologische Fragen und Grundkenntnisse des quantitativen Arbeitens und der Statistik, wie sie in den Modulen M_BCM 1.2, M_BCM 1.3 und M_BCM 1.6 des Masterstudiengangs Biodiversity and Collection Management bzw. in den Modulen M_ESS 1.3 und M_ESS 2.13 des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu erwerben sind, vorausgesetzt. Literatur zum Eigenerwerb: McCune B. & Mefford M.J. 1997: PC-ORD. Multivariate Analysis of Ecological Data. Gleneden Beach, Oregon: MjM Software. Legendre P. & Legendre L. 2012: Numerical Ecology. - Amsterdam, NL: Elsevier. Borcard D., Gillet F. & Legendre P. 2011: Numerical Ecology with R. - New York, Dordrecht, London, Heidelberg: Springer; 306 pp.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management. Das Modul ist zudem eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat im Umfang von 25 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_ESS 2.16	Systematik und Taxonomie von Wirbellosen und Kryptogamen	Herr Prof. Xylander willi.xylander@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen tieferes Wissen zu Artengruppen, die zwar schwer bestimmbar sind, aber besondere Bedeutung für Ökosystemfunktionen haben. Die Studierende haben einen Überblick über Systematik, Taxonomie und Verhalten ausgewählter Wirbellosen und Kryptogamengruppen. Sie können wichtige Taxa unterscheiden und auch bestimmen und dafür die entsprechende Literatur nutzen. Die Studierenden sind mit Merkmalen und Präparationsmethoden vertraut, die für die Bestimmung notwendig sind. Sie haben Kenntnisse zur Verbreitung, Häufigkeit und Gefährdung dieser Artengruppen und sind in der Lage, die Vorkommen bestimmter Arten bzw. Taxa unter ökosystemaren Aspekten zu bewerten.	
Inhalte	Das Modul umfasst die Systematik und Taxonomie ausgewählter Wirbelloser und Kryptogamen, Vorgehen bei der Bestimmung und Aspekte ihrer Ökologie.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (4 SWS), Übungen (5 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse wichtiger Artengruppen der Zoologie und Botanik, wie sie im Modul M_ESS 1.3 zu erwerben sind, vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung von 30 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 135 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 165 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
FOMT 1.7 (M_ESS 2.17)	Management von Vegetation und Boden in Wassereinzugsgebieten	Herr Prof. Feger karl-heinz.feger@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind befähigt, grundlegende Faktoren und Prozesse in Pflanzen-Boden-Systemen im Kontext von Wassereinzugsgebieten zu verstehen und zu analysieren. Des Weiteren können sie Boden- und Wasserressourcen betreffende Landnutzungskonflikte analysieren. Sie sind in der Lage, Methoden zur Simulation und Bewertung von Szenarien (Klima, räumliche Verteilung der Landnutzung) anzuwenden, die als Basis für interdisziplinäre Konzepte zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten dienen. Neben der Fähigkeit zur Teamarbeit verfügen sie über Qualifikationen in Kommunikation, Präsentation, Argumentation, Moderation und Ergebnisdokumentation.	
Inhalte	Rolle der Wälder in Wassereinzugsgebieten und Wasserkreisläufen sowie ihre Ökosystemleistungen, bezogen auf Bodeneigenschaften. Gegenwärtige und künftige Herausforderungen im Management von Wassereinzugsgebieten. Relationen zwischen Wasserversorgung und Ernährungssicherheit, Klimawandel, integrierter Landnutzungsplanung und Management. Kompromisse und Synergien zwischen Forst- und Wasserwirtschaft, vornehmlich in Regionen mit geringem und/oder ungleichmäßigem Niederschlag und hoher Verdunstung. Konzepte standortgerechter und angepasster Landnutzungen.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 1,5 SWS Projektbearbeitung (geblockt in 3 Tagen), 0,5 Tage Exkursion, Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Wissen auf den Gebieten der Forstwissenschaften, vornehmlich Bodenkunde, Biogeochemie, Hydrologie, Klimatologie (Bachelorniveau). Literatur: Brady, N.C., Weil, R.R. (2017) The Nature and Properties of Soils, 15th ed. Prentice Hall, Upper Saddle River. Calder, I.R. (2005) Blue Revolution: Integrated Land and Water Resource Management. Earthscan, London.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Tropical Forestry ein Pflichtmodul des Profilbereichs Tropical Forestry and Management und im Profilbereich Sustainable Tropical Forestry eines von zwei Wahlpflichtmodulen, von denen eines zu wählen ist. Das Modul ist zudem eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit (1 Woche) und einer Seminararbeit (30 Stunden).	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem wie folgt gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen: Projektarbeit 33%, Seminararbeit 67%.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Arbeitsstunden. Davon entfallen ca. 87 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und ca. 123 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester
Studienbegleitende Literatur	<p>Brady, N.C., Weil, R.R. (2017) <i>The Nature and Properties of Soils</i>, 15th ed. Prentice Hall, Upper Saddle River.</p> <p>Brauman, K.A.; et al. (2007) <i>The nature and value of ecosystem services: An overview highlighting hydrologic services</i>. <i>Annual Review of Environmental Resources</i> 32, pp 67–98.</p> <p>Calder IR (2005) <i>Blue Revolution: Integrated Land and Water Resource Management</i>. Earthscan, London.</p> <p>Falkenmark, M.; Rockström, J. (2004) <i>Balancing water for humans and nature: The New Approach in Ecohydrology</i>. Routledge, London.</p> <p>Feger, K.H.; Hawtree, D. (2013) <i>Soil carbon and water security</i>. In: Lal, R. et al. (eds.) <i>Ecosystem services and carbon sequestration in the biosphere</i>. Springer, Dordrecht.</p> <p>Julich, S., Mwangi, H.M., Feger, K.H. (2016) <i>Forest Hydrology in the Tropics</i>. In: Pancel, L., Köhl, M. (eds.) <i>Tropical Forestry Handbook</i>, 2nd ed., Springer, Berlin, Heidelberg. pp. 1917-1939.</p> <p>Lal, R. (2009) <i>Ten tenets of sustainable soil management</i>. <i>Journal of Soil and Water Conservation</i> 64, 20A–21A. Soil and Water Conservation Society, Ankeny.</p> <p>Mwangi, H.M., Julich, S., Feger, K.H. (2015) <i>Introduction to Watershed Management</i>. In: Pancel, L., Köhl, M. (eds.): <i>Tropical Forestry Handbook</i>, 2nd ed., Springer, Berlin, Heidelberg. pp. 1869-1896.</p> <p>Mwangi, H.M., Julich, S., Feger, K.H. (2015): <i>Watershed Management Practices in the Tropics</i>. In: Pancel, L., Köhl, M. (eds.): <i>Tropical Forestry Handbook</i>, 2nd ed., Springer, Berlin, Heidelberg. pp. 1897-1915.</p> <p>Nair, P.K. et al. (2009) <i>Agroforestry as a strategy for carbon sequestration</i>. <i>Journal of Plant Nutrition and Soil Science</i> 172, 10–23. Wiley-VCH, Weinheim.</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
FOMT 1.2 (M_ESS 2.18)	Waldbezogene Entwicklungspolitik und Waldkultur	Herr Prof. Pretzsch juergen.pretzsch@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, soziale Systeme in ihrer Vernetzung mit Ökosystemen und in ihrer historischen Dimension zu diagnostizieren und zu beurteilen. Dies umfasst die Anwendung sozialwissenschaftlicher Analyseinstrumente und Erklärungsmodelle. Sie erkennen politische Strukturen und deren Funktionsweise auf verschiedenen Ebenen und Vernetzung mit Politik, Sozioökonomie, Landnutzung, Waldwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz. Sie sind befähigt, politische Instrumente zu handhaben und deren Wirkungsweise abzuschätzen. Sie sind in der Lage, kulturelle Verhältnisse bezüglich der Wechselbeziehung Mensch-Wald zu analysieren, zu verstehen und zu modellieren.	
Inhalte	Entwicklungsmodelle als Rahmen für Politik und Prozessanalysen in Bezug auf Wald, Land und Umwelt in tropischen Ländern. Politische Instrumente mit Relevanz für Wald, Naturschutz und Lebensgrundlagen der einheimischen Bevölkerung. Prozesse institutioneller Veränderung, Teilnahme von Interessengruppen und potenzielle Konsequenzen; Theoretische Grundlagen kultureller Ökologie und Ethnologie, lokale moralische und spirituelle/religiöse Begriffe, Zusammenhänge zwischen Mensch und Wald. Traditionelle Waldnutzung in den Tropen, koloniale und post-koloniale Einflüsse und Veränderungen sowie der Einfluss von Globalisierung.	
Lehr- und Lernformen	3,5 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 1,5 SWS Übung, Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse in Geographie und Geschichte auf Abiturniveau (Grundkurs). Literatur: Todaro, M.P.; Smith, S.C. (2006): Economic development. Pearson Addison Wesley. Boston. Cubbage, F.W.; O'Laughlin, J.; Bullock, I.C.S. (1993): Forest resource policy. J. Wiley. New York. Ember C.R., Ember M. (2004): Cultural Anthropology. New Jersey. Englewood Cliffs.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Tropical Forestry. Das Modul ist zudem eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit einschließlich Präsentation (60 Stunden) und einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung, 20 Minuten).	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem wie folgt gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen: Seminararbeit einschließlich Präsentation: 33%, mündliche Prüfungsleistung 67%.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Arbeitsstunden. Davon entfallen ca. 105 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen und 165 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Studienbegleitende Literatur	<p>North, D.C. (1991): Institutions. Journal of Economic Perspectives, Vol. 5, Number 1, 97-112. American-Economic Association, Nashville, Tennessee.</p> <p>Pretzsch J. (2005): Forest related rural livelihood strategies in national and global development. In: Forests, trees and livelihoods, Great Britain, Vol. 15, 115-117.</p> <p>Hunt, D. (1989): Economic theories of development: An analysis of competing paradigms. Harvester Wheatsheaf. London.</p> <p>Thirlwall, A.P. (2006): Growth and development. Palgrave MacMillan. Hampshire and New York.</p> <p>FAO (2012): State of the World's Forest. FAO, Rome.</p> <p>Messner, D.; Nuscheler, F. (2002): World politics – structures and trends. In: Kennedy, P.; Messner, D.; Nuscheler, F. (eds.), Global Trends and Global Governance, 125-155. Pluto, London.</p> <p>Ingold, T. (2000): The Perception of the Environment. Essays on livelihood, dwelling and skill. Routledge, London.</p> <p>Roger, S.G. (2004): This sacred earth. Religion, nature, environment. 2nd ed., Routledge, New York and London.</p> <p>Pretzsch, J. et al. (eds.) (2013): Forests and rural development. Springer, Heidelberg.</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
FOMT 1.4B (M_ESS 2.19)	Erfassung und Bewertung von Waldressourcen	Herr Prof. Röhle
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Funktionsweise, Handhabung und Anwendung wichtiger Baum-Messinstrumente, sowie die Methodik zur Erhebung und Analyse von Waldwachstum, Ertrag und Waldbiomasseproduktion und sind mit entsprechenden Modellierungen vertraut. Sie sind befähigt, analoge und digitale Fernerkundungsdaten auf Grundlage moderner Methoden der Luft- und Satellitenbildanalyse operational zu nutzen sowie Bilddaten und multithematische Geodaten auf das Monitoring von Landnutzung und Landnutzungsänderung anzuwenden.	
Inhalte	Instrumente und Methoden zur Messung von Einzelbäumen und Baumbeständen, Begründung und Analyse von Versuchsflächen in Wäldern und Kurzumtriebsplantagen. Modellierung und Simulation von Waldwachstum, Holzertrag und Biomasse. Biometrische Verfahren mit exemplarischen Datensätzen. Methoden der Fernerkundung und Geographische Informationssysteme (GIS). Datengewinnung mit flugzeug- und satellitengestützten Sensorsystemen sowie Analysemethoden auf Grundlage von Luftbildinterpretation und digitaler Satellitenbildklassifikation, einschließlich ihrer Integration in geografische Informationssysteme.	
Lehr- und Lernformen	2,5 SWS Vorlesung, 3 SWS Übung, Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Mathematisch-statistische Kenntnisse (Bachelorniveau). Literatur: Loetsch, F.; Zöhler, F.; Haller, K.E. (1973) Forest inventory. Vol.2. BLV Verlagsgesellschaft. München, Bern, Wien. Bettinger, P.; Wing, M.G. (2003) Geographic information systems – applications in forestry and natural resources management. McGraw-Hill, New York. Lillesand, T.M.; Kiefer, R.W.; Chipman, J.W. (2004) Remote sensing and image interpretation. 5 th ed., Wiley, New York.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Tropical Forestry eines von zwei Wahlpflichtmodulen, von denen eines zu wählen ist. Das Modul ist zudem eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Bericht (30 Stunden) und einer Klausurarbeit (90 Minuten).	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem wie folgt gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen: Bericht 67%, Klausurarbeit 33%.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden. Davon entfallen ca. 82 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und ca. 128 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Studienbegleitende Literatur	<p>Cochran, W.G. (1977): Sampling Techniques. 3rd ed. John Wiley, New York.</p> <p>Vanclay, J. (1999) Modelling forest growth and yield. CABI Publishing, New York.</p> <p>West, P.W. (2004): Tree and forest measurement. Springer, Berlin Heidelberg, New York.</p> <p>Wulder, M.A.; Franklin, S.E. (eds.) (2003): Remote sensing for forest environments – concepts and case studies. Kluwer, Dordrecht, Boston, London.</p> <p>Zar, J.H. (1996): Biostatistical analysis. 3rd ed. Prentice Hall, New Jersey.</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
FOMT 2.3A-2019 (M_ESS 2.20)	Modellierung	Frau Prof. Berger uta.berger@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind befähigt, Modelle zu entwerfen und zu programmieren, sowie Simulations-experimente mit Hilfe von IBM/ABM durchzuführen und zu analysieren. Sie können Geodaten generieren, handhaben, analysieren und als Input in IBM/ABM Modellen verwenden.	
Inhalte	Überblick zu Individuen-basierter und Agenten-basierter Modellierung (IBM/ABM), Modellentwicklung, Implementierung, Parametrisierung, und Sensitivitätsanalyse. Handhabung von Unsicherheiten bezüglich Daten, Planung von Simulationsexperimenten und statistische Analysen der Ergebnisse. Integration räumlicher Daten durch Geografische Informationssysteme (GIS) in Modelle. Geodatenverarbeitung und -integration, Visualisierung sowie Elementaranalyse.	
Lehr- und Lernformen	1 SWS Vorlesung, 1,5 SWS Übung, 1 SWS e-Learning Übung, Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Aktive Zusammenarbeit und Bereitschaft, Simulationsexperimente durchzuführen und Modellergebnisse zu analysieren; Überblick über Zweck und Erfordernisse der Modellierung in Ökologie und Sozialwissenschaften; mathematisch-statistische Grundlagen auf Bachelorniveau. Literatur: Grimm, V.; Railsback, S.F. (2005): Individual-based Modeling and Ecology. Princeton University Press, Princeton. Gilbert, N.; Troitzsch, K.G. (2005): Simulation for the Social Scientists. Open University Press, Maidenhead. Gotelli, N.J.; Ellison, A. M. (2013): A Primer of Ecological Statistics. 2nd revised edition. Sinauer Associates, Sunderland.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Tropical Forestry eines von zwei Wahlpflichtmodulen, von denen eines zu wählen ist. Das Modul ist zudem eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Bericht (15 Stunden) und einem Referat im Umfang von 20 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem wie folgt gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen: Bericht 25%, Referat 75%.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden. Davon entfallen ca. 52 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und ca. 98 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistung.	

Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Studienbegleitende Literatur	Railsback, S.F.; Grimm, V. (2011): Agent-Based and Individual-Based Modeling: A Practical Introduction. Princeton University Press, Princeton. de Smith, M.; Goodchild, M.; Longley, D. (2008): Geospatial Analysis. Available under www.spatialanalysisonline.com . Worboys, M.F.; Duckham, M. (2004): GIS: A Computing Perspective (2nd ed.) CRC Press, Boca Raton.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
FOMT 2.3B (M_ESS 2.21)	Kommunikation und Konfliktmanagement	Herr Prof. Pretzsch juergen.pretzsch@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, Konflikte einzuschätzen, Methoden und Instrumente zu deren Bearbeitung auszuwählen und in der Praxis anzuwenden. Sie sind befähigt, ethische Normen beim Umgang mit Problemen zugrundezulegen und Kommunikationsprozesse auf demokratische und partizipative Weise zu führen. Die Studierenden sind in der Lage, Kommunikationsprozesse unter Akteursgruppen zu steuern sowie partizipative Erhebungen durchzuführen.	
Inhalte	Theorien und Konzepte verbaler und nichtverbaler Kommunikation. Kommunikation als soziales Verhalten, Konflikte als Teil sozialer Systeme sowie Konfliktlösung, psychologische Dispositionen und Wahrnehmung von Menschen. Rhetorische Regeln und psychologische Muster für zielgerichtete Aktionen und Reaktionen bei Auseinandersetzungen über natürliche Ressourcen. Methoden und Instrumente für proaktive situationsbezogene Interventionen bei laufender Kommunikation, Verhandlung, Diskursen und Konflikten. Strategien für Mediation, Meta-plan-Moderation sowie Partizipation im Kontext ländlicher Entwicklung. Kommunikation bei partizipativer Datenerhebung und in Feldlaboratorien.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Seminar, 1 SWS Projektbearbeitung, Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse von Naturwald- und Plantagenmanagement sowie Naturschutz (Bachelorniveau). Literatur: Moore, C. W. (2003) The mediation process. Updated and revised 3rd ed., Jossey-Bass, San Francisco. Klebert, K. et al. (2000) Winning group results. Techniques for guiding group thought and decision making processes with the moderation method. 2nd ed. Windmühle, Hamburg.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Tropical Forestry eines von zwei Wahlpflichtmodulen, von denen eines zu wählen ist. Das Modul ist zudem eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit (1,5 Wochen) und einer Klausurarbeit (90 Minuten).	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem wie folgt gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen: Projektarbeit 67%, Klausurarbeit 33%.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden. Davon entfallen ca. 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und ca. 90 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Studienbegleitende Literatur	<p>Miall, H., et al. (2011) Contemporary conflict resolution: The prevention, management and transformation of deadly conflicts, 3rd ed. Polity Press. Cambridge.</p> <p>Wilkenfeld, J. et al. (2005) Mediating International Crisis. Routledge, New York.</p> <p>Bercovitch, J. (ed) (2002) Studies in international mediation: Essays in honor of Jeffrey Z. Rubin. Macmillan, New York.</p> <p>Kalyvas, S. (2006) The logic of violence in civil wars. Cambridge University Press, Cambridge.</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
FOMT 2.4A (M_ESS 2.22)	Managementsysteme und Renaturierung im Naturwald der Tropen	Herr Prof. Wagner wagner@forst.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über spezifisches Wissen zu wichtigen Bewirtschaftungssystemen tropischer Wälder. Sie sind befähigt, Methoden der Planung, Implementierung, Monitoring und Steuerung für die Naturwaldbewirtschaftung anzuwenden und sind in der Lage, multifunktionale Strategien zur Bewirtschaftung tropischer Naturwälder einzusetzen.	
Inhalte	Managementsysteme für Naturwaldbewirtschaftung in den Tropen. Elemente für das Erfassen, Planen, Durchführen, zum Monitoring und für das Steuern. Bewirtschaftungsstrategien unter Anwendung von entscheidungstheoretischen Modellen. Bewirtschaftung unterschiedlicher Waldformationen, Nachhalts-Einheiten und Betriebe. Produktionsstrategien und Wertschöpfungsketten für Holz, Nichtholzprodukte und Umweltleistungen des Waldes. Biodiversitätsmanagement, integrierter Forstschutz und Brandbekämpfung in tropischen und subtropischen Naturwäldern auf der Basis von Fallstudien.	
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 0,5 SWS Übung, 1 Tag Exkursion, Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse in forstlichen Fachdisziplinen (Bachelorniveau). Literatur: Lamprecht, H. (1989) <i>Silviculture in the tropics</i> . Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) Eschborn. Matthews, J. D. (1996) <i>Silvicultural systems</i> . Clarendon Press Oxford, Oxford. Johnson, E. A.; Miyanishi, K. (2001) <i>Forest fires. Behavior and ecological effects</i> . Academic Press, San Diego. Speight, M. R.; Wylie, F. R. (2001) <i>Insect pests in tropical forestry</i> , CABI Wallingford.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Tropical Forestry eines von zwei Wahlpflichtmodulen, von denen eines zu wählen ist. Das Modul ist zudem eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit einschließlich Präsentation (30 Stunden) und einer Klausurarbeit (90 Minuten).	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem wie folgt gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen: Seminararbeit einschließlich Präsentation 33%, Klausurarbeit 67%.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Arbeitsstunden. Davon entfallen ca. 92 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und ca. 118 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Studienbegleitende Literatur	<p>Clemen, R. (1996) Making hard decisions. Duxbury Press, Pacific Grove.</p> <p>Ffolliott, P. F.; Brooks, K. N.; Gregersen, H. N.; Lundgren, A. L. (1995) Dry-land forestry. Planning and management. Wiley, New York.</p> <p>Buongiorno, J.; Gilles, K. (2003) Decision methods for forest resource management. Academic Press, Amsterdam, Boston</p> <p>Goldammer, J. G. (1993) Fire management. In: Pancel, L. (ed.) (1993) Tropical Forestry Handbook. Springer, Berlin Heidelberg New York, pp.1221-1268.</p> <p>Heikkilä, T. V.; Grönqvist, R.; Jurvelius, M. (1993) Handbook on forest fire control. Forestry Training Programme: Publication 21. Helsinki.</p> <p>Speight, M. R.; Wainhouse, D. (1989) Ecology and management of forest insects. Oxford University Press, Oxford.</p> <p>Watt, A. D.; Stork, N. E.; Hunter, M. D. (1997) Forests and insects. Chapman & Hall, London.</p> <p>Heyde, W. F. (1980) Timber supply, land allocation and economic efficiency. John Hopkins Univ. Press, Baltimore.</p> <p>Neher, P. A. (1993) Natural resource economics. Conservation and exploitation. Cambridge University Press, Cambridge.</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
FOMT 2.4B (M_ESS 2.23)	Managementsysteme forstlicher Plantagen und Rehabilitation der Landschaft in den Tropen	Herr Prof. Kapp gerald.kapp@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden können Forstplantagen in den Tropen hinsichtlich ihres Ertrags- und Gefährdungspotenzials einschätzen, modellieren und unter Maßgabe ökologischer, ökonomischer und sozialer Kriterien umfassend bewerten. Sie sind in der Lage, entsprechend den Zielvorgaben solche Baumpflanzungen zu planen, zu begründen, zu bewirtschaften und relevante Interessengruppen einzubinden. Sie können sie in Landnutzungskonzepte integrieren und Forschungsbedarf diagnostizieren.	
Inhalte	Management von Produktions- und Schutzsystemen in Forstplantagen. Holzproduktion, Agroforstwirtschaft, Wertschöpfungsketten, sowie Erosionskontrolle, Brandschutz und Landrehabilitation. Erfassung von Forstplantagen und Schutzpflanzungen, deren physische und monetäre Modellierung und Bewertung. Begründung von Forstplantagen sowie Planung, Organisation und Steuerung der Bewirtschaftung, das Einbinden von Interessengruppen und die Feststellung von Forschungsbedarf. Verbindungen zu Landschaftsrehabilitation und integriertem Landnutzungsmanagement.	
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 0,5 SWS Übung, 1 Tag Exkursion, Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse in forstlichen Fachdisziplinen (Bachelorniveau). Literatur: Burkhart, H. E., Tomé, M. (2012) Modelling forest trees and stands. Springer, Dordrecht. Evans, J.; Turnbull, J.W. (2004) Plantation forestry in the tropics. Third edition. Oxford University Press, Oxford. Johnson, E.A.; Miyanishi, K. (2001) Forest fires. Behavior and ecological effects. Academic Press, San Diego. Wylie, F.R.; Speight, M.R. (2012) Insect pests in tropical forestry. 2nd ed., CABI, Wallingford. Wylie, F.R.; Speight, M.R. (201) Speight, M. R.; Wylie, F. R. (2001) Insect pests in tropical forestry, CABI Wallingford.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Tropical Forestry eines von zwei Wahlpflichtmodulen, von denen eines zu wählen ist. Das Modul ist zudem eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit einschließlich Präsentation (30 Stunden) und einer Klausurarbeit (90 Minuten).	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem wie folgt gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen: Seminararbeit einschließlich Präsentation 33%, Klausurarbeit 67%.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Arbeitsstunden. Davon entfallen ca. 92 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und ca. 118 Stunden auf das Selbststudium einschließlich der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Studienbegleitende Literatur	<p>Smart, J. C. R.; Burgess, J. C. (2000) An Environmental economic analysis of willow SRC production. In: J. of Forest Economics, vol. 6, no. 3, S. 193-225. Umea.</p> <p>Goldammer, J. G. (1993) Fire management. In: Pancel, L. (ed.) (1993) Tropical Forestry Handbook. Springer-Verlag Berlin Heidelberg New York, 1221-1268.</p> <p>Goldammer, J. G.; Jenkins, M. J. (eds.) (1990) Fire in ecosystem dynamics. SPB Academic Publishing, The Hague.</p> <p>Speight, M. R.; Wainhouse, D. (1989) Ecology and management of forest insects. Oxford University Press. Oxford.</p> <p>Watt, A. D.; Stork, N. E.; Hunter, M. D. (1997) Forests and insects. Chapman & Hall, London.</p> <p>Wright, J. W. (1976) Introduction to Forest Genetics. Academic Press, New York.</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
M_ESS 2.24	Umweltentwicklung	Herr Prof. Schanze jochen.schanze@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Aufgaben der Umweltentwicklung. Sie können insbesondere Analyse-, Zukunfts- und Bewertungsmethoden konkret für die raumbezogene Umwelt- und Risikovorsorge mit ihren Instrumenten und Planungsprozessen selbstständig einsetzen. Sie sind zudem vertraut mit ausgewählten Studien zur Umweltentwicklung und können deren inhaltliche und methodische Qualität als Basis für ihre zukünftige Tätigkeit fundiert beurteilen.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet aktuelle Fragestellungen, Konzepte und Ansätze der Umweltentwicklung im Hinblick auf die Steuerung der raumbezogenen Wirkungszusammenhänge zwischen der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt. Im Mittelpunkt stehen theoretische und methodische Grundlagen sowie deren Bedeutung für eine dauerhaft umweltgerechte Entwicklung von Städten und Regionen in ausgewählten Beispielgebieten in Deutschland und weltweit. Das Spektrum der Themen reicht von der Beschreibung von Mensch-Umwelt-Systemen über Analyse-, Zukunfts- und Bewertungsmethoden bis zu planerischen Verfahren und Instrumenten. Zu letzteren gehören beispielsweise Umweltverträglichkeitsprüfungen, Bewirtschaftungs- und Risikomanagementpläne sowie Ansätze für die regionale Abschätzung der Folgen des Klimawandels und die Anpassung. Dabei spielen auch die Akteure und Planungsprozesse sowie die Randbedingungen der internationalen, europäischen und nationalen Umweltpolitik eine Rolle.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (2 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung und des Seminars kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn durch die verantwortliche Dozentin bzw. den verantwortlichen Dozenten des Moduls konkret festgelegt und institutsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit inklusive Vortrag und Diskussion im Umfang von 40 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MWW26 (M_ESS 2.25)	Einführung in das Integrierte Wasserressourcenmanagement	Herr Prof. Krebs isi@mailbox.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen Herangehensweisen, um komplexe Probleme des Managements, d.h. der Bewirtschaftung und Optimierung von Wasserressourcen, zu analysieren und zu bewerten. Sie beherrschen Ansätze, um ein an regionale Randbedingungen angepasstes Vorgehen zu erarbeiten und Fallstudien zu analysieren.	
Inhalte	Inhalt des Moduls sind die interdisziplinären Ansätze des integrierten Wasserressourcenmanagements (IWRM), die Vorstellung von Untersuchungs- und Handlungskonzepten, bei denen Wasser als Ressource, Lebensraum und Landschaftselement bedeutsam ist, Ansätze zur Systemanalyse und Modellierung natürlicher und technischer Wassersysteme und ihre Interaktionen, sowie soziale, ökonomische, planerische, rechtliche, politische und institutionelle Rahmenbedingungen und der Prozess eines IWRM begleitenden Capacity Developments.	
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesung und Selbststudium. Die Unterrichtssprache ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse in Hydrologie, Meteorologie- und Klimatologie, Grundwasserwirtschaft, Siedlungswasserwirtschaft und der Systemanalyse. Literatur: Borchardt, Dietrich, Bogardi, Janos J., Ibisch, Ralf B. (Hrsg.), 2016: Integrated Water Resources Management: Concept, Research and Implementation. Springer, Berlin.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul in den Masterstudiengängen Hydrologie, Wasserwirtschaft, Hydrobiologie und Hydro Science and Engineering, dessen Wahlmodus gemäß § 27 Absatz 3 der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmt ist. Es schafft die Voraussetzung für das Modul MWW26 (Fallstudien zum Integrierten Wasserressourcenmanagement). Das Modul ist zudem eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten Dauer. Die Prüfungsleistung ist auf Englisch zu erbringen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MHSE 11-2019 (M_ESS 2.26)	Circular Economy (Kreislaufwirtschaft)	Frau Prof. Dornack
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die relevanten Stoffströme und können diese mit den aktuell gültigen Methoden bewerten (zum Beispiel Ökobilanzen). Sie verfügen über Systemverständnis für den globalen Wandel durch die integrative Betrachtung des weltweiten Stoffstroms für Waren und der Recyclinggüter.	
Inhalte	Kreislaufwirtschaft ist ein Modell einer nachhaltigen Wirtschaftsweise, die durch Erhalt der Ressourcen, Mehrfachnutzung und Recycling auf Umweltschutz und Umweltvorsorge abzielt. Dabei werden die Verschmutzungen an der Quelle minimiert und der Abfall reduziert. Kreislaufwirtschaft zielt nicht nur auf Abfallvermeidung, sie enthält auch den Übergang zum nachhaltigen Wirtschaften in Industrieorganisation, Infrastruktur, Standortwahl, Umweltschutz, der Wohlfahrt etc.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse in Mathematik, Physik und Chemie auf Abiturniveau.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang Hydro Science and Engineering, dessen Wahlmodus durch § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung bestimmt ist. Das Modul ist zudem eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat im Umfang von 25 Stunden sowie einer Belegarbeit im Umfang von 60 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Es können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Note für das Referat (30%) und die Note der Belegarbeit (70 %).	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
UWMRN 2.7 (M_ESS 2.27)	Ökologischer und revitalisierender Stadtumbau	Professur für Ökologischen und revitalisierenden Stadtumbau
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit den Aufgaben und Inhalten des ökologischen und revitalisierenden Stadtumbaus vertraut und haben diese im Rahmen allgemeiner Stadtentwicklungsprozesse diskutiert. Sie kennen die besonderen Anforderungen eines revitalisierenden Städtebaus und einer ökologischen Stadtentwicklung sowie deren Verbindung miteinander. Mit Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die besonderen Herausforderungen ökologischen und revitalisierenden Stadtumbaus. Sie sind in der Lage, Lösungskonzepte für Probleme auf der Quartiers- und gesamtstädtischen Ebene problemadäquat zu entwickeln und adressatengerecht zu vermitteln.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Themen zu den Aufgaben und Inhalten des ökologischen und revitalisierenden Stadtumbaus.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS) und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Im Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement werden die in den Modulen UWMRN 1.1, 1.2 und 1.3 zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement eines von 14 Wahlpflichtmodulen, von denen Module im Umfang von 20 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Belegarbeit im Umfang von 75 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium sowie die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen und 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
UWMRN 2.2 (M_ESS 2.28)	Internationale Raumentwicklung und Regionalmanagement	Prof. Dr. B. Müller
		Weitere Dozenten: Dr. P. Schiappacasse Dr. M. Egermann Dr. P. Wirth
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen mit Abschluss des Moduls einen guten Überblick über die Fragestellungen, Konzepte und Pläne sowie die praktische Relevanz von Fragen der internationalen Raumentwicklung und der internationalen Entwicklungszusammenarbeit. Die Studierenden sind befähigt, Problemstellungen der internationalen Raumentwicklung zu analysieren und vergleichend einzuschätzen.	
Inhalte	Das Modul bietet einen Überblick über grundlegende Fragestellungen sowie Konzepte der internationalen Raumentwicklung und des Regionalmanagements, insbesondere im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit. Dabei werden unterschiedliche Planungsphilosophien diskutiert, die zu unterschiedlichen Ausprägungen von räumlicher Planung führen. Fragen und Problemstellungen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit werden bezogen auf die Raumentwicklung und ihre Konsequenzen für räumliche Entwicklungsprozesse behandelt.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS) und Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesung und des Seminars kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn durch die Verantwortliche Dozentin bzw. den Verantwortlichen Dozenten des Moduls konkret festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die in den Modulen UWMRN 1.1 und 1.2 zu erwerbenden Kompetenzen werden vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement eines von 14 Wahlpflichtmodulen, von denen Module im Umfang von 20 Leistungspunkten zu wählen sind. Das Modul ist eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus (1) einer mündlichen Prüfungsleistung von 20 Minuten Dauer als Einzelprüfung oder einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer nach Wahl der/des Studierenden und (2) einer Seminararbeit inklusive Vortrag und Diskussion im Umfang von 40 Stunden.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf das Selbststudium sowie die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen und 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_ESS 2.29	Foresight and Integrated Assessment in Environmental Development	Herr Prof. Schanze
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen einen fundierten Überblick über Grundlagen und insbesondere Methoden von Foresight (Szenariotechnik und andere Zukunftsmethoden) und Integrated Assessment (integrierte Folgenabschätzung) bei der Umweltentwicklung sowie über vertiefte Kenntnisse zu den Einsatzmöglichkeiten ausgewählter Ansätze. Sie kennen als Foresight-Methoden neben qualitativen Politik-Szenarios und Visioning vor allem quantitative Szenarios und parametrisierte Zukünfte. In Bezug auf das Integrated Assessment verstehen sie die Möglichkeiten und Grenzen einer gekoppelten Modellierung bei der Analyse von Mensch-Umwelt-Systemen nach ausgewählten Themen wie Klimafolgenabschätzung und Integriertes Wasserressourcenmanagement. Die Studierenden können auf der Basis der natur- und sozialwissenschaftlichen Perspektiven der Geographie und weiterer Fachgebiete sowohl Foresight als auch Integrated Assessment aus einem theoretisch-methodologischen Gesamtzusammenhang selbstständig einsetzen. Sie sind dazu mit den Ansätzen bedeutender globaler und regionaler Studien vertraut.	
Inhalte	Inhalt des Moduls sind Grundlagen und insbesondere Methoden von Foresight (Szenariotechnik und andere Zukunftsmethoden) und Integrated Assessment (integrierte Folgenabschätzung) bei der Umweltentwicklung.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesungen, 2 SWS Seminare und das Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesungen und der Seminare kann ganz oder mindestens teilweise Englisch sein; dies wird jeweils zu Semesterbeginn durch die verantwortliche Dozentin bzw. den verantwortlichen Dozenten des Moduls institutsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden fundierte Kenntnisse der geographischen Teilgebiete und insbesondere zu den Zusammenhängen in Mensch-Umwelt-Systemen auf Bachelorniveau vorausgesetzt. Literatur: Binder, C.R., Hinkel, J., Bots, P.W.G., Pahl-Wostl, C. 2013: Comparison of Frameworks for Analyzing Social-Ecological Systems. Ecology and Society, Vol. 18, Is. 4. p. 26.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit inklusive Vortrag im Umfang von 20 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Anlage 2
Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind.

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP
		V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt	V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt	V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt		
Pflichtmodule						
M_ESS 1.1	Ökosystemleistungen – Konzepte und Entwicklung	1,5/2/2/0/2/0/0 2PL				10
M_BCM 1.1 (M_ESS 1.2)	Applied Ecology	2/1/1/0/0/0/0 1PL				5
M_ESS 1.3	Taxonomie und Ökologie ökologisch wichtiger Artengruppen	2,5/2,5/0/0/0/0/0 1PL				5
M_ESS 1.4	Methoden empirischer Sozialforschung	2/0/2/0/0/0/0 1PVL, 1PL				5
M_IM 1.6 (M_ESS 1.5)	Intercultural Communication and Foreign Language Skills	1/2/1/0/0/0/0 1PL				5
M_ESS 1.6	Governance – Gesellschaftliche Steuerung von Biodiversität und Ökosystemen		1,5/2/3/0/0/0/0 Exkursionen 1 Tag 2PL			10
M_ESS 1.7	Ökologische Ökonomie		2/2/0/0/0/0/0 1PL			5
Wahlpflichtmodule*						
M_ESS 2.1**	Ökosystemleistungen in der Praxis – Vertiefung		0/0/1/6 Wochen/0/0/0 1PL			10
M_ESS 2.2**	Ökosystemleistungen in der Praxis – Grundlagen			0/0/1/3 Wochen/0/0/0 1PL		5

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4.Semester	LP
		V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt	V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt	V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt		
Wahlvertiefung Umweltsozialwissenschaften*						
M_ESS 2.3	Natur und Ökosystemleistungen in der Stadt		2/0/0/0/0/0/2 1PL			5
M_ESS 2.4	Investing in a Sustainable Future		2/0/0/0/0/0/0 1PL			5
M_ESS 2.5	Ökosystemleistungen – Fallstudien			0/0/4/0/0/0/0 1PL		5
M_BE 5.2.2 (M_ESS 2.6)	Quantitative Methoden der empirischen Forschung			2/1/1/0/0/0/0 1PVL, 1PL		5
M_BCM 3.8 (M_ESS 2.7)	Biodiversity Management and Sustainability			2/0/2/0/0/0/0 1PL		5
M_BAÖ 4.1 (M_ESS 2.8)	Environmental Law			4/1/0/0/0/0/0 1PL		5
Wahlvertiefung Biotechnologie*						
M_BAÖ 1.10 (M_ESS 2.9)	Microbial Ecology			3,5/0/0,5/0/0/0/0 1PL		5
M_BAÖ 1.6 (M_ESS 2.10)	Molecular Ecology			1/2,5/0,5/0/0/0/0 1PL		5
M_BAÖ 1.8 (M_ESS 2.11)	Biomineralization and Environmental Analysis			3/1/2/1/0/0/0 1PVL, 1PL		5
M_BAÖ 2.6 (M_ESS 2.12)	Applied Microbiology			2/0/0,5/1,5/0/0/0 1PL		5
Wahlvertiefung Ökologie und Sammlungen*						
M_ESS 2.13	Freilandökologie		0/0/1/4/0/0/0 1PL			5
M_BCM 1.7 (M_ESS 2.14)	Museum and Collections			2/2/0/0/0/0/0 Exkursionen 1,5 Tage 1PL		5
M_BCM 1.8 (M_ESS 2.15)	Collection-based research			0/1,5/1/1,5/0/0/0 1PL		5

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4.Semester	LP
		V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt	V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt	V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt		
M_ESS 2.16	Systematik und Taxonomie von Wirbellosen und Kryptogamen			4/5/0/0/0/0/0 1PL		10
Wahlvertiefung Forstwissenschaften*						
FOMT 1.7 (M_ESS 2.17)	Management von Vegetation und Boden in Wassereinzugsgebieten		2/0/2/0/0/0/1,5 Exkursionen 0,5 Tage 2PL			7
FOMT 1.2 (M_ESS 2.18)	Waldbezogene Entwicklungspolitik und Waldkultur			3,5/1,5/2/0/0/0/0 2PL		9
FOMT 1.4B (M_ESS 2.19)	Erfassung und Bewertung von Waldressourcen			2,5/3/0/0/0/0/0 2PL		7
FOMT 2.3A-2019 (M_ESS 2.20)	Modellierung			1/1,5/0/0/0/1/0 2PL		5
FOMT 2.3B (M_ESS 2.21)	Kommunikation und Konfliktmanagement			2/0/1/0/0/0/1 2PL		5
FOMT 2.4A (M_ESS 2.22)	Managementsysteme und Renaturierung im Naturwald der Tropen			3/0,5/2/0/0/0/0 Exkursionen 1 Tag 2PL		7
FOMT 2.4B (M_ESS 2.23)	Managementsysteme forstlicher Plantagen und Rehabilitation der Landschaft in den Tropen			3/0,5/2/0/0/0/0 Exkursionen 1 Tag 2PL		7
Wahlvertiefung Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement*						
M_ESS 2.24	Umweltentwicklung		2/0/2/0/0/0/0 1PL			5
MWW26 (M_ESS 2.25)	Einführung in das Integrierte Wasserressourcenmanagement		4/0/0/0/0/0/0 1PL			5
MHSE 11-2019 (M_ESS 2.26)	Circular Economy (Kreislaufwirtschaft)		2/1/0/0/0/0/0 2PL			5

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4.Semester	LP
		V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt	V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt	V/Ü/S/P/T/eÜ/Pt		
UWMRN 2.7 (M_ESS 2.27)	Ökologischer und revitalisierender Stadtumbau			2/0/2/0/0/0/0 1PL		5
UWMRN 2.2 (M_ESS 2.28)	Internationale Raumentwicklung und Regionalmanagement			2/0/2/0/0/0/0 2PL		5
M_ESS 2.29	Foresight and Integrated Assessment in Environmental Development			2/0/2/0/0/0/0 1PL		5
					Masterarbeit	27
					Kolloquium	3
LP		30	30	30	30	120

* Es sind Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung von der bzw. des Studierenden zu wählen.

** alternativ (1 aus 2)

M Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3
 LP Leistungspunkte
 V Vorlesungen
 P Praktika

Ü Übungen
 S Seminare
 T Tutorien
 eÜ e-Learning Übungen

Pt Projekte bzw. Projektbearbeitung
 PVL Prüfungsvorleistung
 PL Prüfungsleistung(en)

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ecosystem Services

Vom 25. Februar 2019

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 20 Zweck der Masterprüfung
- § 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit und Kolloquium
- § 22 Zeugnis und Masterurkunde
- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 25 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 26 Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 28 Bearbeitungszeit der Masterarbeit und Dauer des Kolloquiums
- § 29 Mastergrad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 30 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Ecosystem Services umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Masterprüfung.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen und Termine

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag der bzw. des Studierenden zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit und das Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit sowie über den Termin des Kolloquiums informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In der Mutterschutzzeit beginnt kein Fristlauf und sie wird auf laufende Fristen nicht angerechnet. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Elternzeit wird auf § 12 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Dresden verwiesen.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu den Prüfungen der Masterprüfung nach § 2 Satz 1 kann nur zugelassen werden, wer

1. in den Masterstudiengang Ecosystem Services an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 26) nachgewiesen hat und
3. eine schriftliche oder datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Eine spätere Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Form und Frist der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Masterarbeit aufgrund des Antrags der bzw. des Studierenden auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 21 Absatz 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium aufgrund der Bewertung der Masterarbeit mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0).

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die bzw. der Studierende eine für den Abschluss des Masterstudiengangs Ecosystem Services erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 18 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
3. Projektarbeiten (§ 8),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
5. Referate (§ 10) und/oder
6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen. In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel in englischer Sprache zu erbringen. Abweichend von Satz 1 sind die Studien- und Prüfungsleistungen

1. in dem Modul Ökologischer und revitalisierender Stadtumbau in deutscher Sprache,
2. in den Modulen Internationale Raumentwicklung und Regionalmanagement sowie Foresight and Integrated Assessment in Environmental Development in deutscher oder auf Antrag der bzw. des Studierenden an den Prüfungsausschuss in englischer Sprache sowie
3. in den Modulen Umweltentwicklung und Quantitative Methoden der empirischen Forschung auf Antrag der bzw. des Studierenden an den Prüfungsausschuss in deutscher Sprache zu erbringen.

(3) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr bzw. ihm von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen (Nachteilsausgleich). Dazu

kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag der bzw. des Studierenden, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit der zuständigen Prüferin bzw. dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Über eine angemessene Maßnahme zum Nachteilsausgleich entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen zum Beispiel verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6

Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 bis 3; es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. In den Fällen nach § 12 Absatz 3 entspricht die Bewertung den übereinstimmenden Einzelbewertungen gemäß § 12 Absatz 1 Satz 4; stimmen die Einzelbewertungen nicht überein, gilt § 21 Absatz 9 Satz 1 und 2 entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7

Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie bzw. er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, ihre Ergebnisse schlüssig darlegen und diskutieren zu können. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten sind Belegarbeiten und Berichte.

(2) Für Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 90 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen.

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 8 Wochen. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Werden Teile der Projektarbeit mündlich erbracht, gilt dafür § 9 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben eine Dauer von 15 bis 45 Minuten. Die konkrete Dauer wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die bzw. der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Referate

(1) Durch Referate soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch präsentieren zu können.

(2) § 6 Absatz 2 gilt entsprechend. Die bzw. der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls präsentiert wird, zuständige Lehrende soll eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer sein. Wird das Referat präsentiert, gilt dafür § 9 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang zur Bearbeitung der Referate wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 40 Stunden. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe oder Präsentation im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen.

§ 11

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie der Dauer bzw. des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll die bzw. der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Ist ein zeitlicher Umfang angegeben, ist daraus abgeleitet die Frist zur Abgabe im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Praktikumsberichte.

(2) Durch Praktikumsberichte soll die bzw. der Studierende nachweisen, den Verlauf oder erreichte Ergebnisse eines Praktikums in angemessener Weise darlegen zu können. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,

von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Endnote der Masterarbeit mit 30fachem Gewicht und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten nach § 27 Absatz 1 ein. Die Endnote der Masterarbeit setzt sich aus der Note der Masterarbeit mit zweifachem und der Note des Kolloquiums mit einfachem Gewicht zusammen. Für die Gesamt- und Endnoten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Bei einer Gesamtnote der Masterprüfung von 1,2 oder besser wird vom Prüfungsausschuss das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

(6) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(7) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch die am Internationalen Hochschulinstitut Zittau übliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende einen für sie bzw. ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer bzw. eines Studierenden ist in der Regel ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der bzw. des Studierenden die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend gelten unbenotete Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und stellt sich diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Bewertung heraus, so kann vom Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung in „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und daraufhin gemäß § 12 Absatz 2 auch die Note der Modulprüfung abgeändert werden. Waren die Voraussetzungen für das Ablegen einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Masterarbeit und das Kolloquium entsprechend.

(6) Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von einer weiteren Bestehensvoraussetzung, nämlich dem Nachweis über die Absolvierung einer berufstypischen Tätigkeit in einer Praktikumeinrichtung abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Masterarbeit sowie das Kolloquium bestanden sind. Masterarbeit und Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Masterarbeit und Kolloquium sind nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Masterarbeit und Kolloquium sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Die Masterprüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Absatz 1 bleibt unberührt. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs wird das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung erst dann nach § 18 Absatz 4 beschieden, wenn die bzw. der Studierende nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung umwählt. Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch für alle Bestandteile der Masterprüfung gemäß § 2 Satz 1.

(6) Hat die bzw. der Studierende eine Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium nicht bestanden, wird der bzw. dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan festgelegten Semestern abgelegt werden. Das erstmalige Ablegen der Modulprüfung gilt dann als Freiversuch.

(2) Auf Antrag der bzw. des Studierenden können im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblichen Form bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung werden Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet; Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mit „bestanden“ bewertet wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 3 Absatz 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit der bzw. des Studierenden oder eines überwiegend von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die

eine oder mehrere wählbare Prüfungsleistungen umfasst, sind die Studierenden nicht an die vorherige Wahl einer nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistung gebunden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 15 Absatz 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 17

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Masterstudiengang Ecosystem Services an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die bzw. der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 18 Absatz 4 Satz 1.

§ 18

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Masterstudiengang Ecosystem Services ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen und Hochschul-

lehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie eine Studierende bzw. ein Studierender an. Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Wissenschaftlichen Rat des Internationalen Hochschulinstituts Zittau bestellt, das studentische Mitglied auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Wissenschaftlichen Rat des Internationalen Hochschulinstituts Zittau über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und des Kolloquiums beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 19

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie andere Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die bzw. der Studierende kann für ihre bzw. seine Masterarbeit die Betreuerin bzw. den Betreuer und für das Kolloquium die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 18 Absatz 6 entsprechend.

§ 20

Zweck der Masterprüfung

Das Bestehen der Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass die bzw. der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, die Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die berufliche Praxis und Wissenschaft notwendigen gründlichen allgemeinen und speziellen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 21

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese im Masterstudiengang Ecosystem Services an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Masterarbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Masterarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters von Amts wegen vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende bislang von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hat die bzw. der Studierende das Thema zurückgegeben, wird ihr bzw. ihm unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ein neues Thema ausgegeben.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Masterarbeit der bzw. des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu erklären, ob sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. In geeigneten Fällen kann die Masterarbeit auf Antrag der bzw. des Studierenden an den Prüfungsausschuss in einer anderen Sprache erbracht werden.

(7) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern einzeln gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 bis 3 zu benoten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit soll eine bzw. einer der Prüferinnen und Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüferinnen und Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Masterarbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(9) Hat eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), die bzw. der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Masterarbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(10) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung oder die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

(11) Die bzw. der Studierende muss ihre bzw. seine Masterarbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit als Prüferin bzw. Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer erläutern. Durch das Kolloquium soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er das Ergebnis der Masterarbeit schlüssig darlegen und fachlich diskutieren kann. Weitere Prüferinnen und Prüfer können beigezogen werden. Absatz 10 sowie § 9 Absatz 4 und § 12 Absatz 1 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 22

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die bzw. der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 27 Absatz 1 sowie die entsprechenden Leistungspunkte und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen, die gewählte Wahlvertiefung gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 5, das Thema der Masterarbeit, deren Endnote und Betreuerin bzw. Betreuer sowie die Gesamtnote nach § 12 Absatz 4 und 6 aufzunehmen. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden werden die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen auf der Beilage angegeben.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die bzw. der Studierende die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet, trägt die hand- oder maschinenschriftliche Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors und ist mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden der bzw. dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Absatz 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden und mit dem vom Internationalen Hochschulinstitut Zittau geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 23

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Absatz 4 Satz 1 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Masterarbeit sowie das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Masterarbeit sowie das Kolloquium.

(3) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis und dessen Übersetzung sind von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 25

Studiendauer, -aufbau und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Masterprüfung ab.

(3) Durch das Bestehen der Masterprüfung werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium erworben.

§ 26

Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung

Für die Modulprüfungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln, ebenso kann die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten beschränkt werden. Vor dem Kolloquium muss die Masterarbeit mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

§ 27

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Masterarbeit und das Kolloquium.

(2) Module des Pflichtbereichs sind

1. Ökosystemleistungen – Konzepte und Entwicklung
2. Applied Ecology
3. Taxonomie und Ökologie ökologisch wichtiger Artengruppen
4. Methoden empirischer Sozialforschung
5. Intercultural Communication and Foreign Language Skills
5. Governance – Gesellschaftliche Steuerung von Biodiversität und Ökosystemen
6. Ökologische Ökonomie.

(3) Module des Wahlpflichtbereichs sind

1. in der Wahlvertiefung Umweltsozialwissenschaften
 - a) Natur und Ökosystemleistungen in der Stadt
 - b) Investing in a Sustainable Future
 - c) Ökosystemleistungen – Fallstudien
 - d) Quantitative Methoden der empirischen Forschung
 - e) Biodiversity Management and Sustainability
 - f) Environmental Law
2. in der Wahlvertiefung Biotechnologie
 - a) Microbial Ecology
 - b) Molecular Ecology
 - c) Biomineralization and Environmental Analysis
 - d) Applied Microbiology
3. in der Wahlvertiefung Ökologie und Sammlungen
 - a) Freilandökologie
 - b) Museum and Collections
 - c) Collection-based research
 - d) Systematik und Taxonomie von Wirbellosen und Kryptogamen
4. in der Wahlvertiefung Forstwissenschaften
 - a) Management von Vegetation und Boden in Wassereinzugsgebieten
 - b) Waldbezogene Entwicklungspolitik und Waldkultur
 - c) Erfassung und Bewertung von Waldressourcen
 - d) Modellierung
 - e) Kommunikation und Konfliktmanagement
 - f) Managementsysteme und Renaturierung im Naturwald der Tropen
 - g) Managementsysteme forstlicher Plantagen und Rehabilitation der Landschaft in den Tropen
5. in der Wahlvertiefung Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement
 - a) Umweltentwicklung
 - b) Einführung in das Integrierte Wasserressourcenmanagement
 - c) Circular Economy (Kreislaufwirtschaft)

- d) Ökologischer und revitalisierender Stadtumbau
- e) Internationale Raumentwicklung und Regionalmanagement
- f) Foresight and Integrated Assessment in Environmental Development

wovon eine Wahlvertiefung zu wählen ist, sowie

6. Ökosystemleistungen in der Praxis – Vertiefung

7. Ökosystemleistungen in der Praxis – Grundlagen

von denen eins zu wählen ist. Es sind insgesamt Module im Umfang von 45 Leistungspunkten zu wählen, davon mindestens im Umfang von 20 Leistungspunkten in der gewählten Wahlvertiefung.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(5) Die bzw. der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit der bzw. dem jeweils Anbietenden oder der Prüferin bzw. dem Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 28

Bearbeitungszeit der Masterarbeit und Dauer des Kolloquiums

(1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 20 Wochen, es werden 27 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Abgabe der Masterarbeit eingehalten werden kann.

(2) Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass die Masterarbeit studienbegleitend angefertigt wird, wenn es das Thema erfordert. In diesem Fall verlängert der Prüfungsausschuss die Frist zur Abgabe der Masterarbeit entsprechend. Wird die Masterarbeit studienbegleitend angefertigt, ist sie spätestens 16 Wochen nach Abschluss der letzten Modulprüfung abzugeben.

(3) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden ausnahmsweise um höchstens 12 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(4) Das Kolloquium hat eine Dauer von 45 Minuten. Es werden 3 Leistungspunkte erworben.

§ 29

Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 30

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2019/2020 oder später im Masterstudiengang Ecosystem Services neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2019/2020 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ecosystem Services fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Internationalen Hochschulinstituts Zittau vom 9. April 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 21. August 2018.

Dresden, den 25. Februar 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. habil. Antonio M. Hurtado
Prorektor für Universitätsentwicklung

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management

Vom 27. Februar 2019

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- Anlage 1 Modulbeschreibungen
- Anlage 2 Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Mit Abschluss des Masterstudiengangs Business Ethics und Responsible Management sind die Studierenden für die ethischen und sozialen Herausforderungen im Kontext einer ganzheitlich verstandenen Management-Verantwortung qualifiziert. Ganzheitlich meint dabei: nachhaltige Unternehmenssteuerung unter Berücksichtigung ökonomischer, sozialer und umweltorientierter Kriterien. Die Studierenden haben in diesem Sinne fundierte Kenntnisse über die Rolle von Unternehmen innerhalb der Gesellschaft und ein kritisches Grundverständnis über die Reichweite der Verantwortung unternehmerischen Handelns. Dazu verfügen sie über Wissen in ausgewählten, zentralen Funktionen des Managements, wie insbesondere Strategische Planung, Organisation, Corporate Governance, Personalmanagement und -führung; dies befähigt sie, integrative Lösungen für wirtschaftliche, soziale und ökologische Herausforderungen im Kerngeschäft von Unternehmen zu finden.

(2) Neben den fachlichen Kompetenzen nach Absatz 1 sind die Studierenden befähigt

1. eigene, reflektierte Standpunkte argumentativ erschließen und präsentieren zu können;
2. eine kritische Analyse aktueller gesellschaftlicher und politischer Debatten um die Unternehmenstätigkeit vorzunehmen;
3. innerhalb eines angemessenen Zeitmanagements strukturiert zu arbeiten und ihre Argumente zielgerichtet vorzubringen;
4. zum Umgang mit Personen aus anderen Kulturen (interkulturelle Kompetenz).

(3) Mit Blick auf die Karriereanforderungen in Wissenschaft, Beratung, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft sind die Absolventen in der Lage, schriftliche Arbeiten auf wissenschaftlichem Niveau zu verfassen, verfügen über Lese- und Zitationskompetenz auf sehr hohem Niveau, können methodisch angeleitet forschen und beherrschen die fachspezifische und allgemeine akademische (Gesprächs-) Kultur. Die Absolventen sind befähigt, auf dem Gebiet der angewandten Wirtschafts- und Unternehmensethik (Business Ethics und Corporate Social Responsibility) unter Berücksichtigung einschlägig relevanter Bezugs-Disziplinen (Managementlehre, Wirtschaftswissenschaften, Philosophie, Sozialtheorie, Empirische Managementforschung) zu arbeiten. Die Absolventen besitzen praktische Management-Kompetenzen, welche sich am aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand orientieren; des Weiteren können sie aufgrund ihrer generalistischen Kompetenzen Führungsaufgaben speziell in internationalen Unternehmen und Organisationen wahrnehmen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie auf dem Gebiet der Praktischen Philosophie oder der Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften oder eines Studienfachs mit einem Schwerpunkt aus dem Bereich der Praktischen Philosophie oder der Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften; der Schwerpunkt im Studienfach sollte dabei mindestens 30 Leistungspunkte umfassen.

(2) Es werden Englischkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt. Der Nachweis erfolgt beispielsweise durch ein Zertifikat zu einem absolvierten Sprachtest, wie insbesondere dem Paper-Based TOEFL-Test, dem Computer-Based TOEFL-Test, dem Internet-Based TOEFL-Test oder dem IELTS-Test, sofern Englisch nicht die Muttersprache der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist und dies mit einem Schulabschlusszeugnis nachgewiesen werden kann.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Masterprüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte in jeweils geeigneten Lehr- und Lernformen, wie Vorlesungen, Übungen, Seminare und das Selbststudium, vermittelt, gefestigt und vertieft. In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehr- und Lernformen Synonyme zulässig.

(2) Die Lehr- und Lernformen nach Absatz 1 Satz 2 sind wie folgt definiert:

1. Vorlesungen dienen der Einführung in ein Stoffgebiet. Sie vermitteln einen Überblick über das Fachgebiet oder über wesentliche Teilbereiche. Sie präsentieren und resümieren dazu den aktuellen Forschungsstand.
2. Übungen dienen der praktischen und theoretischen Vertiefung, Ergänzung und exemplarischen Anwendung der erworbenen Kenntnisse in ausgewählten Teilbereichen.
3. Seminare dienen der Entwicklung der Fähigkeit der Studierenden, sich vorwiegend auf der Grundlage von Literatur, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen über einen Problemkreis zu informieren, das Erarbeitete zu präsentieren, in der Gruppe zu diskutieren und zu vertreten und/oder schriftlich darzustellen.
4. Das Selbststudium dient zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen. Die Studierenden erarbeiten, wiederholen und vertiefen Lehrinhalte nach eigenem Ermessen.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf drei Semester verteilt. Das dritte Semester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen vorübergehenden Aufenthalt an einer anderen Hochschule besonders eignet (Mobilitätsfenster). Für die Anfertigung der Masterarbeit und die Durchführung des Kolloquiums ist das vierte Semester vorgesehen. Es ist ein Teilzeitstudium gemäß der Ordnung über das Teilzeitstudium der Technischen Universität Dresden möglich.

(2) Das Studium umfasst zwölf Pflichtmodule sowie sechs Wahlpflichtmodule, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl der bzw. des Studierenden ermöglichen. Die Wahl der Wahlpflichtmodule ist verbindlich und erfolgt durch Einschreibung. Form und Frist der Einschreibung werden zu jedem Wintersemester wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich bekannt gegeben. Eine Umwahl ist möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Modul zu benennen sind.

(3) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in englischer Sprache abgehalten. Abweichend von Satz 1 werden die Lehrveranstaltungen in den Modulen Biodiversity Management and Sustainability und Ecosystem Services - Foundations in Englisch abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) oder einem vom Internationalen Hochschulinstitut Zittau bestätigten individuellen Studienablaufplan für das Teilzeitstudium zu entnehmen.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management ist forschungsorientiert.

(2) Das Studium im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management umfasst Inhalte aus den gesamten Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie der Philosophie. Es umfasst Themen, Methoden und Stoffgebiete zur Managementlehre, zur Business Ethics sowie zur Corporate Social Responsibility und darüber hinaus Querschnittskompetenzen aus den Bereichen der Geistes- und Sozialwissenschaften, insbesondere empirische Forschungsmethoden. Je nach Wahl der bzw. des Studierenden beinhaltet es auch Themen zum nachhaltigen Ressourcen- und Dienstleistungsmanagement, zur Sozial- und Umweltberichterstattung, zur Sozialtheorie, zur Interkulturellen Kommunikation sowie zur vertieften empirischen Methodenlehre.

§ 8

Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit und das Kolloquium.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 26 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studentensekretariat am Internationalen Hochschulinstitut Zittau und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Bera-

tung obliegt der Studiengangskoordinatorin bzw. dem Studiengangskoordinator des Masterstudiengangs Business Ethics und Responsible Management und unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters soll jede bzw. jeder Studierende, die bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilnehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Qualifikationsziele“, „Inhalte“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Wissenschaftliche Rat des Internationalen Hochschulinstituts Zittau die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2019/2020 oder später im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2019/2020 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Studienordnung für den alten Masterstudiengang fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt in den neuen Masterstudiengang schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau der Technischen Universität Dresden vom 20. August 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 16. Oktober 2018.

Dresden, den 27. Februar 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. habil. Antonio M. Hurtado
Prorektor für Universitätsentwicklung

**Anlage 1
Modulbeschreibungen**

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BE 1.1.0	Responsible Management	Herr Prof. Dr. Albert Löhr (albert.loehr@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen die wesentlichen Entwicklungslinien des Strategischen Managements hin zu aktuellen Konzepten und deren methodischem Instrumentarium. Sie haben verstanden, dass die zentrale Herausforderung in der Transformation der klassischen Strategiekonzepte als Kampf um Märkte und Gewinne hin zu einem ganzheitlich verantwortlichen Management liegt, das auch auf soziale, ökologische und ethische Belange Rücksicht nimmt (Orientierung am Nachhaltigkeitsparadigma), und dass dieser Transformationsprozess erst in seinen experimentellen Anfängen steht. Den Studierenden sind die Notwendigkeit und die Möglichkeiten einer ganzheitlich verantwortungsvollen Steuerung von Unternehmungen (Responsible Management bzw. Managerial Responsibility) dabei auf Basis aktueller theoretischer Diskussionen und einschlägiger unternehmenspraktischer Erfahrungen vertraut. Sie kennen das bereits verfügbare methodische Instrumentarium, das zu einer Entwicklung ganzheitlich verantwortungsbewussten Managements notwendig ist und sind für die wichtigsten Herausforderungen des globalen Managements auf dem Weg zum Nachhaltigkeitsparadigma sensibilisiert. Die Studierenden verfügen damit über ein fundiertes Verständnis für die Möglichkeiten und Grenzen von Responsible Management in Theorie und Praxis.</p>	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst wesentliche Konzepte des Strategischen Managements und seine Transformation zum Responsible Management, wie insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) begriffliche Grundlagen - Management und Verantwortung b) Unternehmenssteuerung in Wettbewerbssystemen c) Historische Theorie-Entwicklung der Unternehmenssteuerung (von Long Range Planning über Business Policy und Business Strategy hin zum Sustainable bzw. Responsible Management) d) der strategische Managementprozess: Kampf versus Ausgleich e) Shareholder Management versus Stakeholder Management f) Umwelt- und Ressourcenanalyse g) Wertkettenanalyse (Entwicklung global verteilter Wertschöpfungsstrukturen) h) strategische Steuerung im Transformationsprozess i) strategische Kontrolle j) Business Strategy und Corporate Strategy k) Möglichkeiten und Grenzen einer Transformation des Strategic Management zu einem Responsible Management (UN PRME) l) Fallstudien zu den einzelnen Themenbereichen. 	
Lehr- und Lernformen	<p>Vorlesungen (3 SWS), Übungen (1 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache in den Vorlesungen und Übungen ist Englisch.</p>	

Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse der Allgemeinen Managementlehre vorausgesetzt. Literatur: dt.: Steinmann, H. / Schreyögg, G. / Koch, J.: Management. Grundlagen der Unternehmensführung. Konzepte – Funktionen – Fallstudien, 7. Aufl., Verlag Springer Gabler 2013. engl.: Drucker, P.: Management. Tasks, Responsibilities, Practices, Harper Business 1985 ff.
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Masterstudiengängen Business Ethics und Responsible Management sowie Internationales Management. Zudem ist es eines von neun Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management, von denen vier zu wählen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer englischsprachigen Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Empfohlene Literatur	Bea, F. X. / Haas, J.: Strategisches Management, UVK Lucius, Konstanz und München 2013. Ennals, R.: Responsible Management: Corporate Responsibility and Working Life (CSR, Sustainability, Ethics & Governance). Berlin 2014. Koontz, H. / O'Donnell, C.: Principles of Management. An Analysis of Managerial Functions, McGraw-Hill, New York 1955 (11. Aufl.: Wehrich / Koontz: Management, 2004). Kreikebaum, H. / Gilbert, D. U. / Behnam, M.: Strategisches Management, Kohlhammer, Stuttgart 2011. Laasch, O. / Conaway, R.N.: Principles of Responsible Management. Global Sustainability, Responsibility, and Ethics, Cengage Learning 2014 Mintzberg, H. / Ahlstrand, B. / Lampel, J.: Strategy Safari. A Guided Tour Through the Wilds of Strategic Management, The Free Press, New York 1998. Porter, M. E.: Competitive Strategy, div. Ausg. engl./dt., 1983 ff. Porter, M. E.: Competitive Advantage, div. Ausg. engl./dt., 1985 ff. Sanford, C. (2011): The Responsible Business. Reimagining Sustainability and Success, San Francisco: Jossey-Bass. Von Clausewitz, C.: Vom Kriege, Berlin 1832 (Ullstein 1998).

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BE 1.2.0	Organisation und Personalmanagement	Herr Prof. Dr. Albert Löhr (albert.loehr@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden verstehen den systematischen Zusammenhang von Organisation und Personalmanagement. Sie besitzen ein vertieftes Verständnis für die Bedeutung der Umsetzung von Strategien durch Organisationskonzepte und dem dazu passenden Personalmanagement für den Erfolg von Unternehmungen. Sie verstehen die Abhängigkeit der Organisationskonzepte von wettbewerblichen Randbedingungen, Menschenbildern, Führungsstilen und Wertorientierungen des Managements. Sie können die Struktur und Kultur von Organisationen systematisch analysieren und theoriegestützte Interventionen zur Entwicklung von Organisationen planen. Darüber hinaus kennen die Studierenden die mehrdimensionalen – ökonomischen, sozialen, politischen und psychologischen – Auswirkungen verschiedener Organisations- und Arbeitsformen. Sie können die Bedingungen für effektives Personalmanagement interdisziplinär betrachten und theoriegeleitet Konsequenzen für praktische Veränderungsprozesse in Unternehmungen entwickeln. Die Studierenden haben ein systematisches Verständnis für die Möglichkeiten und Grenzen eines organisatorischen Wandels und können dieses konstruktiv mit den aktuellen Fragen sozialer und ethischer Verantwortung von Unternehmungen in Verbindung bringen.	
Inhalte	Das Modul umfasst Themen zu Organisation und Personalmanagement für die Unternehmung, wie insbesondere a) Zusammenhang von Organisation und Personalmanagement b) Entwicklungslinien der Organisationstheorie c) aktuelle Organisationskonzepte d) ökonomische, soziale und ethische Dimensionen von Organisationskonzepten e) Organisationsentwicklung und organisatorischer Wandel f) Aufgabengebiete des Personalmanagements g) der Arbeitsbegriff als Kernfunktion des Personalmanagements h) Führungsstile und Motivation von Mitarbeitern i) soziale, politische und ethische Auswirkungen verschiedener Organisationskonzepte j) fallstudiengestützte Organisationsanalysen.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (3 SWS), Übungen (1 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management. Das Modul ist zudem eines von sieben Wahlpflichtmodulen des allgemeinen Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Internationales Management, von denen drei zu wählen sind.	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Empfohlene Literatur	<p>Berthel, J. / Becker, F.: Personal-Management. Grundzüge für Konzeptionen betrieblicher Personalarbeit, 10. Aufl., Stuttgart 2013: Schäffer Poeschel.</p> <p>Kieser, A. / Walgenbach, P.: Organisation, 6. Aufl., Stuttgart 2010: Schäffer Poeschel.</p> <p>Kieser, A. / Ebers, M. (Hrsg.): Organisationstheorien, 7. Aufl., Stuttgart 2014: Kohlhammer.</p> <p>Klaus, H. / Schneider, H.J. (Hrsg.): Personalperspektiven: Human Resource Management und Führung im ständigen Wandel, 12. Aufl., Wiesbaden 2016: Springer Gabler (darin insbes.: Löhr, A.: Unternehmensethik und Personalarbeit, S. 135-162).</p> <p>Schreyögg, G. / Geiger, D.: Organisation. Grundlagen moderner Organisationsgestaltung. Mit Fallstudien, 6. Aufl., Wiesbaden 2015: Gabler.</p> <p>Steinmann, H. / Löhr, A.: Grundlagen der Unternehmensethik, 2. Aufl., Stuttgart 1994: Poeschel.</p> <p>Steinmann, H. / Schreyögg, G. / Koch, J.: Management. Grundlagen der Unternehmensführung. Konzepte – Funktionen – Methoden, 7. Aufl., Wiesbaden 2013: Gabler.</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 1.7 (M_BE 1.3.0)	Erfolgswirkungen der Internationalität von Unternehmen	Herr Prof. Dr. Stefan Eckert stefan.eckert2@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, die gesamtwirtschaftliche Bedeutung internationaler Unternehmenstätigkeit einzuordnen. Sie verstehen die Tragweite der Heterogenität der Unternehmensumwelten für internationale Unternehmen. Sie kennen die Spezifika internationaler Unternehmen sowie die besonderen Vor- und Nachteile internationaler Unternehmenstätigkeit. Die Studierenden sind mit den theoretischen Argumenten und dem aktuellen Stand der Forschung zum Thema Internationalität und Erfolg vertraut. Sie können wissenschaftliche Fachbeiträge aus führenden internationalen Fachzeitschriften zum Thema Internationalität und Erfolg analysieren, kritisch reflektieren und entsprechend präsentieren. Sie sind in der Lage, sich konstruktiv an wissenschaftlichen Fachdiskussionen zum Thema Internationalität und Erfolg zu beteiligen.	
Inhalte	Das Modul umfasst a) Relevanz internationaler Unternehmenstätigkeit b) Definition und Begriff des Internationalen Unternehmens c) Heterogenität der Unternehmensumwelt d) Vor- und Nachteile der Internationalität e) Messung der Internationalität f) Erfolgswirkungen der Internationalität.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (2 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache in den Seminaren ist teilweise Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in induktiver Statistik und Ökonometrie vorausgesetzt. Literatur: Von Auer, L. (2007). Ökonometrie (4. Auflage). Berlin, Heidelberg: Springer.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Masterstudiengängen Internationales Management sowie Business Ethics und Responsible Management. Es schafft im Masterstudiengang Internationales Management die Voraussetzungen für das Modul M_IM 3.1.1.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer sowie einem Referat im Umfang von 30 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BE 2.1.0	Theorien der Wirtschafts- und Unternehmensethik	Herr Prof. Dr. Michael Aßländer (michael.asslaender@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit den unterschiedlichen Konzepten unternehmerischer Verantwortungsübernahme vertraut. Sie kennen zentrale Ansätze der Wirtschafts- und Unternehmensethik und sind in der Lage, Gemeinsamkeiten und Differenzen der vorgestellten Ansätze zu unterscheiden und diese gegeneinander abzugrenzen. Sie können wirtschaftspolitische Handlungsempfehlungen und präferierte unternehmenspolitische Strategien auf Basis ihrer Kenntnisse unterschiedlicher wirtschaftsethischer Ansätze hinsichtlich ihrer theoretischen Tragfähigkeit und ihrer praktischen Relevanz beurteilen und kennen deren Vor- und Nachteile.	
Inhalte	Das Modul umfasst Grundlagen zur Wirtschafts- und Unternehmensethik als angewandte Ethik. Es beinhaltet auch zentrale Ansätze sowohl der deutschsprachigen Wirtschafts- und Unternehmensethik als auch der US-amerikanischen Business-Ethics und den unterschiedlichen Lösungsansätzen im Konfliktfeld Wirtschaft und Ethik. Abschließend umfasst das Modul aktuelle Forschungsergebnisse zur Wirtschafts- und Unternehmensethik.	
Lehr- und Lernformen	Seminare (4 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Hausarbeit inklusive Präsentation im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Empfohlene Literatur	Aaken, D. v. u. Schreck, P. (Hrsg.) (2015): Theorien der Wirtschafts- und Unternehmensethik. Frankfurt/M. Aßländer, M.S. (Hrsg.) (2011): Handbuch Wirtschaftsethik. Stuttgart.
---------------------------------	---

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BE 2.2.0	Business and Society	Herr Prof. Dr. Albert Löhr (albert.loehr@tu-dresden.de)
Weitere Dozenten	Prof. Dr. Michael Aßländer (michael.asslaender@tu-dresden.de)	
Qualifikationsziele	Die Studierenden verstehen die vielschichtigen Zusammenhänge zwischen unternehmerischer Tätigkeit und der sie umgebenden Gesellschaft (sogenannte social embeddedness of economic action, vgl. M. Granovetter 1985). Sie beherrschen die wesentlichen Argumentationsmuster zu den verschiedenen Problemebenen gesellschaftlich-unternehmerischer Interaktion (zum Beispiel Stakeholder-Konflikte) und sind in der Lage, die Konflikte in unterschiedlichen Bereichen der Unternehmenstätigkeit (Branchen, Funktionsbereiche) kritisch zu reflektieren. Sie können dazu einschlägige Konzepte und theoretisches Wissen auf die komplexen Zusammenhänge zwischen Wirtschaft und Gesellschaft anwenden.	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst grundlegend die für die Business and Society - Bewegung relevanten Theorien und Konzepte, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Theorien der Unternehmung im Überblick b) liberales Vertragsmodell der Unternehmung c) Shareholdermodell versus Stakeholder Modell der Unternehmung d) rechtliche und Zivilgesellschaftliche Entwicklungen im Zuge der Globalisierung e) Abgrenzungen Business Ethics, Business & Society, CSR, Corporate Citizenship, Corporate Philanthropy. <p>Darauf aufbauend beinhaltet das Moduls die Strukturen der Interaktion zwischen Unternehmung und Gesellschaft in der globalen Moderne, wie insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> f) Marketing g) Unternehmenskommunikation / Public Relations Lobbying h) Verflechtungsnetzwerk Politik, Wirtschaft, Gesellschaft i) Stakeholder-Dialoge j) Selbstverpflichtungsprogramme k) runde Tische und Brancheninitiativen l) Medien und Soziale Netzwerke. <p>In diesem Zusammenhang umfasst das Modul auch den unternehmerischen Umgang mit aktuellen Themen, für die eine unternehmerische Verantwortungsübernahme durch die Gesellschaft angemahnt wird, wie zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> m) Konsumentenschutz n) Digitalisierung o) Globale Markenherrschaft p) Zukunft der Arbeit q) Migration und Armut r) Generationengerechtigkeit s) Good Corporate Citizenship t) Beiträge zu Nachhaltigkeitszielen (United Nations Sustainable Development Goals) u) Armut, Gesundheit, Ungleichheiten, Friedenssicherung. 	

Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (2 SWS) und das Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung von 20 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist ein Vortrag von 30 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsvorleistung sowie der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Empfohlene Literatur	<p>Aßländer, M.S. (2011): Grundlagen der Wirtschafts- und Unternehmensethik. Marburg.</p> <p>Buchholtz, A. / Carroll, A. (2014): Business and Society. Ethics, Sustainability, and Stakeholder Management, 9th ed., South Western College Publishing.</p> <p>Granovetter, M. (1985): Economic Action and Social Structure: The Problem of Embeddedness, in: American Journal of Sociology 91, pp. 481-510.</p> <p>Lawrence, A.T. / Weber, J. (2016): Business and Society: Stakeholders, Ethics, Public Policy, 15th ed., Irwin Accounting.</p> <p>Schreyögg, G. (Hrsg.) (2013): Stakeholder-Dialoge. Zwischen fairem Interessenausgleich und Imagepflege, Lit-Verlag (darin u.a. den Beitrag von Löhr, A.).</p> <p>Weber, M. (1972): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, 5. rev. Aufl., besorgt von Johannes Winckelmann, Tübingen 1972 (div. Nachdrucke bis 2009).</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BE 2.3.0	International Business Ethics	Herr Prof. Dr. Albert Löhr (albert.loehr@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen die grundlegende Notwendigkeit einer normativ abgesicherten Legitimation des (globalen) wirtschaftlichen Handelns. Sie beherrschen die hierfür zentralen begrifflichen Grundlagen und Analysestrukturen der internationalen Business Ethics Bewegung, insbesondere die Unterscheidung zwischen Wirtschaftsethik, Unternehmensethik, Business Ethics und International Business Ethics. Ihnen ist geläufig, dass unternehmerische Entscheidungen stets in einem Zusammenwirken von Markt, Recht und Moral bzw. Ethik getroffen werden. Die Studierenden sind mit den wichtigsten Themen und Argumenten im Spannungsverhältnis zwischen Wirtschaft und Ethik vertraut, insbesondere soweit sie die global verteilten Geschäftstätigkeiten und Wertschöpfungsprozesse betreffen (zum Beispiel Sozial- und Umweltstandards, Menschenrechte, Korruption). Durch das Modul kennen die Studierenden die zentrale Unterscheidung von Compliance versus Integrity als Grundorientierung global tätiger Unternehmungen für die Umsetzung und Überwachung ethischer Verantwortung.</p>	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst einen systematischen Zugang zu den drei Grundfragen der International Business Ethics:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum philosophischen Begründungsproblem einer global relevanten Ethik (hier wird insbesondere auf die Diskursethik bzw. Dialogethik als Referenzmodell Bezug genommen) 2. zum ökonomischen Begründungsproblem der Notwendigkeit und Möglichkeit von (diskursiver) Ethik unter globalen Wettbewerbsbedingungen, und 3. zum management-technischen Begründungsproblem konkreter Maßnahmen zur Umsetzung einer (zum Beispiel dialogischen) Ethik. <p>Des Weiteren umfasst es einen Einblick in das Stakeholder-Modell als analytischen Bezugsrahmen zu unternehmensethischen Fragen und typischen wirtschaftsethischen Konfliktfelder der internationalen Unternehmenstätigkeit. Es beinhaltet auch die wichtigsten internationalen Initiativen (Rahmenbedingungen) zur Schaffung von induzierter und freiwilliger Selbstbindung im Spannungsfeld Compliance versus Integrity, wie zum Beispiel die US Sentencing Commission Guidelines, den Sarbanes Oxley Act, OECD Guidelines for Multinational Corporations, UN Global Compact (Human Rights, Labor Standards, Environmental Protection, Anti-Corruption), ISO 26000, Global Reporting Initiative, Finanzmarktstandards sowie diverse Sozial- und Umweltstandards.</p>	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (3 SWS), Übungen (1 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache in den Vorlesungen und Übungen ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	

Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Masterstudiengängen Business Ethics und Responsible Management sowie Internationales Management.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer englischsprachigen Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Empfohlene Literatur	<p>Bowie, N. (2013): Business Ethics in the 21st Century, Springer.</p> <p>Brenkert, G.G. u. Beauchamp T.L. (Hrsg.) (2012): The Oxford Handbook of Business Ethics. Oxford.</p> <p>Crane, A. u. Matten, D. (2016): Business Ethics: Managing Corporate Citizenship and Sustainability in the Age of Globalization. Oxford.</p> <p>DeGeorge, R. (2014): Business Ethics. 7th. ed., Pearson India.</p> <p>Enderle, G. (ed.) (1999): International Business Ethics. Challenges and Approaches, University of Notre Dame Press.</p> <p>Kline, J. (2010): Ethics for International Business: Decision-Making in a Global Political Economy, Routledge.</p> <p>Sethi, S.P. (2003): Setting Global Standards. Guidelines for Creating Codes of Conduct in Multinational Corporations, John Wiley & Sons.</p> <p>Steinmann, H. / Löhr, A. (2015): Grundlegung einer republikanischen Unternehmensethik, in: van Aaken, D. / Schreck, Ph. (Hrsg.): Theorien der Wirtschafts- und Unternehmensethik, S. 269-314, Frankfurt/M: Suhrkamp.</p> <p>Steinmann, H. / Löhr, A. (1996): A Republican Concept of Corporate Ethics, in: Urban, S. (Ed.): Europe's Challenges. Economic Efficiency and Social Solidarity, Wiesbaden 1996: Gabler, pp. 21-60.</p> <p>Velasquez, M.G. (2013): Business Ethics: Concepts and Cases. Essex.</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
M_BCM 3.8 (M_BE 3.1.0)	Biodiversity Management and Sustainability	Herr Prof. Kramer matthias.kramer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind qualifiziert, Biodiversitätsaspekte in das Nachhaltigkeitsmanagement von Unternehmen zu integrieren.	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Umweltsystemwissenschaftliche Grundlagen b) Globalisierung versus Regionalisierung c) Globale Wirtschaftskreisläufe und Wertschöpfung d) Internationale und nationale Programme zur Umsetzung der UN- Sustainable Development Goals e) Ökosystemleistungen und Biodiversitätsindikatoren (Analyse und Inwertsetzungsstrategien) f) International ausgerichtetes Biodiversitätsmanagement als Teil der Nachhaltigkeitsstrategie von Unternehmen g) Biodiversitätsorientierte Betrachtung betrieblicher Funktions- und Querschnittsbereiche h) Anwendungsbeispiele von biodiversity and good company. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	<p>Im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management ist es eines von neun Wahlpflichtmodulen, von denen vier zu wählen sind. Das Modul ist zudem eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind. Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Wahlvertiefung Umweltmanagement des besonderen Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Internationales Management; es sind gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Internationales Management zwei aus sechs Wahlvertiefungen zu wählen. In der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie ist es eines von fünf Wahlpflichtmodulen, von denen Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen sind. Im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management ist es ein Pflichtmodul.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit inklusive Präsentation im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BE 3.2.0	CSR Management	Herr Prof. Dr. Albert Löhr (albert.loehr@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die gängigen Instrumente zur Implementierung von Corporate Social Responsibility (CSR). Sie können die jeweiligen Möglichkeiten und Grenzen der CSR-Instrumente einschätzen und ihre Bedeutung anhand von Praxisfällen illustrieren. Sie können geeignete CSR-Instrumente in ethischen Konfliktbereichen der Unternehmenstätigkeit konzipieren und zur Anwendung bringen. Hierbei sind die Studierenden in der Lage, soziale und persönliche Kompetenzen im Umgang mit ethischen Herausforderungen unternehmerischen Handelns zu integrieren.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet die gängigen Ansätze zur individuellen und institutionellen Implementation von CSR im Unternehmen, unter anderem Moral Leadership, Kodizes, Unternehmensleitlinien, Standards (Arten und Wirkung, Probleme der Erstellung und Implementation), Ethik-Audits (Arten, Ziele, Aufgaben, Methoden), Whistle-Blowing und Hinweisgebersysteme (Begründung, Prozess, Kritik), Stakeholder-Dialoge (Stakeholder-Mapping, Legitimation von Stakeholdern, Stakeholder-Diskurse), Compliance & Integrity Offices (Aufgaben und Funktionen, organisationale Stellung), Capacity Building und Training (Arten der internen und externen Weiterbildung), Medien und Kommunikationskanäle, Corporate Citizenship und Management von Corporate Philanthropy und Sponsoring Activities.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Übungen (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management. Das Modul ist zudem eines von sieben Wahlpflichtmodulen des allgemeinen Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Internationales Management, von denen drei zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Empfohlene Literatur	<p>Aßländer, M.S. (Hrsg.) (2011): Handbuch Wirtschaftsethik. Stuttgart.</p> <p>Crane, A. (2009): The Oxford Handbook of Corporate Social Responsibility, Oxford University Press.</p> <p>Crane, A./Matten, D. (eds.) (2007): Corporate Social Responsibility, London: Sage Publ.</p> <p>Göbel, E. (2010): Unternehmensethik. München.</p> <p>Visser, W. / Matten, D. / Pohl, M. / Tolhurst, N. (eds.) (2007): The A to Z of Corporate Social Responsibility, John Wiley & Sons.</p> <p>Ulrich, P. u. Maak, T. (2007): Integre Unternehmensführung, Stuttgart.</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BE 3.3.0	Praxis-Anwendungen CSR	Herr Prof. Dr. Albert Löhr (albert.loehr@tu-dresden.de)
Weitere Dozenten	Prof. Dr. Michael Aßländer (michael.asslaender@tu-dresden.de)	
Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen konzeptionell orientiertes Argumentieren für Anwendungsstrategien der Corporate Social Responsibility (CSR) und sind für den Umgang mit komplexen ethischen Dilemmastrukturen der Praxis sensibilisiert. Sie können ihre Kenntnisse auf reale bzw. realistische Fallstudien anwenden. Mit Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, unternehmensethisch fundierte Lösungsansätze für den Umgang mit moralischen Krisen im Unternehmenskontext zu entwickeln und die gängigen Instrumente der CSR auf konkrete Problemstellungen der Unternehmenspraxis anzuwenden.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet vertiefte Analysen sowohl von unternehmerischem Fehlverhalten als auch von unternehmerischen Vorbildern. Es umfasst dabei insbesondere Themen zu Sozial- und Umweltstandards, Menschenrechte, Sozialstandards, Arbeitnehmerrechte, Bilanzbetrug, Korruption, Geldwäsche und Digitalisierung.	
Lehr- und Lernformen	Seminare (4 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in den Methoden der empirischen Management- und Organisationsforschung sowie Responsible Management, International Business Ethics und CSR Management vorausgesetzt. Literatur: Crane, A. / Matten, D.: Business Ethics: Managing Corporate Citizenship and Sustainability in the Age of Globalization, 4 th ed., Oxford UP 2016. Visser, W. / Matten, D. / Pohl, M. / Tolhurst, N. (eds.): The A to Z of Corporate Social Responsibility, John Wiley & Sons 2008.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Belegarbeit inklusive Präsentation im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BE 4.1.0	Methoden der empirischen Management- und Organisationsforschung	Herr PD Dr. Eckhard Burkatzki (eckhard.burkatzki@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	<p>Mit Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden einen Überblick über Methoden und Methodologien der sozialwissenschaftlichen Management- und Organisationsforschung. Sie haben die Fähigkeit, ein empirisches Forschungsprojekt zu planen und vorzubereiten. Sie sind in der Lage, die Anwendung eines Forschungsansatzes auf die Beantwortung einer Forschungsfrage wissenschaftstheoretisch einzuordnen und unter Gesichtspunkten der methodischen Angemessenheit zu beurteilen. Die Studierenden sind in der Lage, standardisierte und nicht-standardisierte Verfahren der Datenerhebung für empirische Zwecke einzusetzen und die Qualität publizierter empirischer Forschungsarbeiten kriteriengeleitet zu beurteilen. Sie kennen Techniken und Herangehensweisen der qualitativen und quantitativen Datenauswertung. Sie wissen, wie ein Forschungsbericht sinnvoll zu gliedern ist und wie ein Forschungsexposé zu einer vorgegebenen Forschungsfrage zu gestalten ist.</p>	
Inhalte	<p>Das Modul beinhaltet die besonderen Merkmale der empirischen Management- und Organisationsforschung und umfasst die nachfolgenden vier Themenkomplexe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Forschungsthemen, Forschungsfragen und -ziele, Forschungsdesigns und Stichprobenverfahren, Schritte der systematischen Vorbereitung eines sozialwissenschaftlich-empirischen Forschungsprojekts, 2) Die in der empirischen Sozialforschung gängigen Verfahren der Datenerhebung, wie insbesondere das klassische Instrument der standardisiert-quantitativen Befragung, die Delphi-Befragung, leitfadengestützte Einzel- und Gruppeninterviews, ethnographische Methoden der Organisationsforschung sowie Strategien der quantitativen und qualitativen Erschließung von Sekundärdatenquellen, 3) Eine überblicksartige Darstellung von Verfahren und Vorgehensweisen der qualitativen und quantitativen Datenanalyse, 4) Berichtlegung von Forschungsprojekten, wie unter anderem die klassische Gliederung empirischer Studien in der Forschungsliteratur sowie die Berichtlegung und Präsentation von Forschungsbefunden. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (1 SWS), Seminare (3 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache in den Vorlesungen und Seminaren ist mindestens teilweise Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse in induktiver Statistik und Ökonometrie vorausgesetzt. Literatur: Von Auer, L. (2007). Ökonometrie (4. Auflage). Berlin, Heidelberg: Springer.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management.	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist ein Vortrag von 45 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen von Prüfungsvorleistung und der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Empfohlene Literatur	Kühl, St.; Strodtholz, P.; Taffertshofer, A. (Hrsg.) (2009): Handbuch Methoden der Organisationsforschung – Quantitative und Qualitative Methoden. VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden. Saunders, M.; Lewis, Ph.; Thornhill, A. (2016): Research Methods for Business Students (6th edition). Essex: Pearson.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BE 4.2.0	Ökonomische Theoriegeschichte	Herr Prof. Dr. Michael Aßländer (michael.asslaender@tu-dresden.de)
Weitere Dozenten	Prof. Dr. Albert Löhr (albert.loehr@tu-dresden.de)	
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen Wissen über die philosophische Begründung und Herleitung zentraler ökonomischer Begriffe, wie Eigentum, Markt, Rationalität und Arbeit. Mit Abschluss des Moduls haben die Studierenden grundlegende Kenntnisse zur Geschichte der politischen Ökonomie. Sie sind in der Lage, ökonomische Theorieentwürfe in ihren historischen Kontext einzuordnen und besitzen das hierzu nötige geschichtliche Hintergrundwissen. Zudem sind sie in der Lage, ökonomische Theorieansätze kritisch zu reflektieren und gegenwärtige wirtschaftspolitische Maßnahmen vor diesem Hintergrund zu beurteilen.	
Inhalte	Das Modul umfasst Grundlagen zur Theoriegeschichte der politischen Ökonomie von der Antike bis zur Gegenwart und bietet eine Übersicht zu den moral- und sozialphilosophischen Grundlagen der ökonomischen Theoriebildung. Es beinhaltet zudem zentrale Theorieansätze der politischen Ökonomie, deren Entstehungsgeschichte und deren systematische Stellung innerhalb der Theoriegeschichte. Weitere Themen des Moduls sind die Philosophie des Liberalismus (klassischer Liberalismus, Ordo-Liberalismus, Neo-Liberalismus, Globaler Liberalismus) als Grundlage moderner Marktwirtschaften und als grundlegende gesellschaftliche Bedingungen von Produktion und Konsum und ihre normative Kritik.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (3 SWS), Seminare (1 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung von 30 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	

Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Empfohlene Literatur	Aßländer, M.S. (2013): Wirtschaft. Berlin. Brandt, K. (1992): Geschichte der deutschen Volkswirtschaftslehre in 2 Bdn. Freiburg i. Br. Kurz, H.D. (Hrsg.) (2008): Klassiker des ökonomischen Denkens in 2 Bdn. München.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BE 4.3.0	Praktische Philosophie	Herr Prof. Dr. Michael Aßländer (michael.asslaender@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden ein Verständnis von der systematischen Stellung der Ethik innerhalb der Philosophie, sie kennen deren Aufgabe und deren wichtigste Positionen. Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse in mindestens einem ethischen Ansatz der philosophischen Ethik sowie vertiefte Kenntnisse auf mindestens einem Gebiet der Angewandten Ethik. Sie sind somit in der Lage, die unterschiedliche Herangehensweise von theoretischer und angewandter Ethik zu beurteilen und moralische Standpunkte auf Basis ethischer Konzepte zu vertreten. Die Studierenden sind befähigt, moralische Argumente innerhalb lebenspraktischer Diskurse zu erkennen, deren Tragfähigkeit zu beurteilen und ethische Methoden auf alltägliche Praxisfälle innerhalb der einzelnen Bereichsethiken anzuwenden.	
Inhalte	Das Modul umfasst zwei zentrale Bereiche der philosophischen Ethik: theoretische und angewandte Ethik; zentrales Wissen zu ethischen Theorieentwürfen sowie zentrale Begriffe der philosophischen Ethik. Im Vordergrund stehen dabei je nach Wahl der bzw. des Studierenden klassische ethische Ansätze, wie insbesondere die Ethiken von Aristoteles, Epikur, Cicero, Augustinus, Thomas v. Aquin, Thomas Morus, Adam Smith, Immanuel Kant, John Stuart Mill, Jürgen Habermas oder Hans Jonas. Zudem umfasst das Modul die besonderen Problemstellungen der angewandten Ethik in einer je nach Wahl der bzw. des Studierenden einschlägigen Bereichsethik, wie insbesondere der Medizinethik, Technikethik, Wissenschaftsethik, Evolutionäre Ethik, Politische Ethik und Ökologische Ethik.	
Lehr- und Lernformen	Seminare (4 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Hausarbeit inklusive Präsentation im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Empfohlene Literatur	Düwell, M. et al. (Hrsg.) (2006): Handbuch Ethik. Stuttgart. Hübner, D. (2014): Einführung in die philosophische Ethik. Göttingen. Nida-Rümelin, J. (Hg.) (2005): Angewandte Ethik. Stuttgart.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BE 5.1.1	Sozialgeschichte der Arbeit und Berufe	Herr Prof. Dr. Michael Aßländer (michael.asslaender@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden wissen, wie sich das Arbeitsverständnis unterschiedlicher Epochen darstellt und schließlich in die moderne Vorstellung von Arbeit mündet. Die Studierenden kennen die wichtigsten philosophischen Begründungsmuster zum Begriff Arbeit und wissen um den Stellenwert menschlicher Arbeit innerhalb unterschiedlicher ökonomischer und soziologischer Theorieentwürfe. Sie sind so in der Lage, die mit den historischen Veränderungen des Arbeitsbegriffs einhergehenden sozialen Veränderungen nachzuvollziehen und den zentralen Stellenwert menschlicher Arbeit in der modernen Arbeitsgesellschaft kritisch zu bewerten. Sie sind daher befähigt, sich kritisch mit den Zukunftsperspektiven menschlicher Arbeit und dem Wandel menschlicher Arbeitsbeziehungen auseinanderzusetzen und dies anhand eigener Überlegungen zu präsentieren.	
Inhalte	Das Modul bietet einen Überblick zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte menschlicher Arbeit von der Antike bis zur Gegenwart. Dies umfasst die wichtigsten philosophischen, soziologischen und ökonomischen Theorien zur menschlichen Arbeit nach Epochen (Antike, Mittelalter, Neuzeit, Gegenwart). Es beinhaltet auch mögliche Zukunftsperspektiven menschlicher Arbeit, wie sie unter anderem von Richard Sennett, Ulrich Beck oder André Gorz. Es umfasst dabei die Themenfelder Arbeitslosigkeit und technologischer Wandel ebenso, wie die mit neuen Beschäftigungsformen, etwa Bürgerarbeit einhergehenden Veränderungen der zukünftigen Arbeitsgesellschaft.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von elf Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management, von denen sechs zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht einer Hausarbeit inklusive Präsentation im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Empfohlene Literatur	Aßländer, M.S. u. Wagner, B. (Hrsg.) (2017): Philosophie der Arbeit. Berlin. Aßländer, M.S. (2005): Von der vita activa zur industriellen Wertschöpfung. Marburg.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BE 5.1.2	Kriminalität im Marktkontext	Herr PD Dr. Eckhard Burkatzki (eckhard.burkatzki@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die in der Literatur vorfindlichen Kriminalitätsbegriffe sowie ihre juristischen und sozialwissenschaftlichen Konzeptualisierungen. Sie sind in der Lage, die Wirtschaftskriminalität definierenden Rechtsnormen in gesellschaftlich existierende Normenkodizes einzuordnen, sowie ihre Wandel im Zuge der politischen Gestaltung gesellschaftlich-evolutiver Prozesse zu reflektieren. Die Studierenden können zur Beurteilung aktueller Entwicklungen im Bereich der Wirtschaftskriminalität sowohl amtlich generierte Statistiken und Lagebilder als auch die empirische Forschungsliteratur im Bereich der Wirtschaftskriminologie rezipieren. Sie kennen die Varietät der Erscheinungsformen von Wirtschaftskriminalität, auch unter Berücksichtigung jeweils aktueller Entwicklungstrends, und sind in der Lage, unterschiedliche sozialwissenschaftliche Theorieansätze für die Erklärung von Wirtschaftskriminalität heranzuziehen. Die Studierenden haben einen Überblick über die juristischen Instrumente zur Bekämpfung und Prävention von Wirtschaftskriminalität. Sie kennen die immanenten Steuerungsgrenzen des Rechts und verfügen über Wissen zur Verknüpfung staatlichen und privatwirtschaftlichen Engagements bei der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität.	
Inhalte	Das Modul umfasst Begriffe und Konzepte der Wirtschaftskriminalität sowie Theorien des Wandels gesellschaftlicher Normen. Es umfasst auch die methodischen Grundlagen der amtlichen Erfassung und empirischen Erforschung von Wirtschaftsdelikten sowie einen breiten Überblick über Erscheinungsformen wirtschaftskriminellen Handelns (Ausprägungen von sogenanntem occupational crime und corporate crime). Es beinhaltet des Weiteren auch sozialwissenschaftliche Theorieansätze zur Erklärung der Ursachen von Wirtschaftskriminalität sowie verschiedene Strategiekonzepte zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität (integrative Präventionskonzepte unter Einbindung sowohl staatlicher als auch privatwirtschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure).	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse der empirischen Methodenlehre sowie der Institutionen- und Transaktionskostentheorie vorausgesetzt. Literatur: Schnell, R.; Hill, P. (2013): Methoden der empirischen Sozialforschung. De Gruyter Oldenbourg, Kap.1-5; Preissendörfer, P. (2015): Organisationssoziologie, Springer.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von elf Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management, von denen sechs zu wählen sind.	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Belegarbeit inklusive Präsentation im Umfang von 50 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Modul	Das Modul umfasst ein Semester.
Empfohlene Literatur	Benson, M.; Simpson, S. (2015): Understanding White-Collar Crime: An Opportunity Perspective. New York, London: Routledge. Coleman, J.W. (2006): The Criminal Elite: Understanding White Collar Crime (6 th edition). New York: Worth Publishers. Friedrichs, D.O. (2010): Trusted Criminals: White Collar Crime in Contemporary Society (4th edition). Belmont, CA: Wadsworth Inc. Payne, B.K. (2016): White Collar Crime: the Essentials (2nd edition). Los Angeles, CA: Sage.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BE 5.2.1	Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung	Herr PD Dr. Eckhard Burkatzki (eckhard.burkatzki@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in den methodologischen Grundlagen und Prinzipien qualitativer Sozialforschung b) bezüglich der Logik, dem Forschungsdesign und -prozess qualitativer Sozialforschung c) ausgewählter qualitativer Methoden der Datenerhebung und -auswertung. <p>Die Studierenden verfügen über die Kompetenz zur</p> <ul style="list-style-type: none"> d) reflektierten Methodenwahl und Methodenkritik e) selbstständigen Planung, Konzeption und Durchführung eines eigenen qualitativen Forschungsprojekts f) Bewertung der Qualität von Publikationen im Bereich qualitativer Sozialforschung. 	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung und Methoden qualitativen Forschens. Inhalte des Moduls sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) theoretisch-methodologischer Grundlagen qualitativer Sozialforschung b) ausgewählte Ansätze qualitativer Sozialforschung (unter anderem qualitative Inhaltsanalyse, Grounded Theory, dokumentarische Methode der Interpretation) c) die qualitative Datenerhebung (unter anderem leitfadengestützte Erhebung verbaler Daten: Erzählungen und Interviews, Focus Groups und Gruppendiskussion; Erhebung visueller Daten: teilnehmende Beobachtung) d) die qualitative Datenauswertung: sequentielle, kodierende und kategorienzuordnende Verfahren; Darstellung qualitativ-empirisch gewonnener Resultate. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (1 SWS), Seminare (3 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse im Bereich der empirischen Sozialforschung vorausgesetzt. Literatur: Saunders, M.; Lewis, Ph.; Thornhill, A. (2016): Research Methods for Business Students (6th edition). Essex: Pearson.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von elf Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management, von denen sechs zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Belegarbeit inklusive Präsentation im Umfang von 50 Stunden.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Empfohlene Literatur	Eriksson, P.; Kovalainen, A. (2015): Qualitative Methods in Business Research (2 nd edition). London, Los Angeles. Sage. Myers, Michael D. (2013): Qualitative Research in Business & Management (2 nd edition). London, Los Angeles. Sage. Yin, R.K. (2015): Qualitative Research from Start to Finish (2 nd edition). New York: The Guilford Press.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BE 5.2.2	Quantitative Methoden der empirischen Forschung	Herr PD Dr. E. Burkatzki (eckhard.burkatzki@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen mit der Regressionsanalyse, der Hauptkomponentenanalyse und der Clusteranalyse statistische Verfahren der strukturprüfenden und strukturentdeckenden multivariaten Datenanalyse, die sie für die Bearbeitung empirisch-quantitativer Fragestellungen heranziehen können. Sie sind in der Lage, die Anwendungsvoraussetzungen für diese Verfahren auf der Ebene der Datenstruktur zu prüfen sowie Modellverstöße aufzudecken und gegebenenfalls zu eliminieren. Die Studierenden verfügen über ein grundlegendes Verständnis für strukturprüfende und strukturentdeckende Analysestrategien im Rahmen des sogenannten allgemeinen linearen Modells. Sie haben ein Verständnis für die Anwendungsvoraussetzungen und Analysemöglichkeiten quantitativ-empirischer Methoden. Sie besitzen die Fähigkeit, methodische Forschungsinstrumente für die Beantwortung wissenschaftlicher Fragestellungen zu nutzen. Die Studierenden besitzen des Weiteren auch Fähigkeiten im Umgang mit statistischer Analysesoftware. Sie sind dazu befähigt, quantitativ-empirische Forschungsliteratur kritisch zu sichten sowie sich statistische Grundlagenliteratur selbstständig zu rezipieren.	
Inhalte	Das Modul umfasst multivariate Verfahren der empirischen Sozialforschung; es beinhaltet dabei den zentralen Stellenwert multivariater Analyseverfahren in der quantitativ-empirischen Forschung sowie die sinnvolle Anwendung auf Probleme der Strukturanalyse wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Daten.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Übungen (1 SWS), Seminare (1 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache der Vorlesungen, Übungen und Seminare kann Deutsch oder Englisch sein und wird jeweils zu Semesterbeginn von der Studienkommission konkret festgelegt und institutsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse der Statistik, wie sie beispielsweise im Modul M_ESS 1.4 des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu erwerben sind, vorausgesetzt. Literatur zum Eigenerwerb: Levin, Jack; Fox, James A.; Forde, David A. (2016): Elementary Statistics in Social Research. New York: Pearson; alternativ (mit stärker mathematischem Zugang): Aron, Athur; Aron, Elaine N.; Coups, Elliot (2010): Statistics for the Behavioral and Social Sciences: a Brief Course. Essex: Pearson Education.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von elf Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management, von denen sechs zu wählen sind. Des Weiteren ist es eins von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind.	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer englischsprachigen Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist die Bearbeitung von drei modulbegleitenden Übungsaufgaben in englischer Sprache.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsvorleistung sowie der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Empfohlene Literatur	Field, A. (2013): Discovering Statistics using IBM SPSS Statistics. London, Thousand Oaks: Sage. Hair, J.F.; Black, W.C.; Babin, B.J.; Anderson, R.E. (2014): Multivariate Data Analysis. Essex: Pearson.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BE 5.3.1	Nachhaltigkeits-Berichterstattung	Herr Prof. Dr. Matthias Kramer (matthias.kramer@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die wichtigsten Begriffe zu den Themen Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsmanagement und sind mit dem Konzept Grenzen des Wachstums vertraut. Sie sind in der Lage, praktische Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse des Konzeptes der Nachhaltigkeit zu beurteilen und verschiedene Konzepte zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auf volks- und betriebswirtschaftlicher Ebene zu bewerten. Sie können ausgewählte Konzepte zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in Unternehmen analysieren und bewerten und sind mit den wichtigsten Berichtsstandards, zum Beispiel der Global Reporting Initiative (GRI) oder dem Eco-Management and Audit Scheme (EMAS), vertraut.	
Inhalte	Das Modul bietet eine Übersicht zu den Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung. Es umfasst dabei die Grenzen des Wachstums, die Entwicklung des Konzepts nachhaltigen Wirtschaftens, die Umsetzung der Nachhaltigkeit auf nationaler und internationaler Ebene sowie die Kennzeichen betrieblichen Nachhaltigkeitsmanagements.	
Lehr- und Lernformen	Seminare (4 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von elf Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management, von denen sechs zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat im Umfang von 20 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Empfohlene Literatur	Brauweiler, J. (2010): Nachhaltigkeit auf Unternehmensebene, in: Kramer, M. (Hrsg.): Integratives Umweltmanagement, Wiesbaden, S. 63-77. Bundesregierung: Umweltbericht (2010): Umweltpolitik ist Zukunftspolitik. GRI (2015): Leitfaden zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Amsterdam.
---------------------------------	---

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
M_BAÖ 4.1 (M_BE 5.3.2)	Environmental Law	Herr Prof. Delakowitz b.delakowitz@hszg.de
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen die Grundlagen des bürgerlichen Rechts und sind in der Lage, die allgemein geltenden rechtlichen Regelungen anzuwenden. Sie verstehen die rechtlichen Grundprinzipien im Umweltrecht (Vorsorge-, Verursacher-, Gemeinlasten-, Kooperations-, Subsidiaritätsprinzip) und kennen die Rechtsquellen und Normierungsebenen (Umweltvölkerrecht, EU-Recht, Umweltrecht auf Bund-, Länder-, und Kommunenebene). Die Studierenden sind vertraut mit internationalen Vereinbarungen mit Bezug zur Biodiversität. Sie sind in der Lage, naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelungen anzuwenden. Ihnen sind außerdem die Grundzüge der Ermittlung einer Genehmigungsrelevanz/UVP-Pflicht umweltbezogener Vorhaben bekannt. Sie sind in der Lage, Genehmigungs- und UVP-Verfahren eigenständig durchzuführen bzw. daran mitzuwirken. Die Studierenden besitzen Kenntnisse im rechtssicheren Umgang mit Gefahrstoffen und der europäischen Chemikalienpolitik REACH; die Studierenden können auf dieser Grundlage Gefahrstoffkatastern und schutzniveaubezogenen Arbeitsplatzanalysen (gemäß GefStoffV) erstellen. Die Studierenden sind in der Lage, Betriebsanweisungen zu formulieren und zu bewerten, Entsorgungskonzepte und -nachweise zu führen und sind entscheidungskompetent in umweltrechtlichen Fragestellungen.</p>	
Inhalte	Das Modul umfasst das Umwelt- und Naturschutzrecht, die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Gefahrstoffklassen und deren Management.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (4 SWS), Übungen (1 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache in allen Lehrveranstaltungen ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist eins von sechs Wahlpflichtmodulen in der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz des Masterstudiengangs Biotechnologie und Angewandte Ökologie, von denen fünf zu wählen sind. Im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management ist es eines von neun Wahlpflichtmodulen, von denen vier zu wählen sind. Das Modul ist zudem eines von 29 Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Ecosystem Services, von denen Module gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Ecosystem Services zu wählen sind. Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Wahlvertiefung Umweltmanagement des besonderen Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Internationales Management; es sind gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Internationales Management zwei aus sechs Wahlvertiefungen zu wählen. Im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management ist es eins von elf Wahlpflichtmodulen, von denen sechs zu wählen sind.</p>	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer englischsprachigen Klausurarbeit von 180 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 75 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen und 75 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Empfohlene Literatur	<p>Delakowitz, B. (2016): Skript Grundlagen Umweltrecht; Hochschule Zittau/Görlitz.</p> <p>Delakowitz, B. (2016): Skript Grundlagen Energierecht; Hochschule Zittau/Görlitz.</p> <p>Delakowitz, B. (2016): Skript Grundlagen Gefahrstoffrecht; Hochschule Zittau/Görlitz.</p> <p>Kotulla, M. (2014): Umweltrecht - Grundstrukturen und Fälle. 6. Auflage; Boorberg Verlag.</p> <p>Kluth, W., Smeddinck, U. (2013): Umweltrecht - Ein Lehrbuch. Springer Spektrum.</p> <p>Makuch, K., Pereira, R. (Eds.) (2012): Environmental and Energy Law. Wiley-Blackwell.</p> <p>Morgera, E. (2017): Corporate Accountability in International Environmental Law. 2nd edition; Oxford University Press.</p> <p>Morgera, E., Razzaque, J. (Eds.) (2017): Biodiversity and Nature Protection Law. Elgar Encyclopedia of Environmental Law; University of Strathclyde.</p> <p>Storm, P.-Chr.: Umweltrecht, Beck-Texte im dtv (jeweils aktuelle Auflage).</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 1.3 (M_BE 5.4.1)	Ressourcenmanagement und technologischer Fortschritt	Herr Prof. Dr. Matthias Kramer matthias.kramer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die technologieorientierte Betrachtung in Bezug auf verschiedene umweltbezogene Ressourcen und können diese erläutern. Sie kennen den Ansatz der technologieorientierten Ressourceneffizienz und können diesen aus Sicht der Unternehmen, der Haushalte und der Kommunen erläutern. Sie kennen das Grundkonzept der umweltorientierten Unternehmensführung und können die Methoden des Umweltmanagements erklären und anwenden.	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Integriertes Wasserressourcenmanagement (Klimawandel und Wasserverfügbarkeit, internationale und nationale Strategien) b) Energiewende Deutschland und Einordnung in die Green Economy c) Internationale und nationale Umsetzungsstrategien investitions- und konsumgüterorientierte Programme aus der Perspektive der Unternehmen und der Gesellschaft d) Konzept der innovativen und technologieorientierten Betrachtung auf die verschiedenen Ressourcenarten Energie, Wasser- und Abwasser und Abfall e) Konzept der technologieorientierten Ressourceneffizienz aus Sicht der Unternehmen, Haushalte und Kommunen f) Marktentwicklungen und -tendenzen in Bezug auf das Ressourcenmanagement g) Konzept der umweltorientierten Unternehmensführung sowie Methoden des Umweltmanagements. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Internationales Management sowie eins von elf Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management, von denen sechs zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit inklusive Präsentation im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Empfohlene und modulbegleitende Literatur	<p>Förtsch, G., & Meinholz, H. (2015). Handbuch Betriebliche Kreislaufwirtschaft. Wiesbaden: Springer Spektrum.</p> <p>Grambow, M. (Hrsg.). (2013). Nachhaltige Wasserbewirtschaftung: Konzept und Umsetzung eines vernünftigen Umgangs mit dem Gemeingut Wasser. Wiesbaden: Springer Vieweg.</p> <p>Karger, R., & Hoffmann, F. (2013). Wasserversorgung: Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung, Verteilung (14., vollst. aktualisierte Aufl). Wiesbaden: Springer Vieweg.</p> <p>Kramer, M. (Hrsg.). (2010a). Integratives Umweltmanagement: systemorientierte Zusammenhänge zwischen Politik, Recht, Management und Technik (1. Aufl). Wiesbaden: Gabler.</p> <p>Kramer, M. (2010b). Integratives und nachhaltigkeitsorientiertes Wassermanagement. Kooperationspotenziale zwischen Deutschland und Zentralasien. Wiesbaden: Springer Fachmedien. Abgerufen von: http://public.eblib.com/choice/publicfullrecord.aspx?p=749826.</p> <p>Kranert, M. (Hrsg.). (2017). Einführung in die Kreislaufwirtschaft: Planung - Recht - Verfahren (5. Auflage). Wiesbaden: Springer Vieweg.</p> <p>Porth, M., & Schüttrumpf, H. (Hrsg.). (2017). Wasser, Energie und Umwelt: aktuelle Beiträge aus der Zeitschrift Wasser und Abfall I (1. Auflage). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.</p> <p>Quaschnig, V. (2015). Regenerative Energiesysteme: Technologie - Berechnung - Simulation (9., aktualisierte und erweiterte Auflage). München: Hanser.</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BCM 1.5 (M_BE 5.4.2)	Ecosystem Services - Foundations	Frau Prof. Dr. Irene Ring irene.ring@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Mit Abschluss des Moduls kennen die Studierenden wichtige Ansätze zur Konzeptualisierung von Ökosystemleistungen und sind mit aktuellen wissenschaftlichen Entwicklungen und gesellschaftspolitischen Strategien der nachhaltigen Bereitstellung von Ökosystemleistungen vertraut. Sie haben einen Überblick über unterschiedliche ökonomische und sozialwissenschaftliche Methoden der Bewertung von Ökosystemleistungen und besitzen Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet einen Überblick über die historische Entwicklung und aktuelle Ausprägungen des Konzeptes der Ökosystemleistungen. Das Modul beleuchtet Zusammenhänge zwischen Biodiversität und Ökosystemleistungen und umfasst verschiedene Ansätze der Definition und Kategorisierung von Ökosystemleistungen, Einblicke in globale, regionale und nationale Ökosystem-Assessment-Prozesse wie das Millennium Ecosystem Assessment (MA), die zwischenstaatliche Plattform für Biodiversität und Ökosystemleistungen (IPBES) oder das nationale UK Ecosystem Assessment (NEA) sowie Grundlagen zu Ansätzen und Methoden der Erfassung und Bewertung von Ökosystemleistungen.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (1,5 SWS), Übungen (2 SWS) und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management und schafft in diesem Masterstudiengang die Voraussetzungen für das Pflichtmodul M_BCM 1.6 sowie die Wahlpflichtmodule M_BCM 2.5 und M_BCM 3.5. Im Masterstudiengang Internationales Management ist es ein Pflichtmodul in der Wahlvertiefung Umweltmanagement des besonderen Wahlpflichtbereichs; es sind gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Internationales Management zwei aus sechs Wahlvertiefungen zu wählen. Zudem ist es eins von fünf Wahlpflichtmodulen in der Studienrichtung Biodiversität und Naturschutz im Masterstudiengang Biotechnologie und Angewandte Ökologie, von denen Module im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen sind. Im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management ist es eins von elf Wahlpflichtmodulen, von denen sechs zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 52,5 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen und 97,5 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BE 5.5.1	Interkulturelle Kommunikation	Herr Prof. Dr. Albert Löhr (albert.loehr@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen den Kommunikationsbegriff und seine Einordnung in verschiedene Theorien der Kommunikationsbeziehungen (beispielsweise psychologische, soziologische und systemtheoretische) und sind mit dem Prinzip rationaler Argumentation und den davon abweichenden Strategien des Argumentierens (Rhetorik) vertraut. Sie kennen die theoretische und praktische Anwendung von Kommunikationstheorien auf die interne und externe Unternehmenskommunikation und sind für die Probleme im Umgang mit kulturellen Differenzen in einer globalisierten Weltgemeinschaft sensibilisiert.	
Inhalte	Das Modul umfasst Theorien der Kommunikation und Sprachwissenschaft: Argumentationstheorie, Kommunikationstheorien, Organisationskommunikation in Theorie und Praxis. Es beinhaltet auch die Kernelemente der Kommunikationsethik ebenso wie wichtige begriffliche Voraussetzungen der Kommunikationstheorie aus dem Bereich der kulturellen Anthropologie, wie insbesondere Kulturbegriff, Differenzierung und Pluralismus von Kulturen, historische Entwicklung von Kulturen als Rahmenbedingungen menschlichen Handelns, Kulturen und Institutionen, Interkulturalität und Kampf der Kulturen.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Seminare (2 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache in allen Lehrveranstaltungen ist Englisch.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von elf Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management, von denen sechs zu wählen sind. Zudem ist es eines von neun Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management, von denen vier zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung in englischer Sprache von 20 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist ein englischsprachiger Kurzbeitrag, in Form einer Gruppenarbeit bis maximal 4 Personen, mit einer Gesamtdauer von 20 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsvorleistung sowie der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Empfohlene Literatur	<p>Bolten, J. (2015): Einführung in die interkulturelle Wirtschaftskommunikation, 2. Aufl., Vandenhoeck & Ruprecht.</p> <p>Huntington, S. (1996): Kampf der Kulturen. Die Neugestaltung der Welt-politik im 21. Jahrhundert, München/Wien: Europa-Verlag.</p> <p>Lüsebrink, H.-J. (2012): Interkulturelle Kommunikation: Interaktion, Fremdwahrnehmung, Kulturtransfer, 3. Aufl., J.B. Metzler.</p> <p>Schopenhauer, A. (1830): Die Kunst, Recht zu behalten, div. Auflagen.</p> <p>Wohlrapp, (2008): Der Begriff des Arguments, Königshausen & Neumann. (engl.: The Concept of Argument. A Philosophical Foundation, Springer 2014).</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_BE 5.5.2	Aktueller Forschungsdiskurs CSR und Business Ethics	Herr Prof. Dr. Albert Löhr (albert.loehr@tu-dresden.de)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit ausgewählten Themen, Methoden und Autoren der aktuellen Spitzenforschung zu Business Ethics und Corporate Social Responsibility (CSR) vertraut. Sie sind in der Lage, deren theoretische und praktische Relevanz sowie die methodische Qualität professionell einzuschätzen.	
Inhalte	Das Modul umfasst Artikel/Berichte aus nationalen und internationalen Forschungszeitschriften sowie Beiträgen (Papers) aus aktuellen nationalen und internationalen Konferenzen zum Forschungsfeld CSR und Business Ethics.	
Lehr- und Lernformen	Seminare (4 SWS) und das Selbststudium. Die Lehrsprache ist mindestens teilweise in englischer Sprache.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden vertiefte Kenntnisse in den Methoden der quantitativen oder qualitativen empirischen Forschung vorausgesetzt. Literatur: Hair, J.F.; Black, W.C.; Babin, B.J.; Anderson, R.E. (2014): Multivariate Data Analysis. Essex: Pearson. Eriksson, P.; Kovalainen, A. (2015): Qualitative Methods in Business Research (2nd edition). London, Los Angeles. Sage.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von elf Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management, von denen sechs zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Hausarbeit inklusive Präsentation im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	
Empfohlene Literatur	Es wird empfohlen, die jeweils letzten fünf Jahrgänge der folgenden wissenschaftlichen Zeitschriften zu studieren: Journal of Business Ethics, Business Ethics Quarterly, Philosophy & Economics, Business Ethics: A European Review, Academy of Management Review.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent
M_IM 3.5.2 (M_BE 5.6.1)	Controlling	Frau Prof. Keil s.keil@hszg.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit den grundlegenden Prinzipien des operativen und strategischen Controllings vertraut. Sie sind befähigt, ihr Wissen zur selbstständigen Erarbeitung von Lösungsvorschlägen in Fallstudien anzuwenden.	
Inhalte	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Strategische Planung und Kontrolle b) Erfolgsfaktoren im Kosten-, Zeit- und Qualitätswettbewerb c) Festlegung von Unternehmensstrategien d) Festlegung von Geschäftsfeldstrategien und Portfoliokonzepte e) Balanced Scorecard f) Unternehmenswertorientiertes Controlling g) Zielkostenrechnung (Target Costing) h) Lebenszykluskostenrechnung (Life Cycle Costing) i) Produkt- und Prozesscontrolling j) Deckungsbeitragsrechnung k) Kosten- und Umsatz-Abweichungsanalysen l) Verrechnungspreise m) Preisober- und -untergrenzen n) Budgetierung und Anreizsysteme. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesungen (2 SWS), Übungen (2 SWS) sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Wahlvertiefung Finanz- und Rechnungswesen des besonderen Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Internationales Management; es sind gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Internationales Management zwei aus sechs Wahlvertiefungen zu wählen. Darüber hinaus ist es eines von elf Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management, von denen sechs zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Anlage 2 Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP
		V/Ü/S	V/Ü/S	V/Ü/S		
Pflichtmodule						
M_BE 1.1.0	Responsible Management	3/1/0 1 PL				5
M_BE 1.2.0	Organisation und Personalmanagement		3/1/0 1 PL			5
M_IM 1.7 (M_BE 1.3.0)	Erfolgswirkungen der Internationalität von Unternehmen		2/0/2 2 PL			5
M_BE 2.1.0	Theorien der Wirtschafts- und Unternehmensethik	0/0/4 1 PL				5
M_BE 2.2.0	Business and Society	2/0/2 1 PVL, 1 PL				5
M_BE 2.3.0	International Business Ethics	3/1/0 1 PL				5
M_BCM 3.8 (M_BE 3.1.0)	Biodiversity Management and Sustainability	2/0/2 1 PL				5
M_BE 3.2.0	CSR Management		2/2/0 1 PL			5
M_BE 3.3.0	Praxis-Anwendungen CSR		0/0/4 1 PL			5
M_BE 4.1.0	Methoden der empirischen Management- und Organisationsforschung		1/0/3 1 PVL, 1 PL			5
M_BE 4.2.0	Ökonomische Theoriegeschichte		3/0/1 1 PL			5

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP
		V/Ü/S	V/Ü/S	V/Ü/S		
M_BE 4.3.0	Praktische Philosophie	0/0/4 1 PL				5
Wahlpflichtmodule*						
M_BE 5.1.1	Sozialgeschichte der Arbeit und Berufe			2/0/2 1 PL		5
M_BE 5.1.2	Kriminalität im Marktkontext			2/0/2 1 PL		5
M_BE 5.2.1	Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung			1/0/3 1 PL		5
M_BE 5.2.2	Quantitative Methoden der empirischen Forschung			2/1/1 1 PVL, 1 PL		5
M_BE 5.3.1	Nachhaltigkeits-Berichterstattung			0/0/4 1 PL		5
M_BAÖ 4.1 (M_BE 5.3.2)	Environmental Law			4/1/0 1 PL		5
M_IM 1.3 (M_BE 5.4.1)	Ressourcenmanagement und technologischer Fortschritt			2/0/2 1 PL		5
M_BCM 1.5 (M_BE 5.4.2)	Ecosystem Services - Foundations			1,5/2/0 1 PL		5
M_BE 5.5.1	Interkulturelle Kommunikation			2/0/2 1 PVL, 1 PL		5
M_BE 5.5.2	Aktueller Forschungsdiskurs CSR und Business Ethics			0/0/4 1 PL		5
M_IM 3.5.2 (M_BE 5.6.1)	Controlling			2/2/0 1 PL		5
					Masterarbeit	27
					Kolloquium	3
LP		30	30	30	30	120

* alternativ (6 aus 11)

LP Leistungspunkte
V Vorlesungen
Ü Übungen
S Seminar

M Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3
PVL Prüfungsvorleistung
PL Prüfungsleistung(en)

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management

Vom 27. Februar 2019

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Belegarbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Referate
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit und Kolloquium
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 23 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 24 Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit und Dauer des Kolloquiums
- § 27 Mastergrad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Masterprüfung.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen und Termine

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag der bzw. des Studierenden zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit und das Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig institutsüblich sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit sowie über den Termin des Kolloquiums informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In der Mutterschutzzeit beginnt kein Fristlauf und sie wird auf laufende Fristen nicht angerechnet. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Elternzeit wird auf § 12 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Dresden verwiesen.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Prüfungen der Masterprüfung nach § 2 Satz 1 kann nur zugelassen werden, wer

1. in den Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 24) nachgewiesen hat und
3. eine schriftliche oder datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Eine spätere Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Form und Frist der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Masterarbeit aufgrund des Antrags der bzw. des Studierenden auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 19 Absatz 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium aufgrund der Bewertung der Masterarbeit mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0).

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die bzw. der Studierende eine für den Abschluss des Masterstudiengangs Business Ethics und Responsible Management erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 16 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Belegarbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
3. mündliche Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
4. Referate (§ 9)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind in begründeten Einzelfällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses möglich. Durchführung und Bewertung der Prüfungsleistungen sind in der MC-Ordnung geregelt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in englischer Sprache zu erbringen. Abweichend von Satz 1 sind die Prüfungsleistungen in den Modulen Biodiversity Management and Sustainability und Ecosystem Services - Foundations in englischer Sprache sowie die Prüfungs- und Studienleistung in dem Modul Quantitative Methoden der empirischen Forschung auf Antrag der bzw. des Studierenden an den Prüfungsausschuss in deutscher Sprache zu erbringen.

(3) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr bzw. ihm von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen (Nachteilsausgleich). Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag der bzw. des

Studierenden, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit der zuständigen Prüferin bzw. dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Über eine angemessene Maßnahme zum Nachteilsausgleich entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen zum Beispiel verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6 Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Werden Klausurarbeiten oder einzelne Aufgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 2 gestellt, soll die bzw. der Studierende die für das Erreichen des Modulziels erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Dazu hat sie bzw. er anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für richtig hält.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 10 Absatz 1; es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Belegarbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Belegarbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie bzw. er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Belegarbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, ihre Ergebnisse schlüssig präsentieren und diskutieren zu können. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten sind Seminar- und Hausarbeiten.

(2) Für Belegarbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Belegarbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 90 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungsleistungen können schriftliche Teile (zum Beispiel in einer Vorbereitungszeit auf die Prüfungsleistung) enthalten, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben eine Dauer von 20 bis 60 Minuten. Die konkrete Dauer wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die bzw. der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9

Referate

(1) Durch Referate soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch präsentieren zu können.

(2) § 6 Absatz 2 gilt entsprechend. Die bzw. der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls präsentiert wird, zuständige Lehrende soll eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer sein. Wird das Referat präsentiert, gilt dafür § 8 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang zur Bearbeitung der Referate wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 50 Stunden. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe oder Präsentation im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Endnote der Masterarbeit mit 30fachem Gewicht und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten nach § 25 Absatz 1 ein. Die Endnote der Masterarbeit setzt sich aus der Note der Masterarbeit mit fünffachem und der Note des Kolloquiums mit einfachem Gewicht zusammen. Für die Gesamt- und Endnoten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Bei einer Gesamtnote der Masterprüfung von 1,2 oder besser, wird vom Prüfungsausschuss das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch die am Internationalen Hochschulinstitut Zittau übliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende einen für sie bzw. ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer bzw. eines Studierenden ist in der Regel ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der bzw. des Studierenden die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den Prüfungsausschuss

die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und stellt sich diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Bewertung heraus, so kann vom Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung in „nicht ausreichend“ (5,0) und daraufhin gemäß § 10 Absatz 2 auch die Note der Modulprüfung abgeändert werden. Waren die Voraussetzungen für das Ablegen einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Masterarbeit und das Kolloquium entsprechend.

(6) Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Masterarbeit sowie das Kolloquium bestanden sind. Masterarbeit und Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Masterarbeit und Kolloquium sind nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Masterarbeit und Kolloquium sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Die Masterprüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Absatz 1 bleibt unberührt. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs wird das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung erst dann nach § 16 Absatz 4 beschieden, wenn die bzw. der Studierende nicht binnen eines Monats nach

Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung umwählt. Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch für alle Bestandteile der Masterprüfung gemäß § 2 Satz 1.

(6) Hat die bzw. der Studierende eine Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium nicht bestanden, wird der bzw. dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 13 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan festgelegten Semestern abgelegt werden. Das erstmalige Ablegen der Modulprüfung gilt dann als Freiversuch.

(2) Auf Antrag der bzw. des Studierenden können im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung werden Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 3 Absatz 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit der bzw. des Studierenden oder eines überwiegend von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 13 Absatz 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die bzw. der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 16 Absatz 4 Satz 1.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Masterstudiengang Business Ethics und Responsible

Management ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie eine Studierende bzw. ein Studierender an. Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Wissenschaftlichen Rat des Internationalen Hochschulinstituts Zittau bestellt, das studentische Mitglied auf Vorschlag des Fachschaftsrats. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Wissenschaftlichen Rat des Internationalen Hochschulinstituts Zittau über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und des Kolloquiums beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 17

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie andere Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die bzw. der Studierende kann für ihre bzw. seine Masterarbeit die Betreuerin bzw. den Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 16 Absatz 6 entsprechend.

§ 18

Zweck der Masterprüfung

Das Bestehen der Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudienganges Business Ethics und Responsible Management. Dadurch wird festgestellt, dass die bzw. der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, die Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die berufliche Praxis und Wissenschaft notwendigen gründlichen, allgemeinen und speziellen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 19

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Masterarbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Masterarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters von Amts wegen vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende bislang von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hat die bzw. der Studierende das Thema zurückgegeben, wird ihr bzw. ihm unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ein neues ausgegeben.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Masterarbeit der bzw. des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In geeigneten Fällen kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn der Prüfungsausschuss dem Antrag der bzw. des Studierenden zustimmt. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu erklären, ob sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern einzeln gemäß § 10 Absatz 1 zu bewerten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit soll eine bzw. einer der Prüferinnen und Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer um mehr als zwei Notestufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüferinnen und Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Masterarbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(9) Hat eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), die bzw. der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Masterarbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(10) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung oder die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

(11) Die bzw. der Studierende muss ihre bzw. seine Masterarbeit in einem hochschulöffentlichen Kolloquium vor der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit als Prüferin bzw. Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer erläutern. Durch das Kolloquium soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er das Ergebnis der Masterarbeit schlüssig darlegen und fachlich diskutieren bzw. verteidigen kann. Weitere Prüferinnen und Prüfer können beigezogen werden. Absatz 10 sowie § 8 Absatz 4 und § 10 Absatz 1 gelten entsprechend.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die bzw. der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 25 Absatz 1 sowie die entsprechenden Leistungspunkte und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen, das Thema der Masterarbeit, deren Endnote und Betreuerin bzw. Betreuer sowie die Gesamtnote nach § 10 Absatz 3 und 5 aufzunehmen. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden werden die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen auf der Beilage angegeben.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die bzw. der Studierende die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet, trägt die hand- oder maschinenschriftliche Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors und ist mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden der bzw. dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 12 Absatz 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden und mit dem vom Internationalen Hochschulinstitut Zittau geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Absatz 4 Satz 1 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit sowie das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit sowie das Kolloquium.

(3) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis und dessen Übersetzung sind von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 23

Studiendauer, -aufbau und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt 4 Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Masterprüfung ab.

(3) Durch das Bestehen der Masterprüfung werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium erworben.

§ 24

Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung

Für die Modulprüfungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln, ebenso kann die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten beschränkt werden. Die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 Leistungspunkte aus den verschiedenen Modulen erworben wurden. Vor dem Kolloquium muss die Masterarbeit mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

(2) Fachliche Voraussetzungen, die durch einen Verzicht nach § 11 Absatz 6 erfüllt wären, gelten als erbracht, wenn der Prüfungsausschuss dem auf Antrag der bzw. des Studierenden zustimmt.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Masterarbeit und das Kolloquium.

(2) Module des Pflichtbereichs sind

1. Responsible Management
2. Organisation und Personalmanagement
3. Erfolgswirkungen der Internationalität von Unternehmen
4. Theorien der Wirtschafts- und Unternehmensethik
5. Business and Society
6. International Business Ethics
7. Biodiversity Management and Sustainability
8. CSR Management
9. Praxis-Anwendungen CSR
10. Methoden der empirischen Management- und Organisationsforschung
11. Ökonomische Theoriegeschichte
12. Praktische Philosophie.

(3) Module des Wahlpflichtbereichs, sind

1. Sozialgeschichte der Arbeit und Berufe
 2. Kriminalität im Marktkontext
 3. Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung
 4. Quantitative Methoden der empirischen Forschung
 5. Nachhaltigkeits-Berichterstattung
 6. Environmental Law
 7. Ressourcenmanagement und technologischer Fortschritt
 8. Ecosystem Services – Foundations
 9. Interkulturelle Kommunikation
 10. Aktueller Forschungsdiskurs CSR und Business Ethics
 11. Controlling,
- von denen sechs zu wählen sind.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(5) Die bzw. der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit der bzw. dem jeweils Anbietenden oder der Prüferin bzw. dem Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Masterarbeit und Dauer des Kolloquiums

(1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 20 Wochen, es werden 27 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Abgabe der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden ausnahmsweise um höchstens 8 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Kolloquium hat eine Dauer von 45 Minuten. Es werden 3 Leistungspunkte erworben.

§ 27

Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2019/2020 oder später im Masterstudiengang Business Ethics und Responsible Management neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2019/2020 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Prüfungsordnung für den alten Masterstudiengang fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt in den neuen Masterstudiengang schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich bekannt gegeben.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 gilt § 16 Absatz 1 Satz 2 ab Wintersemester 2019/2020 für alle im alten und neuen Masterstudiengang immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Internationalen Hochschulinstituts Zittau der Technischen Universität Dresden vom 20. August 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 16. Oktober 2018.

Dresden, den 27. Februar 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. habil. Antonio M. Hurtado
Prorektor für Universitätsentwicklung